

Bericht des Landesvolksanwaltes

an den Vorarlberger Landtag

gemäß Artikel 59 (6) der Vorarlberger

Landesverfassung

über seine Tätigkeit im Jahre 2000

Landesvolksanwalt von Vorarlberg

Dr. iur. et phil. Felix Dünser

Jur. Mitarbeiter: Dr. iur. Josef Scherer

Büro: Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl

Römerstraße 14, 6900 Bregenz

Tel. 05574/47027

Fax. 05574/47028

E-Mail: landesvolksanwalt@vorarlberg.vol.at

volksanwalt@vlr.gv.at

<http://www.vorarlberg.at/> ↗ Land und Politik ↗ Landesvolksanwalt

Sprechstunden:

Montag – Freitag jeweils 8 –12 und

14 – 16.30 Uhr; Dienstag bis 18 Uhr

Voranmeldung empfohlen

Vorwort

Der **Tätigkeitsbericht** über das **Kalenderjahr 2000** ist der dritte des amtierenden Landesvolksanwaltes und damit auch eine Art **Halbzeitbilanz** der sechsjährigen Amtsperiode. Die Vielfalt der Tätigkeiten, der persönliche Kontakt mit vielen Menschen, die Unabhängigkeit bei der Amtsführung und die Möglichkeit Bürgern konkret zu helfen bei ihren Problemen machen die Arbeit trotz des Fehlens jeglicher Durchsetzungsmacht eine **faszinierende Aufgabe**, welche manchen Ärger mit der Bürokratie aufwiegt. Mit zunehmender Erfahrung bemühe ich mich aber auch, über die Einzelfälle hinaus etwas zu bewirken für ein besseres **Verhältnis zwischen Bürger und staatlichen Institutionen** sowie für eine **Verwaltungsreform**, die nicht nur dem Gebot der leeren Staatskassen und der Effizienz entspricht, sondern auch den Interessen der betroffenen Bürger.

Aus diesem Grunde stelle ich an den Anfang dieses Berichtes einige **grundsätzliche Überlegungen**. Entsprechend meiner (mitunter auch als zu reißerisch kritisierten) Bemühungen, durch Überschriften zum Weiterlesen zu animieren, wurde für das Einleitungskapitel anstelle der Überschrift „Grundsätzliche Überlegungen des Landesvolksanwaltes über die **Sinnhaftigkeit legislativer Regelungen** an ausgewählten Beispielen der Vorarlberger Landesgesetzgebung und die Ziele einer **bürgerfreundlichen Verwaltungsreform**“ ein etwas anregenderer Titel gewählt, dies mit bewusstem Bezug auf rechtspolitische Diskussionen und die Zeitgeschichte. Auch in den anderen Teilen meines Berichtes habe ich mich wiederum um eine klare und **verständliche Sprache** bemüht.

Die weitere Gliederung entspricht im wesentlichen jener der letzten Jahresberichte, wobei der **statistische Teil** ausgeweitet und die **Anregungen, Empfehlungen** und **Verordnungsprüfungen** in eigenen Abschnitten dargestellt werden. Der Schilderung berichtenswerter **Einzelfälle** aus **Landes- und Gemeindeverwaltung** wird wieder breiter Raum eingeräumt, da diese die Probleme in der Verwaltung und die Arbeit des Landesvolksanwaltes plastischer darlegen als so manche Statistik. Berücksichtigt wurden aus Gründen der Aktualität auch Entwicklungen in den ersten Monaten des Jahres 2001, soweit die Anlassfälle aus dem Vorjahr stammen.

Wie schon beim letzten Mal wird auch dieser Tätigkeitsbericht nicht nur interessierten Personen und Institutionen übermittelt, sondern auch über das **Internet** zugänglich gemacht. Über jede Reaktion auf den vorliegenden Jahresbericht würde ich mich sehr freuen.

Bregenz, im April 2001

DDr. Felix Dünser
Landesvolksanwalt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
1. Regelungswut und Twistverbot	7
2. Grundsätzliches	15
2.1. Rechtsgrundlagen.....	15
2.2. Zuständigkeit und Aufgaben.....	15
2.3. Berichte an den Landtag	17
2.4. Büro und Mitarbeiter.....	17
2.5. Sprechtage und Ortsaugenscheine	18
2.6. Kontakte mit Behörden und Institutionen.....	19
2.7. Internationale Kontakte	19
2.8. Öffentlichkeitsarbeit.....	20
3. Statistisches	21
3.1. Geschäftsanfall im Berichtszeitraum	21
3.2. Entwicklung des Geschäftsanfalles	22
3.3. Betroffene Behörden.....	22
3.4. Vergleich Landes- und Gemeindeverwaltung	24
3.5. Aufteilung der Fälle auf Rechtsmaterien.....	24
3.6. Arbeitsschwerpunkte	27
3.6.1. Baugesetz.....	27
3.6.2. Raumplanung	27
3.6.3. Straßen- und Straßenverkehrsrecht.....	27
3.6.4. Sozialhilfe.....	28
3.6.5. Wohnbauförderung und Beihilfen.....	28
3.6.6. Gemeindeabgaben.....	29
3.6.7. Dienstrecht.....	29
3.6.8. Patientenangelegenheiten	29
3.7. Form der Kontaktaufnahme	30
3.8. Herkunft der Klienten	31
3.9. Profil der Klienten	32
3.10. Erledigung der Missstandsprüfungen.....	32
3.11. Verfahrensdauer	33
3.12. Vorsprachen und Telefonate	33
4. Anregungen und Empfehlungen	35
4.1. Anregungen zur Gesetzgebung	35
4.1.1. Kein Tanzkurs ohne Genehmigung	35
4.1.2. Chancenlose freie Wahlwerber	37
4.1.3. Ein Nachbarrecht auf Licht?	38
4.1.4. Nachträgliche Gewährung einer Abstandsnachsicht.....	39

4.2. Anregungen zur Verwaltung	40
4.2.1. Valorisierung der Richtsätze für Gastarbeiter	40
4.2.2. Regelung des Straßenverkehrs	41
4.2.3. Schulgebäude ohne ausreichende Zufahrt	42
4.2.4. Keine Verzugszinsen trotz Unterhaltsrückständen.....	43
4.3. Förmliche Empfehlungen	44
4.3.1. Ausbildung von Sozialhilfemitarbeitern.....	44
4.3.2. Offenlegung der Voraussetzungen für Wohnbeihilfe	45
4.3.3. Entschuldigung, bitte	47
4.3.4. Verzicht auf Rückersatz von Ausbildungskosten.....	48
5. Verordnungsprüfungen	51
5.1. EKZ-Widmung ohne Grundlagenforschung	51
5.2. Keine Bedenken gegen Wasserleitungsordnung	54
5.3. Problematische Rückwidmung	55
6. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung	57
6.1. Wohnbauförderung nach Ehescheidung	57
6.2. Fehlende Information durch Jugendwohlfahrt	58
6.3. Pflegeheimkosten trotz Spitalaufenthalt	59
6.4. Verletzung des Briefheimnisses	60
6.5. Datenschutz auch für Sozialhilfebezieher	61
6.6. Homogenitätsprinzip nicht beachtet	62
6.7. Frauen im Landesdienst benachteiligt?	63
6.8. Handymasten als Ärgernis.....	65
6.9. Unbürokratische Rechtsauskunft?	67
7. und der Verwaltung der Gemeinden	68
7.1. Baubewilligung ohne Widmung	68
7.2. Rückwidmung angedroht.....	69
7.3. Verweigerung einer Gemeindewohnung	69
7.4. Kein Wohnungstausch möglich.....	71
7.5. Akt drei Monate liegen gelassen.....	72
7.6. Bürgerferne Straßenplanung	73
7.7. Fahrverbot auf Gemeindestraße.....	75
7.8. Fehler der Baubehörde mit Folgen.....	76
7.9. Rückzahlung einer Ausgleichsabgabe.....	79
7.10. Eine unendliche Geschichte	80
8. Anhang: Gesetzliche Grundlagen	82
8.1. Vorarlberger Landesverfassung (Auszug).....	82
8.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt	83

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AMS	Arbeitsmarktservice
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EKZ	Einkaufszentrum
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
G	Gesetz
Gde	Gemeinde
GG	Gemeindegesezt
GSG	Güter- und Seilwegegesetz
GVG	Grundverkehrsgesetz
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
KanalG	Kanalisationsgesetz
KFZ	Kraftfahrzeug
LGBl	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
s	siehe
S	Seite, Sonderregister (AZ)
SH	Sozialhilfe
SHG	Sozialhilfegesetz
SHVO	Sozialhilfeverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrG	Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwalt (schaft) des Bundes
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vlbg	Vorarlberg(er)
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

1. Regelungswut und Twistverbot

„Man muss von der Unkultur in der Gesetzgebung abgehen, jeden Schmarrn im Detail klären zu wollen.“
(LH Dr. Sausgruber, ORF-Morgenjournal, 17.03.2001)

Eine mitunter sehr enge Auslegung des Verfassungsprinzips der **Bindung der Verwaltung an die Gesetze** durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes und ein gewisses **Misstrauen der Gesetzgebung** gegenüber der Verwaltung haben in Österreich zu einer außerordentlichen **Regelungsdichte** und einem damit verbundenen hohen **Verwaltungsaufwand** geführt. In Vorarlberg haben Landesregierung und Landtag inzwischen konkrete **Schritte zur Rechtsbereinigung** gesetzt, Vorarlberger Politiker fordern in der Debatte zur Bundesstaatsreform immer wieder die Einschränkung der „**Regelungswut**“.

Die Goldene Feuerwehrmedaille – noch ein Gesetz

Umso erstaunlicher erschien ein Antrag für ein **Gesetz über die Feuerwehrmedaille** des Landes Vorarlberg, welches das Gesetz über das Feuerwehrereichen aus dem Jahre 1952 ersetzen sollte. Angesichts der gestiegenen Lebenserwartung sollte neben der 25- und 40-jährigen auch die **50-jährige** verdienstvolle **Tätigkeit in der Feuerwehr** besonders **gewürdigt** und dazu diese **Medaille** auch in **vergoldeter Ausführung** verliehen werden; auch sollte die **Strafe** für das unbefugte Tragen der Auszeichnung von ATS 3.000,- auf EURO 1.000,- **hinaufgesetzt** werden.

Dieser Entwurf veranlasste den LVA zu einer Anregung zur Gesetzgebung (AnGe 004/00). Dabei schickte er voraus, dass die Verleihung derartiger Auszeichnungen an Bürger, welche sich in besonderem Maße für Belange der Allgemeinheit einsetzen und dabei mitunter sogar ihr Leben aufs Spiel setzen, als **symbolische Geste der Anerkennung** sehr **begrüßt** wird. Angesichts der beklagten **Gesetzesflut** stellt sich allerdings die Frage, ob dafür ein **eigenes Gesetz erforderlich** ist.

Beiträge zur Bereinigung des Landesrechtes stellt sich der LVA anders vor, als Gesetze mit drei durch solche mit fünf Paragraphen zu ersetzen, statt zwei nunmehr drei Medaillen zu verleihen und die **Geldstrafe mehr als zu vervierfachen**. Aus diesem Grunde wurde angeregt, an Stelle des bisherigen und statt eines neuen Gesetzes das Gesetz über das Feuerpolizeiwesen im Lande Vorarlberg durch einen **einzigsten Paragraphen** zu ergänzen. Darin könnte die gesetzliche Grundlage für die Verleihung der Feuerwehrmedaille geschaffen und die Landesregierung ermächtigt werden, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen (wie etwa die Verleihung der Rettungsmedaille in §13 Rettungsgesetz geregelt ist).

Überflüssige Strafbestimmungen - Razzia beim Feuerwehrfest?

Insbesondere wurde ein **Verzicht auf die Strafbestimmung** angeregt; nicht jedes theoretisch denkbare und **von der Obrigkeit nicht gewünschte Verhalten** muss durch Gesetz **mit Strafe bedroht** werden. Viele Strafbestimmungen sind ein **notwendiges Instrument**, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durchzusetzen. Manche haben aber **keinerlei praktische Bedeutung**, werden auch von den Behörden kaum angewendet und sind den meisten Bürgern gar **nicht bekannt**.

Der Bereich der **Strafbestimmungen** wäre daher ein wichtiges Gebiet für **Rechtsbereinigung**. Unter Strafe sollten nur jene Verhaltensweisen gestellt werden, deren **Unrechtsgehalt** für jedermann **erkennbar** und deren Verfolgung somit allgemein akzeptiert ist. Dies kann bei einem Verhalten angenommen werden, welches in deutlichem Widerspruch steht zum Allgemeinwohl oder zu berechtigten Interessen anderer Bürger, welche sich auf andere Weise dagegen nicht oder nur schwer zur Wehr setzen können. Ein – mitunter auch für die Behörde – **unübersehbares Gestrüpp von Strafbestimmungen** hingegen erscheint in keiner Weise geeignet, den **Respekt vor dem Gesetz** zu stärken.

So wurde die **Aufhebung der Strafbestimmung** des § 6 Abs 4 LVA-G, wonach für die **vorzeitige Veröffentlichung des Jahresberichtes** des LVA eine Geldstrafe bis zu S 30.000,- drohte, vom LVA ausdrücklich begrüßt. Zuvor hatten sich einige Medien über diese Bestimmung hinweggesetzt und in Leitartikeln deren Beseitigung gefordert.

Auch beim Gesetz über die Feuerwehrmedaille gab es einen **Abänderungsantrag**, auf die Strafbestimmung zu verzichten. Diesem wurde jedoch ebenso wenig entsprochen wie dem Vorschlag des LVA, die gesetzliche Grundlage für diese Medaille unter Verzicht auf ein eigenes Gesetz wesentlich einfacher zu gestalten.

Die praktische Bedeutung dieser Strafbestimmung ergibt sich schon daraus, dass **seit 1995** trotz Strafbarkeit des unbefugten Tragens dieser Auszeichnung **kein einziges Strafverfahren** eingeleitet wurde. Dabei wird es vermutlich bleiben, zumal es nur schwer vorstellbar ist, dass beim nächsten Landesfeuerwehrfest im Rahmen einer Razzia überprüft wird, ob allen Trägern dieses Ehrenzeichen auch selbst verliehen wurde oder ob allenfalls ein besonders stolzer junger Feuerwehrmann gar das Abzeichen seines Großvaters verbotenerweise angeheftet hat.

Der Staat als Sittenwächter - Verzicht auf Verwaltungsaufgaben

Hingegen sieht der Entwurf eines neuen **Baugesetzes** zahlreiche **Vereinfachungen**, teilweise auf Anregung des LVA vor, entsprochen wurde auch der Anregung des LVA auf ersatzlose **Abschaffung des Tanzkursegesetzes** (siehe Kapitel 4.1.1.). Gerade die Bearbeitung dieser Anregung machte – u.a. durch Einsicht in den Verwaltungsakt betreffend das Tanzveranstaltungsgesetz 1929 - deutlich, womit sich die Verwaltung früher befassen musste. Das **Verbot von Tanzunterhaltungen** in der Advents- und **Fastenzeit** und die Erteilung von **Ausnahmegenehmigungen** (vor allem in Wintersportorten), aber auch ein **Twistverbot** beschäftigten Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften und viele Gemeinden.

Gemäß einem Erlass der BH Bludenz vom 02.02.1952 bedurften öffentliche Tanzunterhaltungen in **jedem einzelnen Fall** der **Genehmigung** des Bürgermeisters, welche u.a. dann versagt werden konnte, wenn durch Anhäufung von Tanzveranstaltungen zu besorgen ist, dass die **Vergnügungssucht gefördert** und die moralische Haltung insbesondere der Jugend nachteilig beeinflusst wird. Aufgrund einer Verfügung des Amtes der Landesregierung wurde ein **Tanzabend** im Hotel Alpenrose in Zürs am 08.03.1952 unter der Devise „Ball im Harem“ durch 2 **Gendarmeriebeamte observiert** und das Ergebnis in einem **zweiseitigen Bericht** des Bezirkshauptmannes von Bludenz dem Landesamtsdirektor mitgeteilt.

Stichwort „Twistverbot“: Damit erregten Vorarlbergs Behörden im Jahre 1962 internationales Aufsehen. Dies war kein ausdrückliches gesetzliches Verbot, sondern die **Interpretation** des § 5 des Gesetzes über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen 1929, wonach – wie in § 3 des Tanzkursegesetzes - **Tänze**, die geeignet sind, das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, **verboten** sind. Die BH Bregenz (wie wenig später die BH Bludenz) vertrat in einem Erlass an alle Gemeinden die Auffassung, dass der in letzter Zeit aufgekommene **Modetanz „Twist“** geeignet ist, **Ärgernis zu erregen** und das **Sittlichkeitsgefühl** weiter Kreise der Bevölkerung zu **verletzen**. Es werde daher von den Gemeinden erwartet, dass sie bei der Erteilung von Bewilligungen für Tanzunterhaltungen ausdrücklich auf § 5 Tanzunterhaltungsgesetz hinweisen und als Beispiel eines verbotenen Tanzes den „Twist“ anführen.

Wie zur nachträglichen **Rechtfertigung** ihres Standpunktes wurden im Verwaltungsakt Ausschnitte aus internationalen Zeitschriften abgelegt, wie etwa aus „Das Beste aus Readers Digest“ („Ein interessantes Ergebnis hat der Twist: die Kleider werden von innen abgewetzt“) oder der Schweizer Illustrierten, dass nach Ansicht eines britischen Arztes die physische Belastung durch **Twisttänzen** derjenigen der **Folter** während der spanischen **Inquisition** entspricht und zu einer Welle von **Rückenerkrankungen** führen wird.

Die **gesetzliche Grundlage** dieser Erlässe wurde durch Aufhebung des Tanzunterhaltungsgesetzes im Jahre **1989 beseitigt**, im Jahre 1994 die gleichlautende Bestimmung im Tanzkursegesetz aufgehoben. Es ist somit heute **nicht mehr verboten**, Twist zu spielen, zu tanzen oder zu unterrichten – Letzteres bisher allerdings nur, wenn dafür eine Bewilligung nach dem Tanzkursegesetz vorliegt.

Die **Aufhebung** des Tanzunterhaltungs- und demnächst des Tanzkursegesetzes wie auch der **Nichtvollzug** der nach § 10 LichtspielG noch möglichen **Filmverbote** zeigt, dass ein **Rückzug des Staates** aus gewissen Bereichen durchaus **stattgefunden** hat. Insgesamt erscheint allerdings der Verzicht auf die Rolle als **Sittenwächter** eher die **Ausnahme** zu sein; auf Europa-, Bundes- und Landesebene greifen immer **mehr Regelungen** um sich, welche auch zu einer aufwändigen Beschäftigung der Verwaltung führen.

Sicherheit statt Freiheitsanspruch – geänderte Erwartungen

Die **zunehmende Komplexität** der Lebenszusammenhänge aufgrund des **technischen Fortschrittes** und **internationaler Verflechtungen** bedingt eine wesentlich höheren Regelungsbedarf. Die technischen Einrichtungen eines Ochsenkarrens sind **überschaubar** und das Risiko selbst bei einem Achsbruch **kalkulierbar**; der Käufer eines PKW, welcher mit über 100 km/h dahinfährt, muss sich auf die technische Zuverlässigkeit **verlassen** können. Bei abnehmender individueller Lösungskompetenz wird von staatlichen Behörden erwartet, dass die individuelle Sicherheit garantiert wird.

Dies führt, worauf der Präsident des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes Dr Franßen beim 1. Österreichischen Verwaltungsrechtlichen Tag im März 2001 hingewiesen hat, zu einem **geänderten Anspruchsdenken** gegenüber Behörden und Institutionen. Das Ziel ist **nicht mehr** die individuelle **Freiheit**, sondern die **individuelle Sicherheit**. Die Grundidee des Rechtsstaates und der Grund- und Freiheitsrechte diene der Erlangung eines möglichst großen Freiheitsraumes

gegenüber einem absolutistischen Staat, was durch eine geschriebene **Verfassung** sowie rechtsstaatliche Einrichtungen wie **Verwaltungsgerichte** garantiert werden sollte. Heute stehen in den Erwartungen vielfach der **Rechtsschutz** zu Gunsten des einzelnen Bürgers und die **Rechtsdurchsetzung** im öffentlichen Interesse im Vordergrund.

Diese **geänderte Erwartungshaltung** zeigt sich auch in der Arbeit des **LVA**. Es geht **nicht nur** darum, sich **gegen** (vermeintlich) ungerechtfertigte **Eingriffe** staatlicher Behörden zu wehren, sondern die **Behörden** zu veranlassen, die **eigene Rechtsstellung** gegenüber anderen zu **stärken**. Der Pferde- oder Schweinestall in der Nachbarschaft, die lärmenden Kinder oder die störenden Schritte im Obergeschoss sind keine individuellen Nachbarprobleme mehr. Wenn die Gendarmerie keine Abhilfe schafft, dann soll dies gefälligst der Bürgermeister als Baubehörde machen, möglicherweise wurden ja Vorschriften der Raumplanung oder der Bautechnik nicht eingehalten. Wenn die Behörde nicht tätig wird, dann soll eben der Volksanwalt dafür Sorge tragen.

Die vorhandene **Regelungsdichte** ist nicht nur eine Folge geänderter Rahmenbedingungen, sondern führt auch zu einer anderen **Erwartungshaltung** gegenüber staatlichen Behörden sowie den Einrichtungen des Rechtsschutzes.

Aufgabenreform – Orientierung an Bürgerinteressen

Weniger die Umschichtung der Entscheidungsbefugnis von einer auf eine andere Behörde als die Überlegung, **welche Aufgaben** staatliche Organe tatsächlich **wahrnehmen** müssen und sollen, kann letztlich Grundlage für eine durchgreifende Verwaltungsreform sein. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass der **Interessenausgleich** in der Gesellschaft und die **Sicherung der Lebensgrundlagen** zentrale Aufgaben des Staates, insbesondere auch der gesetzgebenden Organe sind.

Der Abbau gesetzlicher Regelungen zur Einschränkung der Staatsausgaben und zur Verfahrensbeschleunigung darf daher nicht dort ansetzen, wo die Gesetze die **Lebensgrundlagen** erhalten und **grundlegende Bürgerrechte schützen** sollten. Dazu gehört auch der besondere Schutz der **Benachteiligten** in der Gesellschaft einschließlich des Ausgleiches von Benachteiligungen.

Ansatzpunkt für eine Verwaltungsreform wäre vielmehr die Beseitigung von Regelungen, die **unnötig Freiheiten einschränken** und durch kaum zu erfüllende **Detailregelungen** und Auflagen Vollzugswillkür geradezu provozieren. Eine Vielzahl von (oft zur Wahrung mächtiger Interessen oder auch aus Gerechtigkeitsstreben geschaffenen) Ausnahmen und **Sonderregelungen** macht Gesetze oft kaum noch bzw nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand vollziehbar.

Verfahrensbeschleunigung - Einschränkung der Parteienrechte

Die Diskussion um die **Reform** der öffentlichen **Verwaltung** und Einschränkung der Regelungsdichte wird derzeit fast ausschließlich unter dem Aspekt der **Sparsamkeit** (Budget-Sanierung) sowie der Sicherung des **Wirtschaftsstandortes** durch Beschleunigung von (Betriebsanlagen-) Verfahren geführt. So wichtig diese Aspekte

sind, erfolgte dies in der Vergangenheit oft vor allem durch **Einschränkung** der **Parteirechte**, gerade im Gewerbe- und Baurecht (etwa § 3 lit e) BauG, s Kap 6.8.).

Ohne jeden Zweifel komplizieren Parteien mit **unterschiedlichen Interessen** jedes Verfahren. In der Praxis ist vom LVA immer wieder zu beobachten, dass manche Verwaltungsbehörden, wenn widerstreitende Interessen vorliegen, **überfordert** erscheinen. Dem Selbstverständnis der Verwaltung entspricht es offenbar eher, das – wie immer definierte – Allgemeinwohl zu wahren, während unterschiedliche Interessen vor Gericht geklärt werden sollten. Dabei wäre es eine wesentliche Aufgabe der Verwaltung (und der Politik) für einen **Interessenausgleich** in der Gesellschaft zu sorgen; dazu gehört auch eine **Interessenabwägung** in behördlichen Entscheidungen. Wenn diese Rolle von Verwaltungsbehörden auch bewusst akzeptiert wird, müsste sie nach Ansicht des LVA keineswegs zu einer Blockierung oder extremen Verlangsamung von Verwaltungsverfahren führen.

Hausverstand oder Gesetz – Augenmaß in der Vollziehung

Volksanwältin Ingrid Korosec sprach sich mehrfach für eine **Lockerung der Bindung** der Verwaltungsorgane an die Gesetze aus. Auch der Landeshauptmann von Vorarlberg ließ durch die Forderung aufhorchen, die Verwaltungsbehörden sollten sich in ihren Entscheidungen verstärkt des **Hausverstandes** bedienen. Manche Entscheidungsträger haben dies so verstanden, man müsse seine **Entscheidungen nicht mehr auf die Gesetze**, sondern nur noch auf den Hausverstand stützen; ein Bürgermeister rechtfertigte seine rechtswidrige Entscheidung sogar öffentlich mit dem Hinweis auf diese Äußerungen.

Ohne Zweifel ist **Hausverstand** eine wesentliche Eigenschaft, über die jeder Jurist und **jedes Entscheidungsorgan** verfügen sollte. Auch erscheinen manche Entscheidungen der österreichischen Höchstgerichte mitunter **lebensfremd** in ihrer Gesetzesinterpretation. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die **Bindung der Verwaltung** an von gewählten Körperschaften beschlossene Gesetze eine wichtige **rechtsstaatliche Errungenschaft** darstellt und ein wesentliches Kriterium **demokratischer Legitimation** ist.

Klare und unmissverständliche **Gesetze** stehen auch keineswegs im Widerspruch zu einer sinnvollen Verwaltungsreform. Wenn das Ergebnis einer Entscheidung aufgrund einer eindeutigen Gesetzeslage **vorhersehbar** ist, hält sich normalerweise auch der damit verbundene Entscheidungsaufwand der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Grenzen. Unbestimmte Gesetzesbegriffe und große **Ermessensspielräume** zur Anwendung des „Hausverstandes“ **verringern** die **demokratische Legitimität** der Entscheidungen, machen dieses in wesentlich geringerem Maße vorhersehbar und eröffnen auch mehr Möglichkeiten für Ungleichbehandlungen und **Willkür**.

Es kann daher nach Meinung des LVA in der Gesetzgebung nicht darum gehen, der Behörde einen möglichst großen Ermessensspielraum unter Anwendung des eigenen Hausverstandes einzuräumen, sondern möglichst **klare, verständliche Regelungen** zu schaffen, die Entscheidungen voraussehbar machen. Dass Vollziehung von Gesetzen sich nicht auf ein wörtliches Abschreiben von Gesetzestexten oder auf ein Schielen auf Verwaltungsgerichtshofurteile, die in einem anderen Zusammenhang ergangen sind, beschränken darf, sollte jedem

ausgebildeten Juristen klar sein; wichtig ist, gerade bei der Beurteilung des Sachverhaltes, auf den die Gesetze anzuwenden sind, **logisches Denken** sowie **fachliche und soziale Kompetenz**. In diesem Rahmen ist für die Anwendung des Hausverständes sicher ausreichend Platz. Um die angeführten Missverständnisse auszuschließen, zieht es der LVA allerdings vor, nicht der Anwendung des Hausverständes das Wort zu reden, sondern zu empfehlen, die **Gesetze mit Augenmaß zu vollziehen**.

Zeit als Machtfaktor – Gerichtliche Verwaltungskontrolle

Die Effizienz der Verwaltung hängt zweifellos von der Fülle der **Aufgaben** und der Ausgestaltung der **Materiengesetze**, aber auch von der Regelung des **Verwaltungsverfahrens** und der **Behördenzuständigkeiten** ab. Sinnvoll ist zweifellos eine **Verfahrenskonzentration**, sodass nicht über ein und dasselbe Projekt mehrere Behörden zu entscheiden oder mitzuwirken haben. Abgesehen davon sind allerdings Zweifel anzumelden, dass von einer Änderung der Behördenzuständigkeit allein wesentliche Einsparungen und Effizienzsteigerungen zu erwarten sind.

Ein regelmäßiges Ärgernis im Prüfungsverfahren des LVA ist die Auffassung mancher Verwaltungsbehörden, **§ 73 Abs 1 AVG** gebe ihnen für jede Entscheidung eine **Frist von 6 Monaten**. Dass diese Bestimmung die Behörden verpflichtet, **ohne unnötigen Aufschub, höchstens** innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden, wird mitunter geflissentlich übersehen. Für gewisse Verfahren wäre eine **Verkürzung der Entscheidungsfristen** und diesbezüglich eine andere **Verwaltungskultur** wünschenswert.

Die Organisation der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** in Österreich grenzt aufgrund der damit verbundenen **Verfahrensdauer** in vielen Fällen an **Rechtsverweigerung**, worauf der LVA in mehreren Konflikte-Sendungen des ORF als besonderen **Schwachpunkt** der Verwaltungskontrolle hingewiesen hat. Anlass dafür waren Bauverfahren, welche schon seit mehr als einem Jahrzehnt auf eine rechtskräftige Entscheidung warteten.

Zeit wird dadurch oft zu einem **Machtfaktor**. Normalerweise hat ein Bauwerber die Finanzierung abgeklärt und möchte **in absehbarer Zeit** in das neue Haus einziehen. Die Aussicht, allenfalls erst in 5 oder **10 Jahren** durch Anrufung des VwGH doch noch einen **positiven Bescheid** zu bekommen, lässt viele **zurückschrecken** und begründet die Macht mancher Behörden, weiterhin rechtswidrig zu agieren.

Dies gilt in besonderem Maße in **Gemeindeangelegenheiten**. Bei Ausschöpfung des Rechtszuges sorgen **zwei Verwaltungsinstanzen**, die sich in Summe ein Jahr Zeit lassen „dürfen“, und mit Aufsichtsbehörde und VwGH - in manchen Fällen zusätzlich dem VfGH - **zwei bis drei Kontrollinstanzen**, welche **nicht** in der Sache **selbst entscheiden**, sondern lediglich die Entscheidung der Gemeindebehörden **bestätigen oder aufheben** dürfen, regelmäßig für eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren. Im Falle der Aufhebung bedeutet auch die Entscheidung der Höchstgerichte noch kein Ende des Verfahrens. Zwar sind die Gemeindebehörden an die **Rechtsansicht** der Vorstellungsbehörde und des VwGH **gebunden**, setzen sich aber immer wieder über diese Rechtsansicht hinweg oder finden einen anderen Ablehnungsgrund. Im nächsten Rechtsgang können Aufsichtsbehörde und VwGH

wiederum nur bestätigen oder aufheben. In mehreren Fällen führte dies zu laufend **auf- und absteigenden Verfahren**, welche sich **über viele Jahre** hinzogen.

Die Überlegung, künftig **nur eine** behördliche **Inстанz** ohne Berufungsmöglichkeit und danach die Anrufung eines **Landesverwaltungsgerichtes** vorzusehen, könnte zu einer wesentlichen **Verfahrensbeschleunigung** – auch im Interesse der betroffenen Bürger - führen, insbesondere wenn dadurch die Tätigkeit des VwGH auf grundsätzliche Fragen beschränkt und nicht dessen Überlastung wesentlicher Grund für überlange Verfahren ist. Zur künftigen **Vermeidung** von **Ping-Pong-Spielen** zwischen Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht sollte das vorgesehene **Landesverwaltungsgericht** in jenen Fällen, in denen es nicht um Ermessungsentscheidungen geht, nicht nur kassatorisch, sondern **auch reformatorisch** entscheiden können. Zu überlegen wäre auch, ob nicht auch bei Ermessensentscheidungen in jenen Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde ein zweites Mal rechtswidrig von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat, eine reformatorische Entscheidung – wie bei einer Säumnisbeschwerde – ermöglicht werden sollte.

Verwaltungsreform – Die Rolle der Volksanwälte

Beim Amtsantritt erklärte der LVA, dass ihm eine **bürgerfreundliche Verwaltungsreform** - neben der Prüfung von Missständen und Rechtsberatung - ein wichtiges Anliegen ist und Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung auch unter diesem Aspekt gerne entgegen genommen und weiter geleitet werden.

Eckpunkte einer **bürgerfreundlichen Verwaltungsreform** könnten nach den vorliegenden Überlegungen des LVA sein:

- **Verzicht auf Aufgaben und Regelungen** (wie etwa Strafbestimmungen), welche weder aus Gründen des Allgemeinwohles noch zum Schutz berechtigter Interessen der Bürger erforderlich sind;
- Einfache und **klare Gesetze**, welche Verwaltungsentscheidungen **voraussehbar** machen;
- Bemühungen **um fachliche und soziale Kompetenz** der Entscheidungsorgane, um lebensfremde Gesetzesinterpretationen zu verhindern;
- Betonung des **Interessenausgleiches** als wesentliche Verwaltungsaufgabe neben der Wahrung des Allgemeinwohles;
- **Verfahrenskonzentration**, ohne dadurch Parteirechte einzuschränken;
- **Verfahrensbeschleunigung** durch Verkürzung von Fristen und Dokumentation der Verfahrensdauer sowie verstärktes Bewusstmachen des Erfordernisses einer Entscheidung ohne unnötigen Aufschub (s. Betriebsanlagengenehmigungen);
- Neuordnung der **Verwaltungskontrolle** – Landesverwaltungsgerichte statt Berufungsbehörden und überlastetem Verwaltungsgerichtshof, welcher sich auf Grundsatzfragen beschränkt;
- **Reformatorische** und nicht nur kassatorische **Entscheidungsbefugnis** künftiger Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme von Planungs- und Ermessensentscheidungen).

Besser funktionierende Verwaltungen und gerichtliche Kontrollinstanzen sind, auch wenn damit die Notwendigkeit volksanwaltschaftlichen Einschreitens geringer werden sollte, jedenfalls zu begrüßen. Dennoch wird mitunter von Volksanwaltsseite

die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit **Skepsis** gesehen. Entscheiden generell in zweiter Instanz - allenfalls sogar in der Sache selbst - Gerichte, welche nach der Verfassungslage von den **Volksanwaltschaften** nicht kontrolliert werden können, würden viele Entscheidungen der **Kontrolle** durch die Volksanwaltschaften **entzogen**.

Nach Ansicht des LVA ist dem entgegenzuhalten, dass sich die **Kontrolle** der Volksanwaltschaften **nicht** auf die Frage der **Rechtmäßigkeit beschränkt**. Der vom Bundes- wie vom Landesgesetzgeber verwendete Begriff des „**Misstandes**“ umfasst sehr viel mehr als nur die Rechtswidrigkeit. Auch prüfen Verwaltungsgerichte nicht unbeschränkt die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsverfahren, sondern nur im Rahmen der ausdrücklich geltend gemachten **Anfechtungsgründe** und auch nur soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich **Parteistellung** hat.

Auch bei unveränderter Rechtslage bleiben somit genug Aufgabenbereiche für die Kontrolltätigkeit der VA, insbesondere wenn sich das **Selbstverständnis** nicht auf die Prüfung von Rechtswidrigkeiten beschränkt, sondern als auch politische Kontrolle Aspekte der **Gerechtigkeit** und **Billigkeit** einbezieht.

Eine Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit könnte jedoch auch die schon in der Vergangenheit mehrmals vorgeschlagene **Erweiterung der** (bisher nur für Verordnungen geltenden) **Anfechtungsmöglichkeiten** der Volksanwälte realisierbar erscheinen lassen. Nach dem Vorbild der **Amtsbeschwerde** gemäß Art 131 Abs 1 Z 2 und 3, Abs 2 B-VG (oder auch der **Nichtigkeitsbeschwerde** zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 133 Abs 2 StPO) könnte den Volksanwaltschaften die Befugnis eingeräumt werden, auch rechtskräftige **individuelle Bescheide** – wenn eine Beseitigung eines Misstandes nicht anders möglich ist – beim künftigen Verwaltungsgericht, allenfalls auch eine nach Ansicht der VA rechtswidrige Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichtes beim VwGH **anzufechten**.

Die in Angriff genommene Staatsreform wird zweifellos auch die Tätigkeit der **Volksanwälte** in Österreich **betreffen**. Der **Verzicht auf staatliche Aufgaben** führt nicht immer nur zu einem größeren **Freiheitsraum**, sondern bedeutet oft auch eine deutliche **Einschränkung des Rechtsschutzes**. Gerade deshalb müssen sich Volksanwälte an der **Diskussion** über eine **Verwaltungsreform**, die nicht nur den Geboten der leeren Staatskassen und der Effizienz entsprechen, sondern auch die **Interessen der betroffenen Bürger** berücksichtigen sollte, **beteiligen**.

2. Grundsätzliches

2.1. Rechtsgrundlagen

Im Jahre 1984 wurde die **verfassungsgesetzliche Grundlage** für die Einrichtung eines eigenen Landesvolksanwaltes von Vorarlberg geschaffen, wie sie nunmehr in den Artikeln 59, 60 und 61 der Landesverfassung (künftig: LV) festgehalten ist.

Gemäß Art 61 (1) LV wird der LVA vom Landtag mit einer **Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen** für eine Amtsperiode von **6 Jahren** gewählt, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Im Falle einer Verhinderung der Amtsausübung durch 6 Monate ist eine Neuwahl durchzuführen, zur Stärkung der Unabhängigkeit ist jedoch weder eine Abwahl noch ein Absetzungsverfahren vorgesehen. Einzige **Voraussetzung** ist gemäß Art 61 (3) LV die **Wählbarkeit zum Landtag**.

Im Landesgesetzblatt vom 31.05.1985, Nr 29/1985, wurde als Ausführungsgesetz dazu das **Gesetz über den Landesvolksanwalt** kundgemacht. Eine erste Novellierung erfolgte im Jahre 1987 durch die Einführung des § 6a, betreffend die **öffentliche Ausschreibung der Wahl** sowie die Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber im Volksanwaltsausschuss. 1998 folgte eine Neufassung des § 9, betreffend die (Reduzierung der) **Bezüge** des LVA, im Berichtsjahr 2000 wurde § 6 Abs 4 betreffend **Veröffentlichung des Jahresberichtes** geändert und dabei die bisherige Strafbestimmung bei vorzeitiger Veröffentlichung abgeschafft.

Die angeführten Artikel der Landesverfassung sowie das Gesetz über den LVA, LGBl Nr 29/1985 idF LGBl Nr 14/1987, Nr 7/1998 und Nr 44/2000 (künftig: LVA-G) sind im vollen Wortlaut im Anhang (8.1. und 8.2.) wiedergegeben.

2.2. Zuständigkeit und Aufgaben

Die **Zuständigkeit** des LVA zur Beratung der Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden erstreckt sich auf die **Verwaltung des Landes**, wozu gemäß § 2 (5) LVA-G zählen

- a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des **Landes** einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,
- b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der **Gemeinden**, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

Bei den im Gesetz genannten **Aufgaben** ist zu unterscheiden zwischen jenen, die der LVA wahrzunehmen **hat**, und jenen **Befugnissen**, die ihm darüber hinaus vom Gesetzgeber eingeräumt werden:

Auskunft und Beratung (AuBe):

Gemäß Art 59 (2) 1. Fall LV und § 2 (1) 1. Satz LVA-G hat der LVA jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Diese Aufgabenstellung geht über jene der Volksanwaltschaft

des Bundes hinaus und ermöglicht dem LVA, auch in noch anhängigen Verfahren beratend und in manchen Fällen auch vermittelnd tätig zu werden.

Anregungen zur Gesetzgebung und Verwaltung des Landes (AnGe, AnVe):

Gemäß Art 59 (2) 2. Halbsatz LV kann jedermann Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen, gemäß § 2 (4) LVA-G hat der LVA diese Anregungen entgegenzunehmen und gemäß § 3 (5) 1. Satz LVA-G Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind gemäß § 3 (5) 2. Satz LVA-G, soweit sie den selbständigen Wirkungsbereich des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten betreffen, an die Landesregierung, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und ihrer Tätigkeit als Träger von Privatrechten an den Gemeindevorstand weiterzugeben.

Beantragte Missstandsprüfungen (bMP):

Gemäß Art 59 (3) LV sowie § 2 (2) LVA-G kann sich jedermann beim Landesvolksanwalt wegen **behaupteter Missstände** in der Verwaltung des Landes beschweren, soweit er von diesen Missständen **betroffen** ist und ihm ein **Rechtsmittel** dagegen **nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht**, wobei jede solche Beschwerde vom LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen ist. Jene Beratungs- oder Beschwerdefälle, die sich auf die Landeskrankenanstalten sowie gemeindeeigene Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen beziehen, werden seit 31.12.1997 unter dem Aktenzeichen **PA (Patientenangelegenheiten, Patientenanwaltschaft)** erfasst.

Über diese Aufgaben hinaus wurden dem LVA vom Gesetzgeber noch folgende **Befugnisse** eingeräumt:

Amtswegige Missstandsprüfungen (aMP):

Gemäß Art 59 (4) LV und § 2 (3) LVA-G ist der LVA berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.

Empfehlungen an oberste Organe (EO):

Gem Art 60 (1) LV und §3 (2) LVA-G kann der LVA **dem obersten weisungsberechtigten Organ** anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte **Missstand** soweit als möglich **beseitigt** und künftig **vermieden** werden kann. Dieses hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber **binnen zwei Monaten zu entsprechen** und dies dem LVA mitzuteilen oder schriftlich zu **begründen, warum** ihnen **nicht** oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

Ratschlag an die Allgemeinheit (RA):

Gemäß § 2 (1) 2. Satz LVA-G kann der LVA Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes (VP):

Gemäß Art 60 (2) LV erkennt der VfGH auf Antrag des LVA über die **Gesetzwidrigkeit von Verordnungen**, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind, gemäß Art 60 (3) LV auch über **Meinungsverschiedenheiten** zwischen dem LVA und der Landesregierung auf Antrag der Landesregierung oder des LVA. Die zur Anrufung des VfGH erforderliche **bundesverfassungsrechtliche Grundlage** ergibt sich aus Art 148 i iVm Art 148 e und 148 f B-VG.

2.3. Berichte an den Landtag

Gemäß Art 59 (6) LV und § 6 (1) LVA-G hat der LVA **dem Landtag** über seine Tätigkeit **jährlich** einen Bericht zu erstatten, welcher gleichzeitig auch der Landesregierung zu übermitteln ist. Darüber hinaus hat er in Abständen von **jeweils 4 Monaten** dem **Volksanwaltsausschuss** des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

Sitzungen des **Volksanwaltsausschusses** mit mündlichen Berichten des LVA fanden am 26.01., 24.05. und 29.11.2000 statt. Gegenstand der Sitzung vom 24.05.2000 war auch der Tätigkeitsbericht 1999 des LVA, welcher in der Landtagssitzung vom 07.06.2000 – wiederum erst zu fortgeschrittener Stunde – öffentlich beraten wurde.

Trotz einer größeren Zahl von Gesetzesanregungen wurde der LVA im Berichtsjahr zu keiner Sitzung des **Rechtsausschusses** eingeladen.

Einer guten Tradition folgend nahm der LVA auch an allen Sitzungen des **Landtages** teil, wobei sich am Rande dieser Sitzungen auch die Möglichkeit zielführender Gespräche über anhängige Verfahren mit Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung, fallweise auch anderen Behördenvertretern ergab.

Die Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Landtag und mit den einzelnen Landtagsfraktionen war aus Sicht des LVA hervorragend, wofür ich insbesondere Herrn **Landtagspräsidenten** Manfred Dörler sowie dem **Vorsitzenden des Volksanwaltsausschusses** Klubobmann Dr Günther Keckeis herzlich danken möchte.

2.4. Büro und Mitarbeiter

Am **Personalstand** mit einem Juristen sowie einer Ganztags- und einer Teilzeitsekretärin hat sich praktisch seit Anfang der Institution nichts geändert. Dass trotz des steigenden Arbeitsanfalles die Anliegen in vertretbarer Zeit geprüft und erledigt werden konnten, ist insbesondere dem **großen Einsatz der Mitarbeiter** zu verdanken.

Einen **Wechsel** gab es im Jahre 2000 in der Person des **juristischen Mitarbeiters**. Herr **Mag Alexander Wolf**, seit 6 Jahren als Mitarbeiter des LVA in die verschiedenen Rechtsmaterien gut eingearbeitet (zu seinem Arbeitsbereich gehörten auch die Patientenangelegenheiten), wurde mit 01.04.2000 zum ersten **Patienten- und Klientenanwalt** Vorarlbergs bestellt.

An seiner Stelle ist seit Mitte März 2000 Herr **Dr Josef Martin Scherer** als **juristischer Mitarbeiter** beim LVA tätig. Nach öffentlicher Ausschreibung wurde er aus insgesamt 22 Bewerbern ausgewählt. Ausschlaggebend war insbesondere die einschlägige **juristische Erfahrung**; nach Gerichtspraxis und Tätigkeit als Referent bei einer Versicherung war er über 7 Jahre in der Rechtsabteilung und der internen Revision im Amt der Stadt Feldkirch tätig.

Besondere Bedeutung in der Bewältigung der Arbeit kommt dem **Sekretariat** zu, nicht nur in der Unterstützung des LVA in den anhängigen Fällen, sondern auch als **Ansprechpartner** für viele Bürger, die sich in Notlagen und in Unkenntnis der Kompetenzverteilung an den LVA wenden. Zur Vereinbarung und Wahrnehmung von **380 Kliententerminen** kamen noch **183 spontane Vorsprachen** und weit **über 3000 Anrufe**, welche – vielfach außerhalb der eigentlichen Zuständigkeit, aber mit dem Bestreben, dennoch konkret weiter zu helfen – die Arbeitszeit, aber insbesondere die Kompetenz, die Freundlichkeit und die Geduld der beiden Mitarbeiterinnen im Sekretariat stark in Anspruch nahmen.

Gegen Ende des Jahres 2000 erfolgte – nach entsprechenden Vorbereitungen und im Zusammenhang mit einer nach 15 Jahren notwendigen Renovierung – eine **Verbesserung der räumlichen Situation**. So wurde im bisherigen Arbeits-, Bibliotheks- und Besprechungszimmer des LVA ein neuer **freundlicher Eingangsbereich** mit **Gemeinschaftssekretariat** geschaffen, neben einem bescheidenerem Arbeitszimmer für den LVA gibt es nun ein eigenes **Besprechungszimmer** sowie einen **Bibliotheksbereich** für LVA und juristischen Mitarbeiter. Unverändert ist der Standort im landeseigenen Haus Römerstraße 14, gegenüber der Landesregierung mit einer **guten Erreichbarkeit** sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie durch die Parkmöglichkeit in der Landhausgarage, noch immer fehlt jedoch die Zugangsmöglichkeit für körperbehinderte Personen.

2.5. Sprechtage und Ortsaugenscheine

Einer bewährten Praxis folgend stand der LVA bei den **Sprechtagen der Volksanwälte des Bundes** ebenfalls für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung. Folgende auswärtige bzw. gemeinsame Sprechtage wurden abgehalten:

Datum	Ort	zusammen mit
10.02.2000	Bregenz	Volksanwalt Horst Schender
10.02.2000	Dornbirn (BH)	Volksanwalt Horst Schender
11.02.2000	Feldkirch (BH)	Volksanwalt Horst Schender
15.05.2000	Medienhaus Schwarzach	Volksanwältin Dr. Christa Krammer
16.05.2000	Dornbirn (Rathaus)	Volksanwältin Dr. Christa Krammer
16.05.2000	Feldkirch (BH)	Volksanwältin Dr. Christa Krammer
17.05.2000	Bludenz (Rathaus)	Volksanwältin Dr. Christa Krammer
18.05.2000	Bregenz	Volksanwältin Dr. Christa Krammer
31.07.2000	Mittelberg (Gdeamt)	
27.09.2000	Bregenz	Volksanwältin Ingrid Korosec
27.09.2000	Medienhaus Schwarzach	Volksanwältin Ingrid Korosec
28.09.2000	Dornbirn (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec
28.09.2000	Feldkirch (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec

Das Interesse an den vom LVA allein durchgeführten Sprechtagen ist erfahrungsgemäß eher gering, sodass diese nicht in größerer Zahl durchgeführt wurden. Die meisten Bürger kommen dann, wenn sie **der Schuh drückt**, zum LVA nach Bregenz oder vereinbaren einen Termin an Ort und Stelle und **warten nicht** darauf, dass er anlässlich eines **Sprechtages** einmal in der Nähe ist. Weiters wurden vom LVA oder seinem juristischen Mitarbeiter 17 **Ortsaugenscheine** und 18 auswärtige **Besprechungen** durchgeführt.

2.6. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Trotz aller Auffassungsunterschiede, die sich aus der Aufgabenstellung des LVA ergeben, wird auf einen **guten Kontakt mit allen Behörden** und Behördenvertretern großer Wert gelegt. **Persönliche Gespräche** mit Regierungsmitgliedern, Abteilungsvorständen, Behördenleitern und Bürgermeistern erweisen sich oft als ergiebiger für die Aufnahme von Informationen und Lösung von Konflikten als langwierige Korrespondenzen. Dennoch wird darauf Wert gelegt, bei **Einleitung eines Verfahrens** zunächst einmal **schriftlich** den Gegenstand der Prüfung (oder des Auskunftersuchens) festzuhalten und der **Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme** einzuräumen.

Erfreulich ist auch die problemlose Zusammenarbeit mit den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und anderen **Behörden des Bundes**, insbesondere bei der Übermittlung von Akten zur Einsicht und bei der Abklärung von Sachverhalten. Auch besteht - über die gemeinsamen Sprechstage hinaus - eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der **Volksanwaltschaft des Bundes** sowie mit dem Vorarlberger **Patientenanwalt**.

Am 30.11.2000 nahm der LVA an der **Arbeitstagung des Institutes für Föderalismus zum Thema „Ökonomische Aspekte des Föderalismus“** in Innsbruck teil, was auch Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch mit dem **Landesvolksanwalt** von Tirol, Dr. Johannes Pezzei und seinen Mitarbeitern bot.

2.7. Internationale Kontakte

Am 8. Februar 2000 fand in **Saint-Vincent**, Aostatal die **Arbeitstagung des Europäischen Ombudsmanninstitutes (EOI)** zum Thema „Der Ombudsmann und Personen unter **besonderen Gewaltverhältnissen** – Soldaten/Häftlinge/Pflegefälle“ statt. Bei der anschließenden **Generalversammlung** des EOI wurde der **LVA** von Vorarlberg in den **Vorstand** des Europäischen Ombudsmanninstitutes **gewählt**.

Vom 16.-18. März 2000 nahm der LVA an der **Internationalen Konferenz** in **Gent/Belgien** zum Thema „Looking for Ombudsman Standards“ teil.

Der Betriebsausflug am 11. Juli 2000 zur Cézanne-Ausstellung in Zürich wurde zu einem spontanen kollegialen Kontakt mit dem **Ombudsmann der Stadt Zürich**, Herrn Dr. Werner Moser und seinen Mitarbeitern genützt.

Am 10. Oktober 2000 stellte der LVA auf Einladung der Lombardischen Regierung die Institution des Vorarlberger Landesvolksanwaltes bei einer **Arbeitstagung** der regionalen und lokalen Ombudsleute der Lombardei in **Mailand** vor.

Die VII. **Weltkonferenz des Internationalen Ombudsman Institutes** in **Durban/Südafrika** vom 30. Oktober bis 02. November 2000 bot intensive Einblicke in die Tätigkeit und Probleme von Ombudsleuten auf der ganzen Welt, viele interessante persönliche Begegnungen und ein bewegendes Zusammentreffen mit Friedensnobelpreisträger Nelson Mandela. Der LVA, der für die Flugkosten selbst aufkam, war bei dieser Tagung der einzige **Vertreter Österreichs**.

2.8. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des LVA ist die Öffentlichkeitsarbeit in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Nur wenn die **Bürger die Institution des LVA und deren Aufgabenstellung kennen**, können sie bei Problemen mit der (Landes-) Verwaltung dessen Hilfe überhaupt in Anspruch nehmen. Zum anderen verleihen das Ansehen des LVA in der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeit, auf Missstände auch öffentlich hinzuweisen, den Bemühungen des LVA, der im allgemeinen ja keine rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten hat, **größeres Gewicht**.

In Einzelfällen wird die Öffentlichkeit erst dann angerufen, wenn Bemühungen zur Beseitigung eines Missstandes erfolglos geblieben sind. Bei **aktuellen Problemfällen**, welche bereits den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben, wird der LVA oft auch zu **Stellungnahmen** eingeladen.

Umfangreichere **Medienberichte** löste der **Tätigkeitsbericht 1999** aus, wobei insbesondere die darin geschilderten Fälle aufgegriffen und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden. Der Bericht wurde auf einer **Pressekonferenz** vorgestellt und diskutiert. Um den Bericht über den Adressatenkreis (Behörden, betroffene Bürger, öffentliche und private Institutionen, Bibliotheken, Amtskollegen in aller Welt) hinaus zugänglich zu machen, wurde er wiederum über die Homepage des LVA im **Internet** verfügbar gemacht.

Da durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages die generelle Vertraulichkeit der Sitzungen des Volksanwaltsausschusses beseitigt wurde, fand im Anschluss an den **Zwischenbericht** im November 2000 ein **Pressegespräch** statt, bei dem vor allem die Frage der Berücksichtigung weiblicher Landesbediensteter bei der **Pragmatisierung** Gegenstand nachfolgender Medienberichterstattung war.

Darüber hinaus fanden u.a. die Stellungnahme des LVA zum Entwurf eines neuen **Baugesetzes**, die Verordnungsanfechtung der **EKZ-Widmung** in Bürs, die Einforderung einer besseren Rechtsstellung der Nachbarn von **Handymasten**, die nach mehrjährigem Verfahren doch noch erfolgte Bewilligung eines Hauses mit **Pulldach** in Dalaas, das Ruhen des **Pflegegeldes** bei Spitalaufenthalt trotz weiterlaufender Pflegeheimkosten und die gemeinsamen **Sprechtage** mit den Volksanwälten des Bundes ihren Niederschlag in der regionalen Berichterstattung.

Drei Fälle wurden vom LVA in zwei österreichweit ausgestrahlten **Konflikte-Sendungen** des **ORF** präsentiert: Am 13.05.2000 das jahrelange vergebliche Bemühen eines Unternehmers, auf dem dafür erworbenen und bereits als Betriebsfläche gewidmeten Grundstück die Bau- und Betriebsanlagengenehmigung für eine **Trocknungshalle für Hackschnitzel** zu erhalten; in derselben Sendung die ebenfalls schon mehr als 10 Jahre dauernden Bemühungen eines Nebenerwerbslandwirtes, nach Fällung einiger Bäume auf seinem Grundstück **Wein anzubauen**. Kurz darauf wurde – als Fortsetzung einer früheren Sendung – der ebenfalls schon mehr als ein Jahrzehnt dauernde Kampf um die **Baugenehmigung für ein Haus**, welches nach Ansicht der Baubehörde dem Ortsbild nicht entspricht, thematisiert. Im Februar 2001 wurde in weiteren Konflikte-Sendungen über den erfolgreichen Abschluss der Bemühungen um eine Baugenehmigung für dieses Haus (10.02.2001) und die Hackschnitzel-Trocknungsanlage (24.02.2001), jeweils unter Hinweis auf die Bemühungen des LVA, berichtet.

3. Statistisches

3.1. Geschäftsanfall im Berichtszeitraum

Im Jahre 2000 wurden insgesamt **750 Fälle** aktenmäßig erfasst, dies ist (mit Ausnahme des Jahres 1998, des ersten des neuen LVA) die höchste je erreichte Zahl. In der nachfolgenden Aufstellung sind diese nach Verfahrensarten (Aktenzeichen) angeführt einschließlich der Vergleichszahlen der beiden Vorjahre.

Die **Auskunfts- und Beratungsfälle** sind gegenüber dem Vorjahr um nahezu 100 gestiegen, deutlich **gestiegen** sind auch die **Anregungen** zu Gesetzgebung und Verwaltung. Hingegen sind die **Misstandsprüfungen** geringfügig und die **Patientenangelegenheiten** (durch die Schaffung eines Patientenanwaltes) deutlich **zurückgegangen**.

Erfreulich ist, dass die Zahl der **anhängig gebliebenen Fälle** (Ende 1997: 144, Ende 1998: 102, Ende 1999: 84) trotz der großen Steigerung des Anfalles bis 31.12.2000 **auf 65 reduziert** werden konnte.

Verfahren	Aktenzeichen	Jahresanfall 1998	Jahresanfall 1999	Offen 31.12. 1999	Jahresanfall 2000	Erledigungen 2000	Offen 31.12. 2000
amtswegige Misstandsprüfungen	aMP	28	13	4	8	7	5
Anregungen zur Gesetzgebung	AnGe	5	4	0	8	7	1
Anregungen zur Verwaltung	AnVe	10	4	2	14	13	3
Auskunft und Beratung	AuBe	613	486	40	585	598	27
beantragte Misstandsprüfungen	bMP	88	105	22	99	93	28
Empfehlungen an oberste Organe	EO	3	3	0	4	4	0
Patientenangelegenheiten	PA	22	36	15	17	32	0
Ratschlag an die Allgemeinheit	RA	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfung	VP	3	2	1	3	3	1
Sonderregister	S	11	11	0	12	12	0
Insgesamt		783	664	84	750	769	65*)

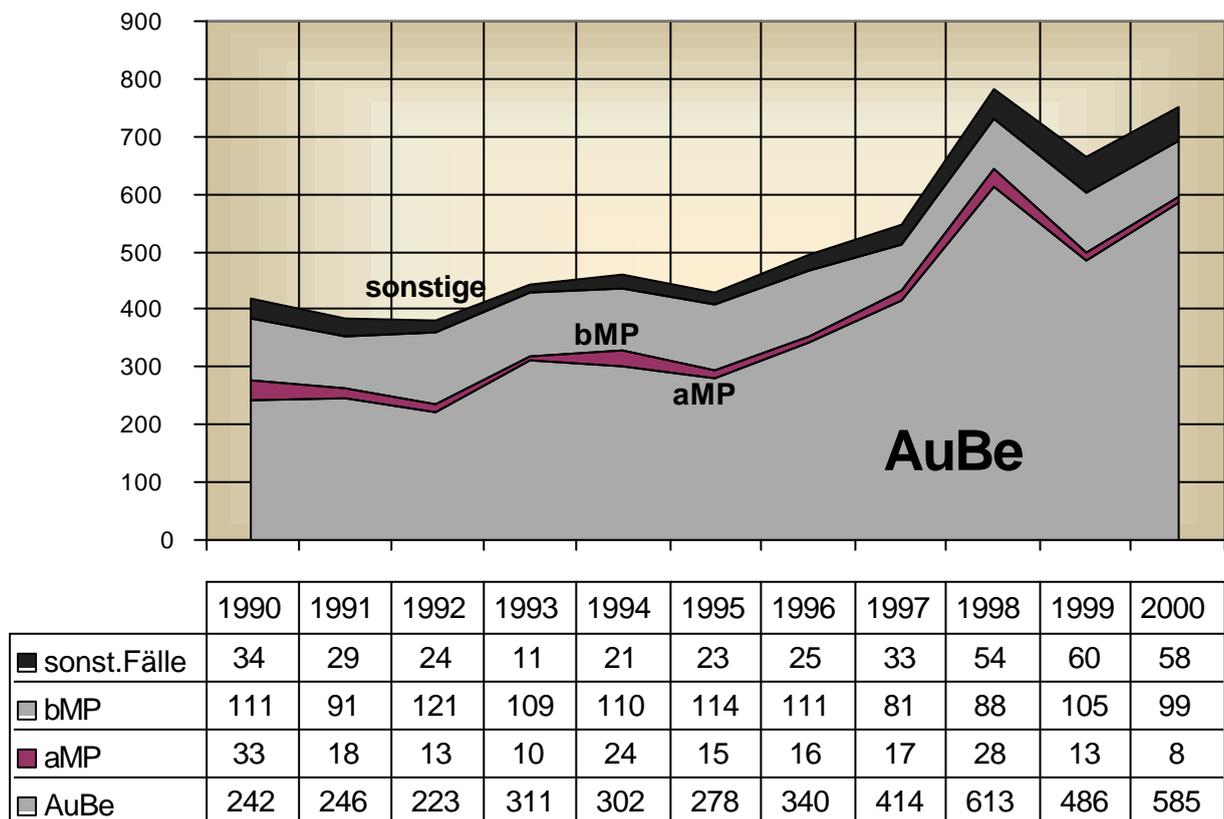
*) davon 2 aus dem Jahre 1999 und 63 aus dem Jahre 2000

3.2. Entwicklung des Geschäftsanfalles

Entsprechend der in den letzten Jahresberichten (mit Ausnahme des Jahres 1999) aufgezeigten langfristigen **Tendenz** waren die **Beschwerden** etwas **rückläufig**, während die Zahl der **Auskunfts- und Beratungsfälle** **zunahm**. Eine deutliche Zunahme verzeichnen auch die Fälle, in denen der LVA als Bindeglied zwischen Staat und Bürger Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung an die zuständigen Organe weiter leitet. Insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg an Geschäftsfällen zu verzeichnen.

Ein längerfristiger Vergleich über die letzten 10 Jahre zeigt, dass die Anfallzahlen im Jahre 2000 mit Ausnahme des Jahres 1998 **deutlich über allen anderen Jahren** liegen.

Geschäftsanfall 1990 - 2000



3.3. Betroffene Behörden

In der nachfolgenden Aufstellung sind wiederum jene **Behörden und Institutionen** angeführt, welche im Jahre 2000 von Beschwerden und Auskunftersuchen betroffen waren. In Einzelfällen traf dies auf **mehrere Behörden** zu, etwa gleichzeitig auf eine Gemeinde und die Aufsichtsbehörde, eine BH als Straf- und den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde oder eine Gemeindevertretung als Raumplanungsbehörde zusammen mit der die Umwidmung genehmigenden

Landesregierung. Nicht unterschieden wird, ob eine Behörde im Rahmen der **Hoheits-** oder der **Privatwirtschaftsverwaltung** betroffen war.

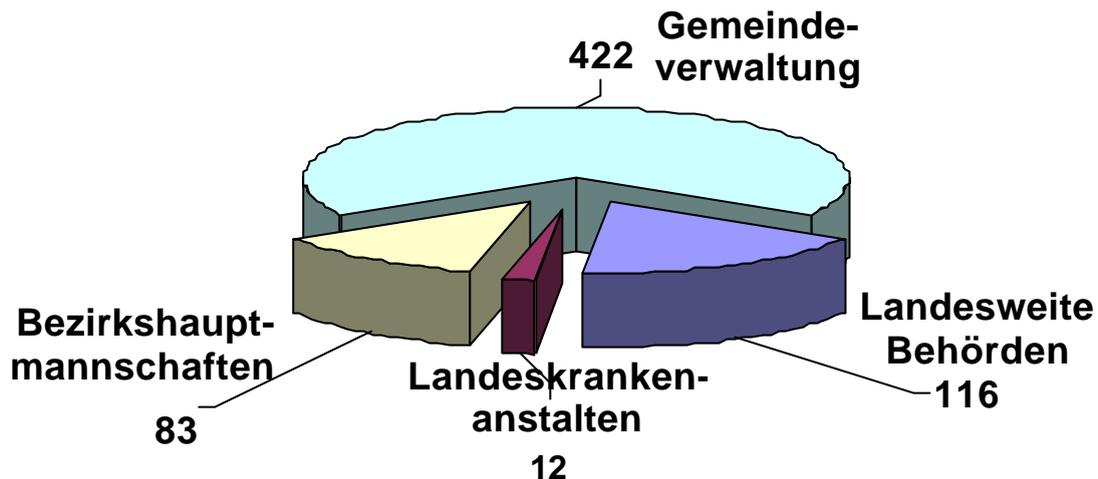
Behörde / Institution	Prüfungs- verfahren	Auskunfts- verfahren	Summe d. Verfahren
Landesregierung, Amt der LReg	17	70	87
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	1	17	18
Grundverkehrsbehörden	1	7	8
Unabhängiger Verwaltungssenat	-	3	3
Landesweite Behörden	19	97	116
Landeskrankenanstalten	12	-	12
BH Bludenz	3	15	18
BH Bregenz	9	25	34
BH Dornbirn	5	7	12
BH Feldkirch	5	14	19
Bezirkshauptmannschaften	22	61	83
BEREICH LANDESVERWALTUNG	53	158	211
5 Städte	19	76	95
10 Marktgemeinden	12	68	80
81 Gemeinden	32	204	236
96 Gemeinden insgesamt	63	348	411
Gemeindeverbände	1	5	6
Gemeindekrankenhäuser	4	-	4
Gemeindeeigene Heime	1	-	1
Gemeindevermittlungsämter	-	-	-
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	69	353	422
LH/LR in Bundesangelegenheiten	1	10	11
Bezirkshauptmannschaft als Bundesbehörde	9	27	36
Gerichte, Staatsanwaltschaft	7	42	49
Andere Bundesbehörden, Sozialversicherung	3	14	17
Sonstige Bundeseinrichtungen (ÖBB, Post)	-	10	10
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	20	103	123

Die in dieser Aufstellung angeführten Fälle, welche Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren **Bundesverwaltung** tätige Landesbehörden betreffen, wurden dann erfasst, wenn damit auch eine gewisse Tätigkeit des LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus erforderlich war. Meist handelt es sich um weniger umfangreiche Auskunftsverfahren oder um Prüfungsverfahren, welche an die Volksanwaltschaft in Wien abgetreten wurden. Mitunter läuft auch ein Verfahren des Bundes (etwa Gewerbeverfahren) parallel zu einem Verfahren innerhalb der Zuständigkeit des LVA (z.B. Bauverfahren), sodass sich der LVA mit beiden Rechtsgebieten befassen muss.

3.4. Vergleich Landes- und Gemeindeverwaltung

Von jenen Angelegenheiten, die der LVA im Rahmen seiner Zuständigkeit zu bearbeiten hatte, entfielen im Jahre 2000 etwa 1/3 (Vorjahre 2/5) auf die **Landesverwaltung** und etwa 2/3 (Vorjahre 3/5) auf die **Gemeindeverwaltung**:

Aufteilung Landes-/ Gemeindeverwaltung



Eine Aufgliederung der die **Gemeinden** betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach der **Gemeindegröße** - wobei wiederum zwischen den 5 **Städten** (durchschnittliche Einwohnerzahl 25.899), den 10 **Marktgemeinden** (8.865) sowie den 81 übrigen **Gemeinden** (1.842) unterschieden wird – zeigt für das Jahr 2000, dass die **kleineren Gemeinden** weit **überdurchschnittlich** sowohl von **Prüfungsverfahren** und – wie schon in den Vorjahren - von **Auskunftsverfahren** betroffen waren, während die Städte deutlich und die Marktgemeinden ebenfalls unterrepräsentiert waren:

Gemeindetypus	Bevölkerung (31.12.00)	Prüfungen	Beratungen	zusammen	
	Personen				Prozentanteil (gerundet)
Städte	129.493	35 %	30 %	22 %	23 %
Marktgemeinden	88.654	24 %	19 %	20 %	20 %
Sonst. Gemeinden	149.174	41 %	51 %	58 %	57 %
Insgesamt	367.321	100 %	100 %	100 %	100 %

3.5. Aufteilung der Fälle auf Rechtsmaterien

Die im Vergleich zu den vorangegangenen Jahresberichten **teilweise stark erhöhten Zahlen** ergeben sich teilweise aus einem erhöhten Anfall, teilweise aber auch aus der geänderten Erfassung: Die einzelnen Verfahren wurden nicht einem Schwerpunkt zugeordnet, sondern alle für einen Fall maßgebenden Rechtsgebiete

erfasst. Darüber hinaus wurden Rechtsbereiche zusammengefasst (etwa Baugesetz und alle darauf beruhenden Verordnungen) und nicht nur Auskunfts- und Prüfungsverfahren, sondern alle Verfahrensarten berücksichtigt.

Materie	Anfall	1997	1998	1999	2000
Abfallbeseitigung/Mülltrennung		6	13	3	8
Abgabenverfahren		1	8		6
Agrar Markt Austria Gesetz			1		1
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch		59	66	108	228
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz		19	28	25	36
Amtshaftungsgesetz			1	3	3
Auskunfts(pflicht)gesetz		3	1	2	2
Baugesetz und Verordnungen		85	120	125	188
Behindertengesetz			3		1
Bestattungsgesetz			1	1	3
Bienenzuchtgesetz			1		1
Bundesverfassungsgesetz (B-VG)		2	2	2	4
Datenschutzgesetz					2
Denkmalschutzgesetz			1		1
Dienstrecht der Gemeinden		4	6	5	13
Dienstrecht des Landes		3	5	9	10
Dienstrecht der Landeslehrer		3	2	3	1
EU-Recht			1	3	2
Exekutionsordnung		1	4	3	1
Familienbeihilfengesetz		2	2	2	2
Feuerpolizeiordnung		1		1	1
Feuerwehrmedaille des Landes, G über					1
Finanzverfassungs-, Finanzausgleichsgesetz		2	1		1
Flurverfassungsg (Agrargemeinschaft, Holzstatut)		3	5	2	4
Förderungswesen allgemein		2	9	2	4
Forstgesetz			4	1	5
Fremdengesetz			4	2	1
Führerscheinggesetz			3	4	3
Gefahrenzonenplan / Wildbach- Lawinenverbauung			1	4	1
Gemeindegesetz (Gemeindeverwaltung)		38	25	44	39
Gemeindegutgesetz			1		2
GemeindeO 1935 (Hand- und Zugdienste)		3	6		4
Gemeindewahlgesetz				1	3
Gerichtsgebührengesetz					14
Gewerbeordnung			9	9	17
Grundsteuer, Grundsteuerbefreiungsgesetz		3	4	4	5
Grundverkehrsgesetz		4	8	9	10
Güter- und Seilwegegesetz		14	11	17	12
Jagdgesetz		3	5	2	2
Jugendwohlfahrt		2	13	5	11
Kanalisationsgesetz		20	14	21	30
Kindergartengesetz		2	3	1	1
Kraftfahrsgesetz			14	2	4
Krankenanstalten-, Spitalgesetz			1		2

Katastrophenhilfe			1	2
Landesverfassung	2		1	1
LVA-Gesetz				4
Lärmstörung u. über d. Halten von Tieren, G gegen	6	25	15	10
Liegenschaftsteilungsgesetz		1		1
Luftfahrtgesetz				1
Luftreinhaltegesetz		1		2
Meldegesetz			2	4
Mietrechtsgesetz		3	1	3
MTD-Gesetz, MTD-Ausbildungsverträge	1	16	6	9
Naturschutz und Landschaftsentwicklung, G über	5	10	9	15
Notariatsgebühren und Rechtsanwaltsstarif		3	4	2
Notwegegesetz		2		4
Parkplatzbewirtschaftung	1		1	1
Passgesetz				2
Pflegegeldgesetz des Landes		4	3	3
Pflegegeldgesetz des Bundes				2
Pflichtschulorganisationsgesetz		1	1	1
Postgesetz				1
Raumplanungsgesetz	68	65	64	99
Rettungsgesetz			1	1
Sachwalterschaft			6	4
Schulerhaltungsrecht	4	2	3	2
Schulpflichtgesetz		1	1	2
Schulprobleme		2		2
Sicherheitspolizeigesetz				3
Sittenpolizeigesetz	2			3
Sozialhilfegesetz, -verordnung	18	46	41	38
Sozialversicherung (ASVG)		8		7
Staatsbürgerschaftsgesetz	10	8	6	9
Starkstromwegegesetz		1		1
Strafrecht (StGB, StPO)		13	14	12
Straßengesetz des Bundes		2	2	5
Straßengesetz des Landes	12	44	46	62
Straßenverkehrsordnung	11	15	15	30
Tanzkursegesetz				1
Tierzuchtgesetz und -verordnung				2
Tourismusgesetz	11	4	1	2
Unterhaltsvorschussgesetz		3		2
Veranstaltungsgesetz	1	2		4
Verwaltungsabgabengesetz				3
Verwaltungsstrafrecht	11	19	17	13
Volksabstimmungsgesetz des Landes	2	5	3	2
Volksbegehrengesetz				1
Waffengesetz	2	1		5
Wasserrechtsgesetz		4	9	25
Wasserversorgung/Wassergebühren		4	6	10
Wohnbauförderung - Wohnbeihilfe	12	16	31	37
Wohnbauförderungsgesetz des Bundes		1	8	18

Wohnungseigentumsrecht	2	8	1	12
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	1	9	8	5
Wohnungszuweisung durch eine Gemeinde	4	3	2	3
Zustellgesetz		1	2	3
Zweitwohnsitzabgabegesetz		25	9	5

3.6. Arbeitsschwerpunkte

3.6.1. Baugesetz

Der wichtigste Bereich war wiederum die Anwendung des **Baugesetzes** und seiner Verordnungen mit insgesamt 188 Fällen. Von den 29 Prüfungen und 157 Auskunftersuchen betrafen 30 allgemein **nachbarrechtliche Fragen**, darüber hinaus 22 speziell den **Bauabstand**, 9 die Errichtung von Mauern und Zäunen, 7 Bäume und Sträucher an der Grenze, 2 die **Tierhaltung**, 6 **landwirtschaftliche Betriebe** und 19 andere **Betriebsstätten** in der Nachbarschaft.

Die Vereinbarkeit eines Bauwerkes mit einem **Flächenwidmungs-** oder Bebauungsplan spielte in insgesamt 44 Verfahren eine Rolle, in 15 Verfahren ging es um (angeblich) konsenslose oder **konsenswidrige Errichtung** von Bauwerken bzw Planabweichungen, in 8 Fällen konkret um die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (meist **Androhung eines Abbruches**). Die Frage der **Zufahrt** spielte in 22 Fällen eine Rolle, der **Parkplätze** in 3 Fällen. Insgesamt 12 Fälle betrafen die Vereinbarkeit von Bauwerken mit dem **Orts- oder Landschaftsbild**, 14 Verfahren **Verzögerungen** bzw den Vorwurf der **Untätigkeit** der Baubehörde. In zwei Fällen ging es um die Einhaltung bautechnischer Vorschriften.

3.6.2. Raumplanung

Auf diesen Rechtsbereich fielen 99 Fälle, und zwar 14 Prüfungs- und 83 Beratungsverfahren sowie 2 Verordnungsprüfungen. Davon betrafen 22 **Umwidmungen** von Liegenschaften, weitere 6 die Frage der **Rückwidmung**. 16 Fälle betrafen - meist im Zusammenhang mit Bauverfahren – die **fehlende Widmung** für ein konkretes Bauvorhaben oder ein bereits bestehendes Gebäude, wobei in 4 Fälle ausdrücklich die **Bestandsregelung** des RPG thematisiert wurde.

In jeweils 9 Fällen ging es um **Umlegungsverfahren**, in 13 um **Bebauungspläne**, in 12 Fällen um **Grundteilungen**, weiters waren eine **EKZ-Widmung** sowie eine **Bausperre** Prüfungsgegenstand.

3.6.3. Straßen- und Straßenverkehrsrecht

Im Berichtszeitraum betrafen 62 Fälle (7 Beschwerden, 54 Beratungen, 1 Anregung) das **Straßengesetz** des Landes, weitere 5 das Straßengesetz des Bundes, 30 die **Straßenverkehrsordnung** und 3 das **Führerscheingesezt** (im Zuständigkeitsbereich des Bundes). Das **Güter- und Seilwegegesetz** des Landes war in zwölf Fällen anzuwenden.

Häufigstes Anliegen war wiederum die **Grundinanspruchnahme** bei Verbreiterung, Verlegung, Neuanlegung oder Auflassung von Straßen (14 Fälle). In 12 Fällen ging es um **Privatstraßen**, wobei insbesondere das Vorliegen des **Gemeingebrauches** geprüft werden musste, in zwei Fällen um Probleme von **Genossenschaftsstraßen**. Viermal wurde der Wunsch nach einer **Übernahme** einer Privat- oder Genossenschaftsstraße in das Gemeindestraßennetz, dreimal nach Errichtung eines **Gehsteiges** geäußert. 5 Fälle betrafen die **Schneeräumung**, 4 andere Fragen der **Straßenerhaltung**, 6 die **Straßenbegrenzung** durch Zäune oder Bäume, 7 die **Zufahrt** zu oder von öffentlichen Straßen und zwei die Errichtung von **Straßenlaternen** auf Privatgrund.

3.6.4. Sozialhilfe

Neben zwei Anregungen und einer Empfehlung gab es 31 Beratungsverfahren und 4 Missstandsprüfungen. 13 Fälle betrafen die **Gewährung** von Sozialhilfe, wobei die Frage des **Einsatzes der eigenen Mittel** in 3 Fällen im Vordergrund stand. In 4 Fällen ging es um eine zu lange **Verfahrensdauer**.

Interessant ist, dass nur 8 **Sozialhilfebezieher** (bzw SH-Antragsteller) selbst mit dem LVA Kontakt aufnahmen. In vier Fällen wurden sie durch Angehörige oder ihren **Sachwalter** vertreten, neun Fälle wurden durch **Sozialarbeiter** oder andere Betreuer an den LVA herangetragen.

Hingegen sprachen 16 **Angehörige** im eigenen Namen vor: 10 wegen eines vorgeschriebenen **Kostenersatzes** aufgrund der **Unterhaltungspflicht**, 6 wegen der Anrechnung von Schenkungs- und **Übergabeverträgen**, 4 wegen der Übernahme von **Bestattungskosten**.

3.6.5. Wohnbauförderung und Beihilfen

Neben einer **Anregung** betreffend die Gastarbeiterförderung (s. Kap 4.2.1.) und zwei **Empfehlungen** betreffend Offenlegung der Voraussetzungen der Wohnbeihilfe (s Kap 4.3.2.) und Entschuldigung bei einem Berechnungsfehler (s Kap 4.3.3.) gab es 5 Beschwerden und 29 Beratungsfälle.

Davon betrafen allein 22 die **Miet- bzw Wohnbeihilfe**: In 15 Fällen wurde die **Ablehnung** der Beihilfe nicht verstanden, in 7 war die **Einkommensberechnung nicht nachvollziehbar**. Davon spielte in 4 Fällen die Scheidungssituation bzw die Berücksichtigung der Ausgleichszahlung, in 3 Fällen die Einrechnung eines **fiktiven Kindesunterhaltes** und in einem Fall die ebenfalls fiktive **Hochrechnung** eines **Teilzeiteinkommens** eine Rolle.

Wegen der Nichtgewährung von **Wohnbauförderung** gab es acht, wegen Problemen der Berechnung zwei Anfragen. Drei betrafen die Altbausanierung, 2 das barrierefreie Bauen und je eine die Jungfamilien- und Energiesparförderung. In zwei Fälle spielte die Scheidungsproblematik eine Rolle (s. Kap 5.1.)

Sehr häufig waren – zusätzlich zur eigentlichen Wohnbauförderung - Anfragen zur Grundbucheintragung und der nachträglichen Vorschreibung von **Eintragungsgebühren** trotz Wohnbauförderung (insgesamt 18 Fälle), worauf in Kap. 7.8. genauer eingegangen wird.

Andere Formen **finanzieller Unterstützung** durch das Land - außer Sozialhilfe und Wohnbauförderung - waren seltener Gegenstand von Beschwerden und Anfragen: 3 betrafen das **Landespflegegeld**, eine das **BehindertenG**, 2 die **Katastrophenhilfe** und 4 sonstige Förderungen (keine jedoch die Familienförderung). Dazu kamen je 2 Familienbeihilfen- und Pflegegeldfälle aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundes.

3.6.6. Gemeindeabgaben

Der häufigste Anlass, sich über Gemeindeabgaben zu ärgern, war wiederum die Vorschreibung von **Kanalgebühren** (30 Fälle), gefolgt von den **Wassergebühren** (10). **Zweitwohnsitzabgabe** und **Grundsteuer** veranlasste jeweils 5 Bürger, sich an den LVA zu wenden. In jeweils 4 Fällen waren **Hand- und Zugdienste** (Fronddienst) und **Abfallgebühren** (in weiteren 4 Ärger über die Müllsammlung), in zwei die **Tourismusabgabe** und nur in einem Falle die Kosten der **Parkplatzbewirtschaftung** Anlass für die Anrufung des LVA. Fragen über **Verwaltungsabgaben** wurden 3mal, verfahrensrechtliche Abgabenprobleme 6mal aufgeworfen.

3.6.7. Dienstrecht

In 10 Fällen spielte das **LandesbedienstetenG**, in 13 das **GemeindebedienstetenG** und in einem Fall das Dienstrecht der **Landeslehrer** eine Rolle. 3 Landes- und sechs Gemeindebedienstete wandten sich an den LVA, gleich 7 Mal führten Bürger Beschwerden über das **Verhalten** von Landes- oder Gemeindebediensteten und meinten, dies müsse **dienstrechtliche Folgen** haben. In jeweils 2 Fällen ging es um die Pragmatisierung, die Bewertung der Dienststelle, Dienstwohnungen, Kündigung und Stellenausschreibungen, nur einmal ausdrücklich um die Gehaltshöhe, wovon in zwei Fällen ausdrücklich **Mobbing** geltend gemacht wurde.

3.6.8. Patientenangelegenheiten

Im Jahre 2000 erfolgte die lang angekündigte **Einführung einer Patientenanzwaltschaft** in Vorarlberg, welche ihre Tätigkeit am 01.04.2000 aufnahm. Da der bisherige Mitarbeiter des LVA Mag Alexander Wolf, welcher bereits Sachbearbeiter vieler Patientenfälle beim LVA war, zum Patientenanwalt (PA) bestellt wurde, konnten die betroffenen Patienten entscheiden, ob sie weiterhin vom LVA oder vom PA (d.h. weiterhin von Mag Wolf) betreut werden wollten. Von den zu diesem Zeitpunkt anhängigen 15 Verfahren verblieben 6 beim LVA, 9 wurden über Ersuchen der Patienten vom PA weitergeführt.

Während im ersten Vierteljahr 2000 (vor Schaffung der PA) noch 13 Patientenbeschwerden einlangten, waren es danach nur noch 4, von denen 3 ebenfalls **an den PA abgetreten** wurden. Dadurch ergab sich nach den Steigerungen der Vorjahre (1996: 15, 1997: 16, 1998: 22, 1999: 36 Fälle) ein Rückgang auf 17 Fälle.

Hievon betrafen 10 behauptete **Kunstfehler**, sei dies aufgrund einer ungenügenden Diagnose oder Aufklärung oder eines eigentlichen Behandlungsfehlers, 7 andere Probleme, wie etwa die **Verletzung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht**, die **Dokumentation** der Krankengeschichte, die Vorschreibung des **Selbstbehaltes** trotz zwangsweiser Anhaltung oder das **Verhalten von Ärzten** oder Pflegepersonal.

Bis Jahresende konnten alle anhängigen Patientenbeschwerden abgeschlossen werden. Im **Berichtszeitraum** ergab sich dabei folgende Entwicklung:

Patientenangelegenheiten insgesamt		Behauptete Behandlungsfehler	Sonstige Patientenbeschwerden
Am 01.01.2000 offene Fälle	15	11	4
Im Jahre 2000 eingeleitete Fälle	17	10	7
Zu bearbeitende Fälle	32	21	11
Außerhalb der Zuständigkeit	1	0	1
Abtretung an Patientenanwalt	12	10	2
Kein Fehler festgestellt	9	5	4
Fehler nicht behoben	7	4	3
Kunstfehler, Schadenersatz	1	1	0
Sonstige Erledigung, Beratung	2	1	1
Erledigte Fälle	32	21	11
Am 31.12.2000 offen geblieben	0	0	0

Nur in einem Fall konnte nach Feststellung des Kunstfehlers durch ein Gutachten eine **vergleichsweise Regelung** mit **Schadenersatz** erzielt werden. In einem Fall wurde das Angebot der Versicherung als zu gering abgelehnt und die Forderung durch einen **Rechtsanwalt** weiter **betrieben**. In zwei Fällen kam es trotz Kunstfehler zu keinem Schadenersatz, weil diese zu keinem nachweisbaren Schaden geführt hatten; in einem Falle war der Patient bereits verstorben.

Bei den anderen Patientenangelegenheiten handelte es sich teilweise um reine **Beratungsfälle** oder konnte kein Missstand festgestellt werden. In jenen Fällen, in denen das Verhalten von Ärzten und Pflegepersonal in Kritik gezogen worden war, kam es auch zu persönlichen Aussprachen zwischen den betroffenen Ärzten und dem LVA und Entschuldigungen gegenüber den Patienten.

3.7. Form der Kontaktaufnahme

Im Jahre 2000 wurde wiederum systematisch erfasst, **wie** sich die Bürger **an den LVA wenden**. Maßgebend für die Zuordnung war die Form der **Erstinformation**, die zur Anlegung des Aktes führte. Wurde nach einer telefonischen Terminvereinbarung erst beim **persönlichen Gespräch** die wesentliche Information aufgenommen und der Akt angelegt, so war Letzteres maßgebend. Wenn hingegen bereits anlässlich des ersten **Telefonates** eine umfangreiche Information zur Anlegung eines Aktenvermerkes und eines Aktes führte, so war dies maßgebend, auch wenn danach noch Briefe, persönliche Besprechungen oder Ortsaugenscheine folgten. Jeder Akt wurde hiebei gemäß Erstinformation nur einer einzigen Kategorie zugeordnet.

Während bei der ersten Erfassung im Jahre 1999 festgestellt wurde, dass die Beschwerden und Auskunftersuchen zu etwa 3/4 mündlich und nur zu 1/4 schriftlich erfolgen, ergab die **statistische Auswertung** für das Jahr 2000 noch eine deutliche Verschiebung zum mündlichen Vorbringen und dabei insbesondere zur Informationsaufnahme und Anlegung eines Aktes bereits beim ersten **telefonischen Kontakt** (über 40%), sodass in über **80%** der Fälle aufgrund eines **mündlichen Vorbringens** ein Akt angelegt wurde:

Form der Erstinformation	Anzahl	Prozent
Persönliche Vorsprache im Büro	253	33,7
Telefonkontakt mit Information	306	40,8
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	53	7,1
Summe mündliches Vorbringen	612	81,6
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	87	11,6
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	24	3,2
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	12	1,6
Summe schriftliches Vorbringen	123	16,4
Überwiesen von VA oder anderer Institution	7	0,9
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	8	1,1
Gesamtsumme	750	100

3.8. Herkunft der Klienten

Da der LVA gemäß § 4 LVA-G verpflichtet ist, auf eine möglichst **gleichmäßige Behandlung aller Landesteile** Bedacht zu nehmen, ist auch interessant, woher die BürgerInnen kommen, die sich an den LVA wenden. Unter Ausklammerung der amtswegigen Verfahren, landesweiter Behörden und jener Personen, deren Wohnort nicht eindeutig zugeordnet werden konnte, ergibt sich, dass **696** in **Vorarlberg wohnhaft** waren, hingegen 13 in anderen Bundesländern, 10 im europäischen Ausland und 4 außerhalb Europas.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, ist der Anteil der aus dem politischen **Bezirk Bregenz** stammenden Klienten **deutlich höher** als dies ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Dies ist sicherlich mit dem Amtssitz des LVA in Bregenz (wo er auch außerhalb der Sprechstage an jedem Werktag erreichbar ist) erklärbar. Interessant ist jedoch, dass dies vor allem zu Lasten der politischen Bezirke Dornbirn und Feldkirch geht, aus denen der LVA innerhalb einer halben Stunde erreicht werden kann, während die Anzahl der Bürger aus dem am weitesten entfernten Bezirk Bludenz dem Bevölkerungsanteil eher entspricht:

Politischer Bezirk (Wohnort)	Bevölkerung (31.12.2000)		Beschwerdeführer / Klient	
	Personen	Prozentanteil (gerundet)	Personen	
Bludenz	67.682	18,4 %	17,1 %	119
Bregenz	126.286	34,4 %	40,5 %	282
Dornbirn	77.298	21,0 %	18,2 %	127
Feldkirch	96.055	26,2 %	24,1 %	168
Summe	367.321	100 %	100 %	696

Auch aus **kleineren Talschaften** wenden sich Bürger an den LVA, wie etwa aus dem Brandner Tal (3), dem Großen (6) und dem Kleinen Walsertal (4) oder der Region Klostertal/Arlberg (11). Im Vergleich zum Bevölkerungsanteil sogar **überrepräsentiert** sind die großen Talschaften **Bregenzerwald** mit 69 (9,9% im Vergleich zu 8,3 % Bevölkerungsanteil) und **Montafon** mit 50 Bürgern (7,2 % im Vergleich zu 4,8 % Bevölkerungsanteil).

3.9. Profil der Klienten

Erstmals statistisch ausgewertet wurden für das Jahr 2000 persönliche Merkmale der Personen und Institutionen, welche sich an den LVA wenden. Nicht überraschend sind es überwiegend **private Bürger**, die sich mit ihren Anliegen und Problemen an den LVA wenden, es kommt jedoch immer wieder vor, dass auch Vertreter von **Behörden, Bürgerinitiativen, Unternehmen** und **Sozialinstitutionen** die Dienste des LVA in Anspruch nehmen:

Beschwerdeführer / Klient	Anzahl	Prozent
Privatperson, männlich	384	51,2
Privatperson, weiblich	240	32,0
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	56	7,5
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn, ..)	15	2,0
Unternehmen, Unternehmensvertreter	10	1,3
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	8	1,1
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	18	2,4
Behörden, öffentl rechtl Körperschaften, deren Vertreter	19	2,5
Gesamtsumme	750	100

3.10. Erledigung der Missstandsprüfungen

In Fortsetzung der Statistiken der Vorjahre wird unterschieden zwischen jenen Verfahren, die an die Volksanwaltschaft in Wien **abgetreten** oder sonst **eingestellt** wurden, bei denen nach Prüfung **kein Missstand** festgestellt werden konnte, ein allfälliger **Missstand** im Laufe des Verfahrens **beseitigt** wurde und schließlich jenen Fällen, in denen eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und die mit der **Feststellung eines Missstandes** endeten:

Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
Am 01.01.2000 offene Fälle	4	22
Im Jahr 2000 eingeleitete Fälle	8	99
Im Jahr 2000 zu bearbeitende Fälle	12	121
Abtretungen an die Volksanwaltschaft in Wien	0	9
sonstige Unzuständigkeiten	0	2
kein Missstand feststellbar	3	43
Missstand im Laufe des Verfahrens behoben	2	14
Feststellung eines Missstandes	2	20
sonstige Verfahreneinstellungen	0	5
Summe der erledigten Fälle	7	93
Zum 31.12. 2000 offen gebliebene Fälle	5	28

Missstandsfeststellungen betrafen u.a. die Öffnung eines persönlich an eine Landesbedienstete adressierten Briefes des LVA durch die Posteinlaufstelle, die Zustellung eines RSa-Briefes in einer Dienstrechtssache in einem offenen Kuvert, Verletzung der **Amtsverschwiegenheit**, **unrichtige Rechtsbelehrungen** durch Behörden (3), **Untätigkeit** zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes (2), sonstige **Verfahrensverzögerungen** (4) und die Zurkenntnisnahme einer Bauanzeige für ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben, das dann abgebrochen werden musste. Trotz der höheren Zahl jener Fälle, in denen es bei der (nachträglichen) Feststellung eines Missstandes bleiben musste, war wiederum erfreulich die Zahl jener Fälle, in denen der Missstand im Laufe des Verfahrens behoben werden konnte.

3.11. Verfahrensdauer

Erstmals statistisch erfasst wurde die Dauer jener Verfahren, die **im Berichtsjahr abgeschlossen** wurden. Erfreulich ist, dass mehr als die **Hälfte** der Anliegen **innerhalb einer Woche** erledigt werden konnte: Dies betrifft vor allem Auskunftersuchen (380), aber auch Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung, die innerhalb weniger Tage weitergeleitet, bzw. Beschwerden, die unverzüglich an die Volksanwaltschaft in Wien oder den Patientenanwalt zur Prüfung abgetreten wurden.

Mehr als **2/3** der Verfahren wurden **innerhalb eines Monats** abgeschlossen, schon aufgrund der für die Stellungnahmen der betroffenen Behörden erforderlichen Zeit dauerten vor allem Prüfungsverfahren im allgemeinen jedoch länger:

Verfahren abgeschlossen innerhalb von	Anzahl	Prozent	Kumuliert
einer Woche	416	54,1	54,1 %
einem Monat	107	13,9	68,0 %
drei Monaten	132	17,2	85,2 %
sechs Monaten	65	8,5	93,7 %
einem Jahr	34	4,4	98,1 %
mehr als einem Jahr	15	1,9	100 %
Gesamtsumme	769	100	

3.12. Vorsprachen und Telefonate

Ungeachtet der Zuständigkeit wird das Büro des LVA regelmäßig von Bürgern **aufgesucht** und **angerufen**. Neben den vereinbarten 380 Terminen, 17 Ortsaugenscheinen sowie den auswärtigen Sprechtagen sprachen im Berichtsjahr **183 Bürger ohne Termin** vor, hievon **2/3** männliche, mehr als die Hälfte aus dem Bezirk Bregenz. Viele der Anliegen lagen **außerhalb der Zuständigkeit**, wie etwa familienrechtliche (6), mietrechtliche (2), erbrechtliche (2), sonstige **privatrechtliche** (27) Probleme oder Ärger mit Finanzamt (3) oder Sozialversicherung (3). Diese wurden an Gericht oder Rechtsanwalt, die Volksanwaltschaft in Wien, die Konsumentenberatung der Arbeiterkammer, Beratungsstellen oder Patientenanwalt weiterverwiesen.

Außer den Telefonaten des LVA oder des juristischen Mitarbeiters wurden vom Büro **3226 Anrufe** registriert, wobei ca 45% der Anrufer weiblich und 55% männlich waren. Auch viele dieser Anliegen bewegten sich außerhalb der Zuständigkeit des LVA, wie **Familienrecht** (62), **Mietrecht** (27), **Erbrecht** (22), **Sachwalterschaft** (14), **Arbeitsrecht** (11) und andere **privatrechtliche** Fragen wie **Konsumentenprobleme** (313). Dem Grundsatz des LVA entsprechend, dass niemand abgewiesen, sondern an die zuständige Rechtsschutzeinrichtung weiter verwiesen wird, wurden 359 Anrufer an die **Amtstage** der Gerichte oder die Sprechstage der **Rechtsanwälte**, 45 an die Konsumentenberatung der **Arbeiterkammer** und 14 an die Mietervereinigung weiterverwiesen, 43 auch an den, vielen noch unbekanntem **Patientenanwalt**. 20 wurden an andere Beratungsstellen verwiesen.

Zahlreiche Anrufe betrafen auch Angelegenheiten der **Bundesverwaltung**, wie **Führerschein** (37), **Sozialversicherung** (35), **Gendarmerie** (23), **Fremdenrecht** (19), **AMS** (10), **Bundesheer/Zivildienst** (8) oder das **Finanzamt** (7). 168 Anrufer wurden an die **Volksanwaltschaft** des Bundes verwiesen. In 10 Fällen waren auch **Gerichte**, in 18 **Rechtsanwälte** Gegenstand von Anfragen und Beschwerden.

Andere Anrufe und Besuche im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des LVA führten in den meisten Fällen zur Einleitung eines Beratungs- oder Prüfungsverfahrens.

4. Anregungen und Empfehlungen

4.1. Anregungen zur Gesetzgebung

Im Jahre 2000 wurden sechs Anregungen zur Gesetzgebung an den LVA herangetragen und an den Landtag weitergeleitet, zwei Anregungen vom LVA selbst erstattet. Ein trotz jahrelanger Bemühungen des früheren und des derzeitigen LVA enttäuschter Bürger regte an, das Gesetz über den LVA dahingehend zu ergänzen, dass ein pflichtwidriges Verhalten des **LVA disziplinar geregelt** wird (AnGe-001/00) und sich der LVA verpflichtend dem Bundesgesetz über die Auskunftspflicht unterstellt (AnGe-003/00). Beiden Anregungen wurde unter Hinweis auf die **Gefährdung der Unabhängigkeit des LVA** nicht entsprochen.

Ebenfalls nicht entsprochen wurde Anregungen betreffend das Gesetz über die **Feuerwehrmedaille** des Landes Vorarlberg (AnGe-004/00, siehe Kap. 1.) und zur besseren dienstrechtlichen Berücksichtigung der **Gemeindefirewehrwachen** (AnGe-007/00). Die aufgrund des besonderen Dienstes gewünschte Sonderregelung im Gemeindebedienstetengesetz betreffend Pragmatisierung, Aufstiegsmöglichkeiten, Dienstzeiten und Zulagen wurde in der Stellungnahme der Abteilung Gesetzgebung abgelehnt. Die Problematik des bestehenden Dienstrechtes und die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reform wurden zwar anerkannt, jedoch dem neuen Gemeindebedienstetenrecht vorbehalten.

4.1.1. Kein Tanzkurs ohne Genehmigung

*Eine in Vorarlberg lebende **Lateinamerikanerin** beabsichtigte, den in ihrer Heimat und zunehmend auch hierzulande beliebten Tanz **Salsa** wie beim Aerobicunterricht darzubieten. Eine Volkshochschule zeigte Interesse, einen solchen **Tanzkurs** in ihr Programm aufzunehmen. Nach 2 Inseraten erhielt ihr österreichischer Ehegatte einen Anruf der Gewerbeabteilung der zuständigen BH, es liege eine **Anzeige** der Wirtschaftskammer nach dem **Tanzkursegesetz** vor. Man erkundigte sich nach dem Motiv der Veranstaltung sowie nach der Adresse und dem Namen der Ehegattin zur Weiterleitung an die **Strafabteilung**.*

*Nachdem der Gatte sich über das ihm unbekanntes Tanzkursegesetz informiert hatte, gewann er den Eindruck, dass dieses von den Tanzschulen zur **Marktregulierung** missbraucht werde. Es könne nicht sein, dass ein Landesgesetz eine solche Funktion ausübe, die sinn- und zweckmäßig in die Gewerbeordnung falle. Ihm sei nunmehr bekannt, dass Tanzschulen mit allen Mitteln versuchten, anderweitigen Tanzunterricht in jeglicher Form zu unterbinden, auch in Form eines Klubs. Dieser **Missbrauch** sollte endlich beendet werden. (AnGe-006/00)*

Nach den aufgrund dieser Anregung durchgeführten Erkundigungen diente das aus dem Jahre 1950 stammende Gesetz über die Abhaltung von Tanzkursen (LGBl Nr 5/1950) ursprünglich weniger der Regelung des Tanzkursegewerbes als der **Wahrung der Sittlichkeit** im Lande Vorarlberg. Dies wird an einigen heute nicht mehr geltenden Bestimmungen deutlich: Weibliche Personen unter 16 Jahren durften zu einem auch von männlichen Personen besuchten Tanzunterricht nur in **Begleitung ihres Erziehungsberechtigten** oder einer Aufsichtsperson zugelassen

werden (§ 4 Abs 3); **Tänze**, die geeignet sind, das **Sittlichkeitsgefühl** zu **verletzen**, waren **verboten** (§ 3 Abs 4 - eine gleichlautende Bestimmung im Tanzunterhaltungsgesetz, LGBl Nr 7/1929, führte 1962 zum „Twistverbot“, s.Kap.1.); auch durften Tanzkurse nur in Räumen abgehalten werden, welche die Möglichkeit der **polizeilichen Überwachung** bieten (§ 3 Abs 1).

Nach einer kleinen Novelle 1964 (Übernahme von Jugendschutzbestimmungen in das neue Jugendschutzgesetz) erfolgten wesentliche Änderungen erst 1994, weil Vereinbarungen zum europäischen Wirtschaftsraum eine Beschränkung auf österreichische Staatsbürger nicht mehr zuließen. Statt der schon damals diskutierten ersatzlosen Abschaffung erfolgte lediglich eine Novellierung (LGBl Nr 58/1994) sowie eine Neukundmachung (LGBl Nr 76/1994) des Tanzkursegesetzes.

Aber auch in der geltenden Fassung **widerspricht** das Gesetz den Bemühungen um **Rechtsbereinigung** und **Einschränkung staatlicher Aufgaben** auf wesentliche Funktionen und erscheinen einige Bestimmungen mit einem **modernen Staatsverständnis** und Grundsätzen des **Datenschutzes** schwer vereinbar. So sind gemäß § 4 die Veranstalter eines Tanzkurses verpflichtet, der Gemeinde den Unterrichtsraum, die Kurstage und die Kursstunden anzuzeigen, Namen, Geburtsdaten und Anschrift der **Kursteilnehmer in einer Liste zu verzeichnen**, diese Liste während der Dauer ständig bereit zu halten und behördlichen Organen (Gemeinden) auf Verlangen vorzuweisen bzw in Abschrift **vorzulegen**.

Dies gilt nicht nur für gewerbliche Tanzkurse, von der Bewilligungspflicht sind lediglich die von Mitgliedern eines **Vereines** ausschließlich unter sich selber veranstalteten Tanzkurse ausgenommen, die von Privatpersonen in ihren Wohnräumen veranstalteten Kurse nur dann, wenn sie den Charakter von **Familienveranstaltungen** tragen.

Somit fallen auch alle Tanzkurse von Volkshochschulen, Bildungshäusern, Arbeiterkammer, Trachtenvereinen, Volkstanzgruppen, etc. unter die Bestimmungen des Tanzkursegesetzes - selbst wenn diese (etwa bei einem offenen Volkstanz) unentgeltlich angeboten werden. Obwohl gemäß Anzeigen und Bildungsprogrammen **zahlreiche Tanzkurse**, von Tango, Flamenco und Salsa über geselliges Tanzen für Menschen ab der Lebensmitte, Afro-Tanz, country line dancing bis zu orientalischem Bauchtanz stattfinden, wurde **seit 1995 keine einzige Bewilligung** nach dem Tanzkursegesetz erteilt; hingegen waren seit 1995 noch **drei Strafverfahren** wegen Verstößen gegen das Tanzkursegesetz anhängig.

Der LVA leitete die Anregung gemäß Art 59 Abs 5 LV an den Vorarlberger Landtag weiter und schloss sich in vollem Umfange dieser **Anregung auf ersatzlose Abschaffung des Tanzkursegesetzes** an. Zumindest nach Auffassung des LVA hätten das Amt der Landesregierung (Bewilligungsbehörde), die BHs und der UVS (Verwaltungsstrafbehörden) sowie die Bürgermeister der Gemeinden (welche die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 5 zu überwachen haben) **wichtigere Aufgaben**, als sich der Abhaltung von Tanzkursen zu widmen. Ein keinesfalls akzeptabler **Eingriff in die Privatsphäre** stellt jedoch die Befugnis der Behörden dar, anhand von Listen festzustellen, wer einen Tango- oder Bauchtanzkurs besucht.

Dieser Anregung zur Gesetzgebung war Erfolg beschieden, das **Tanzkursegesetz** wurde vom Vorarlberger Landtag in seiner Sitzung vom 4. April 2001 **aufgehoben**.

4.1.2. Chancenlose freie Wahlwerber

*Ein Gemeindevertreter trat zur Neuwahl mit eigener Liste und sich selbst als **einzigem Kandidaten** an, erhielt mit dieser jedoch **zwei Mandate**, sodass ein freier Wahlwerber auf seiner Liste in die Gemeindevertretung einzog. Er beanstandete, dass Wahlwerber auf der veröffentlichten Parteiliste Listenpunkte erhalten, während **freie Wahlwerber** gegenüber den im Wahlvorschlag einer Partei angeführten Wahlwerbern **benachteiligt** sind, da sie **keine Listenpunkte**, sondern **nur** allenfalls vergebene **Vorzugspunkte** erhalten. Nach Beratung (AuBe-140/00) wandte er sich mit einer Anregung betreffend die freien Wahlwerber an den LVA (AnGe-002/00).*

Der LVA teilte seine Bedenken, dass die **Häufigkeit** der Eintragung eines freien Wahlwerbers **keine Rolle** für die Reihung spielt, sondern lediglich die **Anzahl der Vorzugsstimmen**. So würde eine von hundert Wählern ohne Vergabe von Vorzugsstimmen eingetragene freie Wahlwerberin hinter jemanden gereiht, welcher nur von einem einzigen Bürger als freier Wahlwerber eingetragen wurde, dies jedoch mit einer Vorzugsstimme. Deshalb erschiene eine Berücksichtigung der Häufigkeit der Nennung bei der Reihung der freien Wahlwerber eher sachgerecht.

Inwieweit durch eine generelle Vergabe von Listenpunkten freien Wahlwerbern ermöglicht werden soll, leichter vor deklarierte Wahlwerber gereiht zu werden, ist eine demokratiepolitische Wertentscheidung. Die derzeitige Regelung hat eher **Alibicharakter**, da im Normalfall (mit mehreren deklarierten Wahlwerbern auf einer Liste) für **freie Wahlwerber keine realistische Möglichkeit** besteht, in die Gemeindevertretung **gewählt zu werden**.

In der vom Landtag übermittelten Stellungnahme des Legistik-Landesrates wurde zugestanden, dass eine Regelung, welche die Häufigkeit der Nennung berücksichtigt in den dem Anlassfall entsprechenden Fällen wahrscheinlich näher beim Wählerwillen wäre. Dem Großteil der Wähler dürfte **nicht bekannt** sein, dass die **Eintragung eines freien Wahlwerbers ohne** Vergabe von **Vorzugsstimmen wirkungslos** ist. Die Berücksichtigung der Häufigkeit der Nennung der freien Wahlwerber dürfte nur durch generelle Vergabe von Listenpunkten möglich sein, was für den freien Wahlwerber eine gewisse Verbesserung brächte und für die Reihung der freien Wahlwerber untereinander von Bedeutung wäre. Wenn für die freien Wahlwerber nicht eine hohe Zahl von Listenpunkten vorgesehen würde, dürften die praktischen Auswirkungen allerdings weiterhin gering sein.

Hingewiesen wurde auf **verfassungsrechtliche Bedenken**, da die Einrichtung des freien Wahlwerbers in einem Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes und Listenwahlrechtes steht, wenn diese Grundsätze im Sinne des Verfassungsgerichtshofes interpretiert werden. Demnach steht das Recht auf verhältnismäßige Vertretung nicht dem Individuum, sondern der politischen Partei zu. Ein Wahlsystem, das Wahlvorschläge und damit eine Beteiligung wahlwerbender Parteien nicht kenne, sei mit dem **verfassungsgesetzlich gebotenen System der Verhältniswahl** nicht vereinbar. Je mehr Gewicht das Gemeindewahlrecht dem freien Wahlwerber einräumt, um so mehr müssten die verfassungsrechtlichen Bedenken ernst genommen werden.

4.1.3. Ein Nachbarrecht auf Licht?

*Eine von einem mittlerweile 14-m-hohen **Grenzbaum** ihres Nachbarn in der Benützung ihres Gartens beeinträchtigte Bürgerin wandte sich gleichzeitig an den für Legistik zuständigen Landesrat, den LVA sowie die Volksanwaltschaft in Wien und regte an, in das künftige **Baugesetz** eine Regelung über **Anpflanzungen** im Bereich der **Nachbargrenze** aufzunehmen. Damit würden viele Streitigkeiten über das an sich so wichtige Grün im Garten von vorneherein nicht aufkommen (AnGe-005/00).*

Die Problematik der Grenzbäume und der **lebenden Zäune** und die damit verbundene **Beeinträchtigung der Nachbarn** war bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Anregungen des LVA (AnGe-011/86, AnGe-001/95, AnVe-001/95), intensiver Bemühungen der Volksanwaltschaft in Wien und einer Orientierungsdebatte im Bundesministerium für Justiz am 29.10.1997. Auch dem derzeitigen LVA wurde diese Problematik und deren Auswirkung auf das – zumeist bereits gestörte – Nachbarverhältnis an mehreren Fällen bewusst. Gerade angesichts einer Boden sparenden und **dichteren Verbauung** kann durch das Anpflanzen von Bäumen und hohen Hecken die Benützung eines Nachbargrundstückes in hohem Maße beeinträchtigt werden, sodass durchaus **Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung** besteht.

Allerdings wird dieses Problem vom LVA vor allem als **nachbarrechtliches Problem** gesehen, welches nach Möglichkeit im Bereich des Zivilrechtes vom **Bundesgesetzgeber** zu regeln ist. Trotz dieser Überlegung und des Einsatzes der Volksanwaltschaft in Wien für eine neue Regelung stellt sich die Frage, ob angesichts der Untätigkeit des Bundesgesetzgebers nicht im Rahmen des Vorarlberger Bau- oder Raumplanungsgesetzes Möglichkeiten vorgesehen werden sollten, diesem Problem die Schärfe zu nehmen. Schematische Regelungen wie in der burgenländischen Bauverordnung mit einer **Höhenbegrenzung für Hecken** stellen aber **keinen zielführenden Weg** dar, da unterschiedlichen Gegebenheiten und Bebauungsarten (verdichtete Bauweise, Villengegend etc) nicht Rechnung getragen wird. Deshalb wurden vom LVA verschiedene Möglichkeiten einer Regelung, insbesondere in Form einer **Verordnungsermächtigung** unterbreitet.

In ihrer Stellungnahme verweist die Vorarlberger **Landesregierung** darauf, dass sie in der Vergangenheit bereits mehrmals mit der Problematik befasst war und zur Auffassung gelangt sei, dass diese Angelegenheiten **vom Zivilrechtsgeber zu regeln** wären. Öffentlich-rechtliche Regelungen, etwa im Baugesetz, sollten nur dann erfolgen, wenn öffentliche Interessen, wie der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder der Schutz der Nachbarn im Hinblick der Sicherheit oder Gesundheit dies erfordern. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass eine **Regelung über lebende Zäune im Baugesetz** oder auch im Straßengesetz **nicht sinnvoll** ist. Allerdings ist in der Regierungsvorlage zum Baugesetz vorgesehen, dass in einer Verordnung nicht nur Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen, sondern generell Einfriedungen zum Nachbargrundstück geregelt werden können.

Seit Anfang 2001 liegt ein Vorentwurf des **Justizministeriums** zur **Änderung des Nachbarschaftsrechtes** vor. Danach sollen Einwirkungen durch Anpflanzungen von **Bäumen** und Sträuchern **untersagt** werden können, wenn dadurch die **Benützung** des Grundstückes durch Entzug von Sonne und Licht **erheblich beeinträchtigt** wird.

4.1.4. Nachträgliche Gewährung einer Abstandsnachsicht

*In einer Rheindeltagemeinde wurde im Frühjahr 1999 eine **Baugenehmigung** erteilt. Aufgrund des noch vor Baubeginn auftretenden **Hochwassers** wurde zwischen Bauherrn und Bürgermeister mündlich (!) vereinbart, zum Schutz vor künftigem Hochwasser das **Gebäude um 40 cm höher zu setzen**. Es wurde zwar darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der **Abstandsflächen** das Gebäude vom Nachbargrundstück weggerückt werden muss, jedoch **unterblieb** (gesetzwidrig) ein Antrag und eine **Bewilligung dieser Planänderung**.*

*Nach Beendigung des Bauvorhabens wurde aufgrund einer Beschwerde des Nachbarn festgestellt, dass das gegenüber den bewilligten Plänen höher gestellte Gebäude zwar vom Nachbargrundstück weggerückt wurde, jedoch noch **6 cm** auf den gesetzlich vorgeschriebenen **Abstand fehlten**. Der Nachbar war nicht bereit, einer **Abstandsnachsicht** zuzustimmen bzw auf ein Rechtsmittel dagegen zu verzichten, sodass das Baugesetz keine andere Lösung als den Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bietet. Im Ergebnis bedeutet dies nichts anderes, als dass die zu nahe am Nachbargrundstück stehende **Hauswand** abgetragen und mindestens **6 cm zurück gesetzt** wird.*

Auch in anderen Prüfungsverfahren wurde nach vollendeter Bauführung eine – oft geringfügige - **Verletzung des Bauabstandes** festgestellt und war auf Basis des geltenden Baugesetzes (meist in Zusammenhang mit einem gestörten nachbarlichen Verhältnis) eine gesetzeskonforme und vertretbare Lösung nicht möglich. Als ein Hausbesitzer nach Genehmigung der Baubehörde und des Denkmalamtes im Zuge eines Dachbodenausbaues einige Gaupen erweiterte, in weiterer Folge jedoch der Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung der Abstandsflächen die Baugenehmigung aufhob, konnte nur durch eine hohe Zahlung an den Nachbarn (geschätzte Kosten des Rückbaues der Gaupen und Ersatz sämtlicher Rechtsanwaltskosten) dessen Zustimmung erreicht werden.

Im Falle eines **Fehlers** bei der **Bauausführung** und eines unwirtschaftlichen und mitunter **ruinösen Aufwandes** zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (u.U. Abbruch und Wiedererrichtung) ist der Bauherr dem Wohlwollen oder überhöhten **Forderungen des Nachbarn** ausgesetzt und die **Baubehörde im Dilemma** zwischen einem gesetzmäßigen Vorgehen, wodurch möglicherweise eine Familie finanziell ruiniert wird, und der Gefahr eines Verfahrens wegen Amtsmissbrauch. Dafür sieht auch der Entwurf eines neuen Baugesetzes keine befriedigende Lösung vor.

In diesen, nicht selten auftretenden Fällen erscheint es geboten, dass das Gesetz eine Lösung durch die Möglichkeit einer **nachträglichen Abstandsnachsicht** und darauf fußenden Baubewilligung – im Rahmen einer Interessenabwägung allenfalls gegen angemessene **Entschädigung** - anbietet. Ein Baugesetz sollte nicht nur den korrekten Weg für eine Baubewilligung und die Ausführung von Bauwerken vorzeichnen, sondern bei **Verletzung des Gesetzes** und von Bauvorschriften neben Sanktionen auch **praktikable Lösungen** vorsehen. (AnGe-008/00)

4.2. Anregungen zur Verwaltung

Von der Möglichkeit, **Anregungen zur Verwaltung des Landes** über den LVA einzubringen, wurde im Jahre 2000 insgesamt 14 Mal Gebrauch gemacht, in einem Fall jedoch die Anregung nicht ausgeführt. 8 Anregungen wurden an die Landesregierung, 5 an Gemeinden weitergeleitet.

Offen sind derzeit noch Anregungen betreffend **Beachtung der EU-Richtlinien** in der **Tierzuchtverordnung** (AnVe-004/00) und bei der Einführung eines Pferdepasses (AnVe-007/00) - in diesen Fällen wird noch die Antwort der EU-Kommission abgewartet - sowie zur Schaffung einer **Krankenversicherung für Studenten** am Landeskonservatorium (AnVe-014/00).

Von den restlichen 10 Anregungen wurden 6 von der Verwaltung nicht aufgegriffen, 4 Anregungen wurde zumindest teilweise entsprochen. Zu letzteren gehört die Anregung, die Sozialhilfebehörden über die gesetzliche Regelung betreffend Bezahlung der **Bestattungskosten** zu informieren (AnVe-003/00), welche bereits Gegenstand des Tätigkeitsberichtes 1999 (Kapitel 4.6.) war.

4.2.1. Valorisierung der Richtsätze für Gastarbeiter

Gemäß § 12 der Wohnbaufondsrichtlinien können an bereits **länger in Österreich wohnhafte** und berufstätige **Gastarbeiter** unter bestimmten Voraussetzungen **Wohnungszuschüsse** gewährt werden. Diese sind wesentlich niedriger als die Wohnbeihilfen, welche österreichischen Staatsbürgern oder ihnen gleichgestellten Ausländern zur Linderung des Wohnungsaufwandes gewährt werden.

Eine in der Beratung von Gastarbeitern tätige Sozialarbeiterin wies darauf hin, dass darüber hinaus in den letzten Jahren eine **Wertanpassung unterblieb**. Im Ergebnis würden daher diese Wohnungszuschüsse im Verhältnis zum realen Einkommen sogar noch **sinken**. Sie regte daher an, die Richtsätze für Gastarbeiter gemäß § 12 der Wohnbaufondsrichtlinien zumindest in jener Höhe anzupassen, wie dies bei anderen Richtlinien in den letzten Jahren auch geschehen ist (AnVe-001/00).

Der LVA verwies auf die Wichtigkeit, angesichts der in Vorarlberg **hohen Wohnungskosten** auch jenen Menschen, die sich dies aufgrund ihres Einkommens nicht leisten können, ein **menschenwürdiges Wohnen** zu ermöglichen. Dies sollte nicht nur für Österreicher und diesen Gleichgestellte gelten, sondern auch für jene Menschen, die schon viele Jahre und oft Jahrzehnte in Vorarlberg wohnen, hier arbeiten und damit zum allgemeinen Wohlstand und zum Steueraufkommen beitragen. Es ist nicht einzusehen, dass neben der gegebenen Schlechterstellung durch das **Unterbleiben einer Valorisierung** die Unterstützung wertmäßig weiter eingeschränkt wird. Die finanzielle Ermöglichung einer dem allgemeinen Lebensstandard entsprechenden Wohnsituation ist schließlich auch ein wesentlicher Aspekt der **Integration ausländischer Mitbürger**.

Seitens der Landesregierung wurde zugestanden, dass diese Richtsätze für Gastarbeiter durch mehrere Jahre nicht angepasst wurden, ab **01.01.2001** erfolgte jedoch eine **Verbesserung in der Tabelle für Gastarbeiterzuschüsse** hinsichtlich des zumutbaren Wohnungsaufwandes um zwei Stufen.

4.2.2. Regelung des Straßenverkehrs

Die Bedeutung des **Straßenverkehrs** kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass insgesamt 5 Anregungen die Verkehrsregelung betrafen.

Der Anwohner einer Straße, welche – mangels direkter Anbindung der Autobahn an den Güterbahnhof - von vielen LKW's als Verbindungsstraße vom Güterbahnhof zur Autobahn verwendet wurde, regte wegen der damit verbundenen Lärmbelästigung die Erlassung eines **Nachtfahrverbotes für LKW** oder einer Tonnagebeschränkung an. Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, jedoch auf die Bemühungen hinsichtlich der direkten **Anbindung des Güterbahnhofes an die Autobahn** hingewiesen (AnVe-002/00).

Ein Anwohner einer durch das Ortsgebiet führenden Landesstraße regte eine **Beschränkung auf 40 kmh** sowie eine **verstärkte Kontrolle der Geschwindigkeit** an. Gerade in diesem Bereich überquerten viele **Schüler** und Besucher des **Kindergartens** einen der beiden Übergänge und würde die Beschränkung auf 50 kmh aufgrund des Straßenverlaufes oft weit überschritten.

Nach Erhebungen und Einholung von verkehrstechnischen Gutachten wurde aufgrund der Verkehrsmessungen, der Sichtverhältnisse und eines unauffälligen Unfallgeschehens zwar die Anregung zur Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 kmh abgelehnt, jedoch **Verbesserungen der Verkehrssicherheit** in Aussicht genommen: Durch Erlassung zusätzlicher **Halte- und Parkverbote, Verlegung eines Schutzweges** und eines Zaunes, Errichtung eines weiteren Schutzweges, Einrichtung eines **Schülerlotsendienstes** sowie häufigere **Geschwindigkeitskontrollen** (AnVe-008/00).

Anrainer einer grenzüberschreitenden Straße führten darüber Beschwerde, immer mehr **LKW** verwendeten die Busspur als **Nachtparkplatz**, die Kühlaggregate und das frühe Anfahren führten zu einer großen **Lärmbelastung** der Anrainer. Trotz Anzeigen bei Gendarmerie und BH Feldkirch sowie Vorsprachen bei der Gemeinde werde nichts unternommen und das **gesetzwidrige Verhalten stillschweigend geduldet**. Er regte deshalb an, dass die verantwortlichen Stellen diesen gesetzlosen Zustand beseitigen und **regelmäßige Kontrollen** durchführen.

Gemäß Stellungnahme der Landesregierung darf die Busspur aufgrund einer Verordnung zwischen 6.30 und 18.00 Uhr zum Abstellen der LKW zur Zollabfertigung verwendet und kann das **Stehenbleiben am Ende einer Kolonne**, die zur Abfertigung beim Zollamt wartet, **nicht als Halten oder Parken** angesehen werden. Auch sei den Fahrzeuglenkern ein rechtskonformes Verhalten (Umkehren, bis zum Freiwerden der Straße an einer zulässigen Stelle stehen bleiben) in Einzelfällen nicht zuzumuten, da ein **Umkehren** in diesem Bereich **kaum möglich** und unzulässig ist, sodass sie sich nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes im **Notstand** befinden und somit für das rechtswidrige Verhalten nicht bestraft werden können. Auch das **Laufen lassen von Motoren bei Kühlfahrzeugen** stelle keine Verwaltungsübertretung dar, da dies zum sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges **unvermeidbar** ist. Eine wesentliche Verbesserung könne nur durch die projektierte **Erweiterung des Zollamtsplatzes** gelingen (AnVe-009/00).

Ein **Zeitungsausträger** in einer Fremdenverkehrsgemeinde führte die Zustellung mit **Moped** durch; gemäß Arbeitsvertrag musste er dies bis spätestens 7 Uhr morgens bewältigen. Da seine Bemühungen um **Aufhebung des Nachtfahrverbotes** für **einspurige Fahrzeuge** bzw um Ausnahmegenehmigung zu langsam behandelt wurden, wandte er sich an den LVA. Allerdings führte seine Route auch über eine Landesstraße, auf der ebenfalls ein Nachtfahrverbot bestand. Von der Gemeinde wurde ihm nahegelegt, für die Landesstraße einen Antrag bei der zuständigen BH einzubringen, nach Abholung der Zeitungen zuerst einen anderen Ortsteil anzufahren, für den kein Nachtfahrverbot gilt, und erst am Schluss die Gemeindestraßen, auf denen das Nachtfahrverbot besteht.

Die BH hob das Nachtfahrverbot auf der **Landesstraße** auf, da sich aufgrund der technischen Entwicklung der Lärmpegel bei einspurigen Fahrzeugen in den letzten Jahren wesentlich verringert hat. Die Gemeinde wies darauf hin, dass mit der **Entfernung der Verkehrstafeln** durch die BH auch das Nachtfahrverbot auf den Gemeindestraßen gefallen ist und von den Gemeindeorganen noch zu entscheiden sein wird, inwieweit dieses wieder in Kraft gesetzt wird. (AnVe-010/00).

Anrainer einer Gemeindestraße, welche zu einem **Steinbruch** und Betriebsgelände führt und deshalb regelmäßig von **schweren LKW** befahren wird, beklagten sich über die **Behinderungen** für die Anrainer und oftmals **gefährliche Situationen** für Fußgänger, insbesondere Kinder, da kein Gehsteig vorhanden ist. Sie regten Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit wie Erlassung von Gewichtsbeschränkungen oder alternative Abwicklung des Schwerlastverkehrs an. Die Gemeinde **schränkte** zwar den **Transport von Aushubmaterial ein**, lehnte eine Einstellung des LKW-Verkehrs zu den Betrieben jedoch ab. Weiters machte sie das **Angebot** einen **Gehsteig** zu errichten, wozu teilweise Gemeindegrund, im weiteren Verlauf der Gemeindestraße jedoch auch Privatgrund in Anspruch genommen werden müsste. Die Errichtung eines Gehsteiges wurde jedoch in einer Besprechung **von den Anrainern abgelehnt**. (AnVe-013/00)

4.2.3. Schulgebäude ohne ausreichende Zufahrt

Mehrere Anrainer einer öffentlichen Privatstraße kritisierten wegen der befürchteten Beeinträchtigung der Zufahrt die **Standortentscheidung** der Gemeinde für eine **neue Schule**. Die Gemeinde habe mit den Bewohnern der betroffenen Ortsparzelle nicht oder **zu wenig gesprochen**. Es gebe an anderer Stelle wesentlich **geeignete Grundstücke** ohne Zufahrtsprobleme, welche jedoch ohne sachliche Begründung von der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden. Nach einer ausführlichen Erörterung der Rechts- und Sachlage und während des bereits anhängigen Bauverfahrens regten sie schließlich einen **Grundtausch** und die Errichtung des Schulgebäudes auf dem Tauschgrundstück an, welches eine Reihe von Vorteilen gegenüber dem bisherigen Standort biete.

Die Gemeinde wies darauf hin, dass die Einwände der Standortgegner erst während des Bauverfahrens im Jahr 1999 erfolgt seien, obwohl bereits **seit 1992 eine Sonderwidmung** bestehe. Es seien bisher schon **hohe Kosten** für Planungswettbewerb, **Planung** und Vorarbeiten (Bohrungen, Vermessungen, Gutachten usw) angefallen und mit Bund und Land **Verträge** auf Grundlage dieses Standortes abgeschlossen worden. Eine Verlegung des Standortes hätte eine

Verzögerung von mindestens sechs bis sieben Jahren zur Folge. Auch stünden die **Ersatzgrundstücke** nicht mit Sicherheit zur Verfügung und liege bisher noch **keine entsprechende Widmung** vor, möglicherweise seien auch beim vorgeschlagenen Ersatzstandort Anrainereinwände zu erwarten. Für die Gemeinde sei der bereits gewählte jedenfalls der **bessere Standort**, sodass dieser Anregung nicht entsprochen wurde (AnVe-005/00).

4.2.4. Keine Verzugszinsen trotz Unterhaltsrückständen

*Der Vater eines Kindes leistete sehr unregelmäßige Unterhaltszahlungen, sodass der **Unterhalt** schließlich durch die Jugendwohlfahrtsabteilung der zuständigen BH eingetrieben wurde. Diese machte allerdings lediglich die bisher fälligen Unterhaltsbeiträge geltend, nicht jedoch die sich aufgrund des Zahlungsverzuges aufgelaufenen Zinsen. Darüber beschwerte sich die Kindesmutter.*

Im zunächst eingeleiteten Prüfungsverfahren (bMP-037/00) vertraten Jugendwohlfahrtsbehörde und die Fachabteilung im Amt der Landesregierung den Standpunkt, dass die **Vertretungsbefugnis** des Jugendwohlfahrtsträgers für die Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen die **Geltendmachung von Verzugszinsen** für Unterhaltsrückstände **nicht umfasst**. Selbst wenn eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gem § 12 Abs 3 ABGB für die Geltendmachung der Verzugszinsen vorliege, könne sich der Jugendwohlfahrtsträger aufgrund der **enormen praktischen Schwierigkeiten** zur Übernahme der Sachwalterschaft nicht bereit erklären.

Aufgrund der – zumindest vertretbaren – Rechtsauffassung, dass **keine gesetzliche Verpflichtung** der Jugendwohlfahrtsbehörde besteht, neben dem Unterhalt auch Verzugszinsen geltend zu machen, erfolgte keine Missstandsfeststellung. Die betroffene Mutter regte jedoch an, **neben den Unterhaltsrückständen** auch die bisher aufgelaufenen **Verzugszinsen** geltend zu machen (AnVe-011/00).

Der LVA schloss sich dieser Anregung an, zumal bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die BH Verzugszinsen geltend machen könnte. Es ist verständlich, wenn in Zeiten, in denen derartige Zinsen im Kopf oder mit einfachen Taschenrechnern berechnet werden mussten, der **Verwaltungsaufwand** sehr hoch eingeschätzt wurde. In Zeiten der EDV erscheint diese Begründung jedoch erstaunlich, zumal **leistungsfähige EDV-Programme** bei Eingabe der Kapitalbeträge, der Fälligkeit, des Zinssatzes und der eingegangenen Zahlungen - welche Daten ohnehin erfasst werden müssen - derartige Berechnungen selbst anstellen, sodass sich der damit verbundene Verwaltungsaufwand (über die Anschaffung der Programme hinaus) in Grenzen halten dürfte.

Da Unterhaltssachwalterschaften meist bei Problemen mit der Geltendmachung oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen begründet werden, kann nicht erwartet werden, dass die gesetzlichen Vertreter die dem Kind zustehenden Verzugszinsen, welche auch nach drei Jahren verjähren, in einem eigenen Verfahren geltend machen. Diese Praxis der Jugendwohlfahrtsbehörden dient daher **nicht dem Kindeswohl**, sondern ausschließlich dem Wohle jener Elternteile, welche ihre Unterhaltspflicht nicht oder nicht pünktlich erfüllen.

Diese Anregung führte zwar zu einer neuerlichen Diskussion der Problematik in einer Jugendwohlfahrtsdienstbesprechung und wurde festgehalten, dass der technische Teil der automatischen Berechnung von Verzugszinsen nicht wirklich ein Problem wäre, das im Einsatz befindliche **EDV-Programm „ISSO“** dazu allerdings nicht in der Lage ist. Außerdem müsste die Verzinsung von Unterhaltsrückständen im Rahmen der Unterhaltssachwalterschaft Österreich weit **einheitlich** und in Abstimmung mit den anderen Ländern erfolgen. Mit den zur Verfügung gestellten **personellen Ressourcen** seien die Bezirkshauptmannschaften **nicht in der Lage**, diese vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen **zusätzlichen Aufgaben** wahrzunehmen. Die **Gratisleistung des Staats** (Unterhaltssachwalterschaft) könne und solle **nur eine Grundleistung** zur Sicherung des Unterhalts des Kindes bilden, zur Geltendmachung darüber hinausgehender zivilrechtlicher Ansprüche wie Verzugszinsen könne vom gesetzlichen Vertreter der Rechtsweg beschritten werden.

4.3. Förmliche Empfehlungen

In 4 Fällen wurden vom LVA anlässlich einer Prüfung gemäß Art 60 Abs 1 LV sowie § 3 Abs 2 LVA-G **Empfehlungen an oberste Organe** erteilt, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Alle Empfehlungen dieses Jahres richteten sich an die **Landesregierung**.

4.3.1. Ausbildung von Sozialhilfemitarbeitern

Bei Prüfung eines Sozialhilfeverfahrens (bMP-100/99), dessen Ergebnis bereits Gegenstand des Tätigkeitsberichtes 1999 (Kapitel 4.4. Verschleppung eines Sozialhilfeverfahrens) war, stellte der LVA eine erschreckende **Unkenntnis** der zur Entscheidung berufenen Organe über mit der Sozialhilfe zusammenhängender **Sach- und Rechtsgebiete** fest, wie etwa Voraussetzungen für **Arbeitslosengeld** und Notstandshilfe, **Schuldenregulierungsverfahren**, Berechnung der Wohnbeihilfe, Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen**, insbesondere im Ausland, oder Chancen einer 50-jährigen Frau ohne qualifizierte Ausbildung auf dem **Arbeitsmarkt**. Aus diesem Grunde erteilte der LVA der Landesregierung die Empfehlung, den Mitarbeitern der SH-Abteilungen **Fortbildungsveranstaltungen** und Informationen zu diesen Rechtsgebieten anzubieten und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich in diesen Gebieten entsprechend **weiterbilden** (EO-001/00).

Landesrat Dr Hans-Peter Bischof **verwehrte** sich gegen diese Feststellung. Es stehe außer Zweifel, dass der **Aus- und Fortbildung** aller Landesbediensteten **besonderes Augenmerk** einzuräumen ist und habe dies die Landesregierung gerade in den letzten Jahren durch ein **neues Bildungskonzept** zum Ausdruck gebracht. Der Qualifizierung und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der **Sozialverwaltung** komme **besondere Bedeutung** zu – nicht weil bei dieser Gruppe besondere Defizite geortet worden wären, sondern weil die **Komplexität sozialer Lebenszusammenhänge** und die Schwierigkeiten zur Vollziehung der Rechtsmaterie dies zwingend erfordern. Ungeachtet der Empfehlung werde schon seit Jahren der „Bildung“ der Mitarbeiter/innen der Sozialverwaltung besonderes Augenmerk geschenkt und beruhe dies auf **drei Säulen**:

Basierend auf dem **neuen Bildungskonzept** werde versucht, alle notwendigen Kompetenzbereiche möglichst ausgewogen abzudecken, wobei auf Seminare zu Unterhaltsrecht, Exekutionsverfahren in Unterhaltssachen, Schuldenregulierung, Sozialversicherungsrecht und Liegenschaftsbewertung hingewiesen wurde. Auch in Zukunft und teilweise der Anregung des LVA folgend würden entsprechende Bildungsangebote in enger Kooperation mit der Personalabteilung entwickelt. Darüber hinaus bestünden auch Bildungsangebote im Programm „**Landes- und Gemeindeentwicklung**“ in Schloß Hofen sowie an der **Akademie für Sozialarbeit**.

Alle drei „Säulen“ würden durch die Fachbereichsleiter Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt sowie der Sozialabteilung im Amt der Landesregierung in Abstimmung mit den BH's mitgestaltet. Der LVA habe sicher recht, dass immer mehr getan werden könnte. Es sei aber zu berücksichtigen, dass der „Spagat“ geschafft werden müsse, gerade bei eher **sparsamem Personalstand** Parteienverkehrs- und Erledigungszeiten einzuhalten und nicht alle vermuteten, erkannten oder vielleicht auch nur möglichen Defizite durch Bildungsangebote abgedeckt werden könnten.

Der LVA stellte klar, dass die **Feststellung** betreffend Unkenntnis der Organe sich auf das **geprüfte Sozialhilfeverfahren** bezogen hat. Der LVA freut sich aber, dass seitens der Landesregierung der Qualifizierung und Qualifikation der Mitarbeiter der Sozialverwaltung eine besondere Bedeutung zugemessen wird und, wie der LVA sich anhand der Bildungsprogramme überzeugen konnte, diese spezifischen **Fachgebiete** auch **Gegenstand von Ausbildungsveranstaltungen** waren und hoffentlich in Zukunft sein werden. Wichtig erscheint, dass auch seitens der jeweiligen Vorgesetzten die **Teilnahme** an diesen Fortbildungsseminaren nahegelegt und **ermöglicht** wird und damit die Sachbearbeiter in diesem oft existentiell wichtigen Bereich in die Lage versetzt werden, rechtlich und sachlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

4.3.2. Offenlegung der Voraussetzungen für Wohnbeihilfe

*Eine **alleinerziehende Mutter** wurde bei Gewährung der Wohnbeihilfe darauf hingewiesen, ab Erreichen des 6. Lebensjahres ihres Kindes könne die Beihilfe nur weiter gewährt werden, wenn sie eine **Teilzeitbeschäftigung nachweise**. Die sie betreuende **Sozialarbeiterin** wies den LVA darauf hin, das sich aus den **Richtlinien** keine Zumutbarkeitsbestimmungen bezüglich Arbeitsaufnahme ergeben und ersuchte um Abklärung (AuBe-102/00).*

Mit dem Leiter der Abteilung Wohnbauförderung wurde – wie schon öfters in der Vergangenheit - die Frage der Voraussetzungen für die Gewährung der **Wohnbeihilfe** und insbesondere der **Abgrenzung zur Sozialhilfe** erörtert. Von diesem wurde darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbeihilfe ein **Arbeitsverhältnis** oder ein aus dem Arbeitsverhältnis nachfolgender Anspruch (Karenzgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension etc) ist und das Einkommen zumindest einem Mindestbeschäftigungsausmaß entsprechen muss, hingegen ein Einkommen aus **Unterhalt** allein für die Gewährung der Wohnbeihilfe **nicht genügt**. Je nach Betreuungspflichten für Kinder werden unter Berücksichtigung der Altersgrenzen von 6 und 14 Jahren unterschiedliche Maßstäbe angelegt.

Die **Abgrenzung** zwischen Wohnbeihilfe und Sozialhilfe wurde einem **Schriftwechsel** zwischen der Abteilungen Wohnbauförderung sowie Gesellschaft und Soziales im Amt der Landesregierung festgelegt, aus einer übersichtlichen **Tabelle** ergibt sich, unter welchen Voraussetzungen Wohnbeihilfe und Sozialhilfe zu gewähren ist, in welchen Fällen eine Teilzeitbeschäftigung auf eine Vollbeschäftigung hochgerechnet wird und inwieweit der Sozialhilferichtsatz herangezogen wird. Diese Unterlagen wurden dem LVA auch zur Verfügung gestellt und diente als Unterlage für die Beratung.

Der LVA hielt es für sinnvoll, diese Unterlagen auch **den Sozialinstitutionen zur Verfügung** zu stellen, damit sie in Einzelfällen entscheiden können, ob für Klienten sinnvollerweise ein Antrag auf Wohnbeihilfe oder auf Sozialhilfe gestellt werden soll. Vom Amt der Landesregierung wurde jedoch erklärt, auf Basis dieser Unterlagen könne jeweils mitgeteilt werden, ob ein Fall für die Wohnbeihilfe oder die Sozialhilfe vorliegt, der **interne Amtsvermerk** über die Abgrenzung jedoch der **Amtsverschwiegenheit** unterliege. Sozialinstitutionen und der Berufsverband würden allgemein über diese Abgrenzung informiert. Da sich die Landesregierung dem LVA gegenüber nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen kann, der LVA jedoch der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie die Behörde unterliegt (Art 60 Abs 4 LV), war eine Weiterleitung der Unterlagen an die Sozialarbeiterin (welche für die **Weiterbildung** einer großen Sozialinstitution mitverantwortlich ist) **nicht zulässig**.

Dies veranlasste den LVA zu einer **Empfehlung** an die Landesregierung. Es ist als **Missstand** zu sehen, wenn betroffenen Bürgern und sogar Mitarbeitern von Institutionen, die sich um Hilfe für in Not geratene Mitbürger bemühen, die **Voraussetzungen** für die Gewährung solcher Beihilfen **verschwiegen** werden. Dazu kommt, dass sich **aus den Richtlinien** zur Wohnbeihilfe **nicht ergibt**, dass ein **Mindesteinkommen** aus einem **Arbeitsverhältnis** oder darauf aufbauenden sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbeihilfe ist. Bei Durchsicht der Wohnbeihilfenrichtlinien müsste man vielmehr annehmen, dass jedermann, welcher (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) über kein entsprechendes Einkommen verfügt, Wohnbeihilfe erhalten kann, wobei der Sozialhilferichtsatz als Mindesteinkommen zu Grunde gelegt wird. Der LVA hält es jedoch für **unerlässlich**, dass die den Entscheidungen der Landesregierung zu Grunde gelegten **Voraussetzungen** bei der Gewährung von Wohnbeihilfe auch **veröffentlicht** und in die **Wohnbauförderungsrichtlinien** aufgenommen werden (EO-002/00).

Landesrat Manfred Rein **bedankte** sich für diese Anregung und teilte dem LVA mit, dass die Empfehlung zum Anlass genommen wird, **mehr Transparenz** im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Wohnbeihilfe und Sozialhilfe in die Richtlinien 2001 auf zu nehmen. Tatsächlich sind in den **Wohnbauförderungsrichtlinien 2001** (insbesondere § 25 Abs 6) diese Voraussetzungen nunmehr in groben Zügen **enthalten**.

4.3.3. Entschuldigung, bitte

*Eine Bürgerin, deren Antrag auf **Wohnbeihilfe abgelehnt** wurde, war der Meinung, dass der – für sie in keiner Weise nachvollziehbaren – **Berechnung** ein viel **zu hohes Einkommen** zu Grunde gelegt und vom Sachbearbeiter nicht ausreichend erklärt wurde. Die Überprüfung des Wohnbeihilfenaktes ergab, dass bei der Berechnung des Einkommens **ein Fehler unterlaufen** war durch Doppelzählung von Sonderzahlungen. Bei Übermittlung des Aktes zur Prüfung teilte die Wohnbeihilfenstelle mit, dass sich nach Korrektur der Berechnung eine Wohnbeihilfe von S 327,-- ergebe, der Fehler bedauert werde und die betroffene Bürgerin eine neue Mitteilung bekomme. Die Berechnung durch den Mitarbeiter des LVA ergab jedoch, dass die Wohnbeihilfe bei korrekter Berechnung sogar S 554,-- betrage, was der Wohnbeihilfenstelle auch mitgeteilt wurde. Von dieser wurde eine **Neuberechnung** auf dieser Basis in Aussicht gestellt, was der LVA der Betroffenen mitteilte (AuBe-115/00).*

Erst nach einer Urgenz des LVA wurde die Neuberechnung durchgeführt und die Betroffene verständigt, dass die Wohnbeihilfe nunmehr in Höhe von S 554,-- festgesetzt wird. Diese bedankte sich nach Erhalt dieser Zusage beim LVA für seinen Einsatz, führte jedoch darüber Beschwerde, dass der zuständige Sachbearbeiter sie selbst **trotz des Fehlers** zunächst am Telefon einfach **abgefertigt** und die Behörde es **nicht einmal** für erforderlich gehalten habe, sich für den offensichtlichen Fehler bei ihr zu **entschuldigen**.

Dies veranlasste den LVA zur **Empfehlung**, die Landesbediensteten ausdrücklich darauf hinzuweisen, sich bei Fehlern, die ihnen unterlaufen, den in unserer Gesellschaft üblichen **Anstandsregeln** entsprechend auch bei den betroffenen **Bürgern zu entschuldigen**. Eine derartige Vorgangsweise würde zweifellos zu einem besseren Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgern beitragen. Ein derartiger Hinweis könnte Gegenstand eines Erlasses, eines Leitbildes oder auch von Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen sein (EO-003/00).

Der Landesamtsdirektor teilte dem LVA mit, dass dieser **Empfehlung** mit einem Erlass an alle Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen **entsprochen** und inzwischen auch eine schriftliche Entschuldigung an die Betroffene abgesandt wurde. Der **Erlass des Landesamtsdirektors** vom 06.07.2000 lautete wie folgt:

*„Aufgrund eines Vorganges, der von einer Bürgerin an den LVA von Vorarlberg herangetragen worden war, empfahl dieser, den Bediensteten des Landes aufzutragen, im Falle von **Fehlern**, die in Verwaltungsverfahren gemacht werden und die einer Partei zum Nachteil gereichen, **nicht nur** – was selbstverständlich ist – soweit rechtlich möglich für deren **Behebung** Sorge zu tragen, sondern sich gegenüber den Betroffenen **auch zu entschuldigen**. Ich bin mir sicher, dass die vom Landesvolksanwalt empfohlene Vorgangsweise in der Landesverwaltung durchaus **die Regel** ist, teile seine Meinung aber selbstverständlich und ersuche sie, ihre **Mitarbeiter** ausdrücklich im erwähnten Sinne **anzuleiten**.“*

4.3.4. Verzicht auf Rückerstattung von Ausbildungskosten

Die Problematik der **Ausbildungsverträge** für gehobene medizinisch-technische Dienste (MTD) beschäftigt den LVA seit Amtsantritt und war auch Gegenstand des ersten Tätigkeitsberichtes 1997/98 (Kapitel 4.3. Berufseinstieg mit Schulden). Da es in Vorarlberg **keine Ausbildungsstätten** gibt, **finanziert** das Land Vorarlberg zur Abdeckung des Bedarfes die **Ausbildung** junger Vorarlberger, welche sich **vertraglich verpflichten**, nach Ende der Ausbildung 3 Jahre in bestimmten Institutionen **in Vorarlberg zu arbeiten**. Da in manchen MTD-Sparten, wie etwa Physiotherapie, das Angebot die Nachfrage überstieg, fanden mehrere Absolventen nach Abschluss der Ausbildung **keine** dem Vertrag entsprechende **Arbeitsstelle** in Vorarlberg, dennoch wurden vom Land die **Ausbildungskosten zurück gefordert**. Dies führte zu Kritik der Berufsverbände und des LVA.

Inzwischen ist eine gewisse **Entschärfung** eingetreten und gibt eine **Schiedskommission**, bestehend aus dem LVA, dem zuständigen Abteilungsvorstand im Amt der Landesregierung und einem pensionierten Richter, Empfehlungen ab, ob und allenfalls in welchem Ausmaß Rückforderungen von Ausbildungskosten erfolgen sollen. Die letzte Entscheidung liegt jedoch bei der Landesregierung.

Die **Physiotherapeuten C. und Mag.K.**, welche 1996 ihre Ausbildung in Tirol abgeschlossen und dann dort zu arbeiten begonnen hatten, wurden vom Land Vorarlberg zur Rückzahlung von Ausbildungskosten aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt fanden mehrere Physiotherapeuten **keine entsprechende Stelle** in Vorarlberg, sodass sich der LVA in beiden Fällen für einen Verzicht aussprach.

C. hatte unmittelbar nach Beendigung seiner Ausbildung eine **Stelle in Tirol** angetreten und dem Land Vorarlberg mitgeteilt, er sei nicht in der Lage in Vorarlberg zu arbeiten. Erst nachdem er eindringlich auf seine Verpflichtung hingewiesen und mit der Rückzahlung der Ausbildungskosten bedroht wurde, bewarb er sich an einigen öffentlichen Krankenanstalten in Vorarlberg, dies ohne Erfolg. Aus diesem Grunde beschloss die Landesregierung, **ein Drittel** (S 50.000,-) des Höchstbetrages an Kostenersatz (S 150.000,-) **zurück zu fordern**, was schließlich akzeptiert wurde.

Hingegen wurde gegenüber **Mag.K.** auf die **Rückzahlung verzichtet**. Dieser hatte nebenbei ein Lehramtsstudium absolviert und für das Unterrichtspraktikum ein einjähriges Beobachtungsjahr in Anspruch genommen, sich jedoch am Ende dieses Praktikums bei allen öffentlichen Krankenhäusern und bei halb-öffentlichen Einrichtungen – erfolglos - um eine Therapeutenstelle beworben. Erst danach trat er eine Stelle in Tirol an.

Ein ähnlicher Fall wurde im Jahre 2000 in der Schiedskommission behandelt. Frau Mag A. beendete 1997 ihre Ausbildung als Physiotherapeutin und ein **Studium**, als die **Arbeitsmarktsituation** für Physiotherapeuten in Vorarlberg äußerst **schlecht** war. Sie nahm ebenfalls für den Abschluss des Unterrichtspraktikums das einjährige Beobachtungsjahr in Anspruch und **bewarb sich** während dieses Praktikums im Februar und danach im Sommer 1998 in den 3 städtischen Krankenhäusern und allen Landeskrankenhäusern sowie in mehreren halb-öffentlichen Einrichtungen – ebenfalls **erfolglos** - um eine Stelle als Physiotherapeutin. Erst **nach Ablehnung** ihrer Bewerbungen in Vorarlberg trat sie eine Stelle als Physiotherapeutin in **Tirol** an.

Aufgrund Ihres Verhaltens sowie der Parallele zum Physiotherapeuten K. setzte sich der **LVA für einen Verzicht auf die Rückzahlung** ein, blieb damit in der Schiedskommission aber in der Minderheit. Die **Landesregierung** beabsichtigte, ein Drittel des Höchstbeitrages für die **Rückzahlung**, somit S 50.000,-- an Ausbildungskosten zurück zu fordern und argumentierte damit, dass sie sich neben ihren Bewerbungen bei öffentlichen Krankenanstalten und halb-öffentlichen Institutionen nicht auch um private Stellen bemüht hat. Auch sei ihr Fall nicht mit jenem des Mag.K., sondern des Herrn C. vergleichbar.

Da der LVA darin eine unzulässige **Ungleichbehandlung** erblickte, entschloss er sich an die Vorarlberger Landesregierung die Empfehlung zu richten, entgegen der Mehrheitsentscheidung der Schiedskommission auf eine Rückforderung der Ausbildungskosten zu verzichten (EO-004/00). Abgesehen von der grundsätzlich kritischen Position des LVA zu den Ausbildungsverträgen müssten gleich oder ähnlich gelagerte Sachverhalte **gleich beurteilt** werden, welcher Grundsatz im vorliegenden Falle **gröblich verletzt** wurde. Dazu wurde vom LVA eingehend das Verhalten der beiden Physiotherapeuten K. und C. analysiert und dem Verhalten der Frau A. gegenüber und dabei eindeutige Parallelen zu Mag. K. festgestellt.

Landesrat Dr Bischof teilte dazu mit, dass man Frau A. in hohem Maße **entgegen gekommen** sei, indem man aufgrund ihrer Absichtserklärung, wieder nach Vorarlberg zurück zu kehren, einen **Aufschub** gewährt habe. Er könne die Auffassung des LVA, der Grundsatz, gleich oder ähnlich gelagerte Sachverhalte gleich zu beurteilen, werde gröblich verletzt, keineswegs teilen und sei nach wie vor der Meinung, dass die Vorgangsweise bei Herrn C. durchaus mit dem von Frau A. vergleichbar ist. Die Rückzahlung, die lediglich rund 1/7 der gesamten Ausbildungskosten beträgt, sei nicht nur gerechtfertigt, sondern im Sinne einer verantwortungsbewussten Vergabe öffentlicher Mittel geradezu geboten. Er sehe daher **keinerlei Veranlassung** von diesem äußerst entgegenkommenden **Kompromissvorschlag abzuweichen**.

Der LVA zeigte sich nicht nur von der Ablehnung seiner Empfehlung, sondern im besonderen Maße davon **enttäuscht**, dass auf die **inhaltlichen Argumente** des LVA **in keiner Weise eingegangen** wurde. Während der LVA auf die konkreten Sachverhaltselemente bei der Beurteilung der Einzelfälle und die Parallelen hingewiesen hat, wurde durch die Landesregierung in keiner Weise dargelegt, worin sie die Parallele zwischen den Fällen C. und A. und den Unterschied zum Verhalten des Herrn K. sieht.

Die Landesregierung blieb jedoch auf ihrem Standpunkt; trotz der Weigerung von Frau A., die Ausbildungskosten zurück zu zahlen, wurde mit einer Klagsführung noch zugewartet, da ein ähnlich gelagerter Fall, betreffend einen Krankenpfleger, beim Obersten Gerichtshof anhängig war.

Das Land Vorarlberg hatte einen **Krankenpfleger**, dessen Ausbildung es bezahlt hatte und der nicht nach Vorarlberg zurückgekehrt war, **auf Rückersatz** von Ausbildungskosten in Höhe von S 195.000,-- **geklagt**. Landesgericht und Oberlandesgericht Innsbruck gaben dem Land Vorarlberg Recht, hingegen gab der **Oberste Gerichtshof** in seinem Urteil vom 21.12.2000, 8 ObA 144/00k der Revision des Krankenpflegers Folge und **wies die Klage des Landes Vorarlberg** auf

Rückersatz **ab**. In der Begründung führte der Oberste Gerichtshof dazu aus (mit Klägerin ist das Land Vorarlberg, mit Beklagter der Krankenpfleger gemeint):

*„Mag auch das **Interesse der Klägerin**, Krankenpfleger innerhalb ihres Hoheitsgebietes zu halten, durchaus begrüßenswert und **nachvollziehbar** sein, darf doch nicht übersehen werden, dass bei der von der Klägerin gewählten Konstruktion der **Beklagte** in keiner Weise abgesichert war, sondern das **Risiko der Ausbildung** überwiegend **allein zu tragen** hatte. Im Gegensatz zu allen bisher judizierten Fällen, in denen einen Rückersatzverpflichtung für zulässig erklärt wurde, wusste der Beklagte nicht, ob, wo und in welchem Bereich er eine Ausbildungsstelle innerhalb des Hoheitsgebiets der Klägerin finden würde. Bei der gegebenen Vielfalt der Ausübungsmöglichkeiten des Krankenpflegerberufs war es mehr oder minder dem **Zufall** überlassen, **in welchem Bereich** er eine freie Stelle finden würde, sodass er **persönliche Interessen** jedenfalls für den Zeitraum von rund drei Jahren **völlig hintanstellen** musste.*

*Die gleichen Überlegungen gelten für die örtliche Zuordnung des späteren Arbeitsplatzes. Wägt man die Interessen der Streitparteien gegeneinander ab, steht dem **Interesse** der Klägerin auf Förderung des Gemeinwohls jenes des Beklagten **auf überschaubare Lebensplanung** gegenüber. Bedenkt man, dass nach den ...Intentionen des Bundesgesetzgebers der Besuch der Krankenpflegeschule für österreichische Staatsbürger kostenlos sein sollte, stellt die ohne erkennbare gesetzliche Grundlage vorgenommene **Überwälzung** der in einem Finanzausgleich zwischen den Ländern von der Klägerin zu tragenden anteiligen **Kosten** der Schulerhaltung auf den Beklagten mittels schuldrechtlicher Vereinbarung über eine an das Hoheitsgebiet der Klägerin gebundene zukünftige Berufsausübung einen **Eingriff in die Grundrechte der Freiheit der Berufswahl** und der **Erwerbstätigkeit** gemäß Art. 6 StGG und Art 18 StGG dar ..., der **nicht mehr** als angemessen und **sachlich gerechtfertigt** angesehen werden kann.*

*Anders als bei Vorliegen eines arbeitsrechtlichen (Vor-)vertrages konnte der Beklagte auch die Konditionen, zu welchen er im Hoheitsgebiet der Klägerin würde arbeiten müssen, nicht abschätzen, weshalb es ihm im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung auch **nicht möglich** war, deren **Tragweite zu erkennen**. Das allgemeine Interesse an einer funktionierenden Krankenversorgung allein kann es aber nicht rechtfertigen, einem Einzelnen ohne jede kalkulierbare Absicherung die nach den Intentionen des Bundesgesetzgebers von der Allgemeinheit zu tragenden Ausbildungskosten anteilig aufzuerlegen. Die **grobe Verletzung der rechtlich geschützten Interessen** des Beklagten macht daher die hier strittige **Verpflichtungserklärung vom nichtig**.“*

Der **LVA** hatte bereits in seiner ersten Stellungnahme zu diesen Ausbildungsverträgen **Bedenken** geäußert, dass diese Verträge im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung einer rechtlichen Überprüfung standhalten, dies insbesondere unter Berücksichtigung der **Sittenwidrigkeit** (§ 879 ABGB) sowie unter europarechtlichen Gesichtspunkten. Da diese Bedenken nunmehr vom Obersten Gerichtshof **bestätigt** wurden, geht der LVA davon aus, dass trotz der bisher ablehnenden Stellungnahme des Landes auf eine klagsweise Geltendmachung im vorliegenden Falle verzichtet wird. Seitens des Landes wurde dazu die Prüfung durch Juristen zugesagt.

5. Verordnungsprüfungen

Im Jahre 2000 wurde der LVA dreimal um **Prüfung der Rechtmäßigkeit** einer Verordnung und **Anfechtung** beim VfGH ersucht. In allen drei Fällen wurde jeweils ein Prüfungsverfahren eingeleitet, jedoch klargestellt, dass der LVA **nicht** zur Verfügung steht, die **fehlende Antragslegitimation** beim VfGH zu **ersetzen** und eine allenfalls schon vorbereitete Anfechtung nur zu unterschreiben; je nach Ergebnis der Missstandsprüfung entscheidet der LVA selbst, ob er danach beim VfGH die Aufhebung der Verordnung beantragen wird.

5.1. EKZ-Widmung ohne Grundlagenforschung

*Die **Gemeinde Bürs** siedelte entlang der bei Bludenz über ihr Gemeindegebiet führenden Autobahn zahlreiche Gewerbebetriebe an, darunter 1976 ein regionales EKZ. Dieses steht, wie auch andere **Betriebsansiedlungen**, in **Konkurrenz** zum traditionellen Zentrum der Region, der Stadt Bludenz.*

*Da dieses **EKZ** nicht nur modernisiert, sondern auch **erweitert** werden sollte und dafür ein **Landesraumplan** erforderlich ist, regte die Gemeinde Bürs 1998 die Erlassung eines EKZ-Landesraumplanes an. Am 20.01.2000 erließ die Vorarlberger **Landesregierung** die **Verordnung** über die Zulässigerklärung der **Widmung** einer besonderen Fläche für ein **Einkaufszentrum** in **Bürs** (LGBl. Nr. 4/2000) mit einem Höchstausmaß an Verkaufsfläche von 11.946 m², davon maximal 2.698 m² für Waren des täglichen und 2.150 m² für sonstige Waren des nicht täglichen Bedarfes.*

*Die **Stadt Bludenz**, welche ihrerseits über eine gültige Widmung für ein EKZ (Werdenbergpark) verfügt, mangels ausreichender Belegung jedoch noch nicht mit dem Bau begonnen hatte, befürchtete die Konkurrenz für ihr geplantes EKZ und die Geschäfte der Innenstadt. Wegen Bedenken hinsichtlich ihrer eigenen Antragslegitimation ersuchte sie um **Prüfung** der Rechtmäßigkeit (bMP-008/00) sowie **Anfechtung der Verordnung** beim VfGH (VP-001/00).*

Im **Prüfungsverfahren** wurde nicht nur der Landesregierung, sondern auch der Gemeinde Bürs, der Grundeigentümerin sowie der Betreibergesellschaft des EKZ die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und kam der LVA zum Schluss, dass die Verordnung infolge der **eingeschränkten Grundlagenforschung** und der daraus resultierenden **fehlenden Interessenabwägung** mit **Gesetzwidrigkeit** belastet ist. Bei der **Missstandsfeststellung** wurde insbesondere auf folgende (hier stark gekürzt wiedergegebene) **Verfahrensmängel** hingewiesen:

Mit Ausnahme einer verkehrstechnischen Untersuchung wurde **kein einziges Sachverständigengutachten** eingeholt, sondern nur zwei **amtsinterne Stellungnahmen**: Jene des **Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung** entspricht in keiner Weise den Anforderungen, die an ein Fachgutachten zu stellen sind, da auf nicht einmal zwei Seiten nur allgemeine Behauptungen ohne nähere Begründung in den Raum gestellt werden. Die **Abteilung VIa (Wirtschaft)** gab eine Beurteilung aus wirtschaftspolitischer und verkehrsplanerischer Sicht mit plausiblen und nachvollziehbaren **allgemeinen Ausführungen** ab, setzte sich jedoch auch

nicht mit der Wohn- Arbeits- und Wirtschaftssituation in der Region im Sinne einer Grundlagenforschung auseinander. Auch fand eine **Regio-Plan-Studie** über die Entwicklung auf dem Einzelhandelssektor in Vorarlberg, deren Erstellung zu einem einjährigen Moratorium bei der Behandlung des Antrages führte, im Verfahren **keinen Niederschlag**, ebenso wenig wurde die darin für alle Handelsstandorte über 5.000 m² Verkaufsfläche empfohlene **Raumverträglichkeitsprüfung** durchgeführt.

Kritisiert wurde vom LVA auch die **Nichtberücksichtigung bestehender Nutzungen**. Die **Landesregierung** argumentierte, der seit 1976 gegebene **Bestand** des EKZ sei mit den Zielen des RPG schwer vereinbar und würde eine detaillierte Grundlagenforschung über die Auswirkungen des Bestandes kaum zu einem anderen Ergebnis führen; dieser Umstand vermöge aber an der Rechtmäßigkeit des Bestandes als „**Altlast**“ nichts zu ändern. Deshalb betrafen die der Verordnung zu Grunde liegenden Erwägungen **ausschließlich die Erweiterung** mit „**autoaffinen**“ **Gütern**, welche regelmäßig mit einem PKW abgeholt werden und wofür die Ortszentren nicht geeignet sind.

Der LVA stimmte der Landesregierung zu, dass der konsenterte **Bestand** durch Grundlagenforschung, selbst wenn diese negativ ausfallen sollte, **nicht beseitigt** werden kann. Bei einem **gemischtem EKZ** mit allen drei Warengruppen des § 15 RPG wird aber eine isolierte Betrachtungsweise ausschließlich zur Erweiterung mit „**autoaffinen**“ Gütern der Bestimmung des § 15 Abs 6 RPG nicht gerecht. Da die EKZ-Widmung die gesamte Verkaufsfläche betrifft, hätte sich im Hinblick auf die **vielfältigen Wechselwirkungen** auch die Grundlagenforschung mit dem **gesamten Projekt** einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen auseinandersetzen müssen. Die Tatsache, dass der Bestand nicht beseitigt werden kann, hätte als gegebene Rahmenbedingung in die Interessenabwägung einfließen können.

Dazu kommt das Problem der **Abgrenzungsmöglichkeit** zwischen Waren, welche regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt und transportiert werden („**autoaffin**“), und „**innenstadtrelevanten**“ **Waren**. Dass die Abgrenzung in der Praxis realistisch und im Konfliktfalle durchsetzbar ist, erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil die wenigsten Branchen ausschließlich Waren, die überwiegend mit Kraftfahrzeugen abgeholt werden, führen, sondern auch viele Waren, die traditionell im innerstädtischen Bereich zu finden sind. Abgesehen vom praktischen Problem stellt sich die Frage, ob diese Abgrenzung **verfassungskonform** ist.

Gemäß § 3 RPG sind bei der Raumplanung **alle berührten Interessen** unter Berücksichtigung der im § 2 angeführten Ziele so gegeneinander **abzuwägen**, dass sie dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entsprechen. Weder der Erläuterungsbericht noch die Berichte an Raumplanungsbeirat und Landesregierung lassen eine Interessenabwägung an Hand der Raumplanungsziele erkennen. Gemäß Stellungnahme der **Landesregierung** hätte das Ermittlungsverfahren **keine Hinweise** erbracht, dass bei gesamtträumlicher Betrachtungsweise durch die Ansiedlung von Verkaufsflächen der vorliegenden Art und Größenordnung **überörtliche Interessen** in maßgeblicher Weise **beeinträchtigt** würden. Es seien der Landesregierung bei ihrer Entscheidung **nicht** einander **widersprechende** (überörtliche) **Interessen** gegenüber gestanden.

Damit wird zugestanden, dass eine **Interessenabwägung nicht erfolgt** ist, weil nach Auffassung der Landesregierung die Erweiterung in jeder Beziehung

zielkonform ist. Nach Ansicht des LVA ergeben sich jedoch schon aus der von der Landesregierung 1995 beschlossenen **EKZ-Richtlinie** durchaus Zielkonflikte bei der zur Debatte stehenden Widmung. Nach diesen ist das Hauptaugenmerk auf die vielseitige **Funktionsfähigkeit** und die **Aufwertung** der bestehenden **Ortskerne** zu richten; diese sollen nicht durch neue **Angebotskonzentrationen** mit unverhältnismäßig großen Einzugsgebieten **geschwächt** werden. Im Hinblick auf das Raumplanungsziel, räumlichen Strukturen, die zu **unnötigen motorisierten Individualverkehr** führen, entgegen zu wirken (Kap 2 der Richtlinien, § 2 Abs 3 lit g RPG), wäre eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Verkehrsströme zu erwarten gewesen; außer der Anbindung an das hochrangige Straßennetz wurde auch dies in keiner Weise geprüft. Statt einer Interessenabwägung wurden diese **Zielkonflikte** einfach in Abrede gestellt.

Aufgrund der schwierigen Abgrenzung zwischen „autoaffinen“ und „innenstadtrelevanten“ Gütern eröffnet die vorliegende EKZ-Widmung die Möglichkeit, auch innenstadtrelevante Güter auf den erweiterten Verkaufsflächen zu vertreiben. Dies hat nicht nur **Auswirkungen** auf die **Ortskerne** der umliegenden Gemeinden, sondern beeinflusst auch die regionale **Arbeitsplatz- und Wohnsituation** sowie die **Verkehrsströme**; alle diese Faktoren sind auch **umweltrelevant**. Da diesbezüglich **nicht einmal Ansätze** für eine **Grundlagenforschung** vorliegen und jegliche **Interessenabwägung** an Hand der Raumplanungsziele **unterblieb**, widerspricht die vorliegende Verordnung nach Ansicht des LVA den Bestimmungen des § 5 (Grundlagenerhebung) und § 3 (Interessenabwägung) RPG und ist daher **rechtswidrig**. Dies bedeutet nicht, dass die vorgenommene Widmung jedenfalls unzulässig oder falsch ist; mangels Grundlagenerhebung kann jedoch **nicht beurteilt** werden, ob im Hinblick auf die Raumplanungsziele und im Rahmen des gesetzlichen Ermessens eine derartige **EKZ-Widmung möglich** und zulässig ist oder nicht.

Die Möglichkeit, mit Erfolgsaussicht den VfGH anrufen zu können, ist **noch kein ausreichender Grund**, dies jedenfalls zu tun. Im vorliegenden Falle geht es aber nicht nur darum, dass die von der EKZ-Widmung betroffenen Gemeinden im Umfeld einen Anspruch auf ein ordentliches und **gesetzmäßiges Grundlagenverfahren** haben (welcher für sie mangels Parteistellung nicht unmittelbar durchsetzbar ist), sondern auch um Klärung **grundsätzlicher Fragen**, welche über den Anlassfall hinausgehen:

Zum einen geht es um dem **Umgang der Raumplanungsbehörde** mit den Anforderungen hinsichtlich **Grundlagenforschung** und **Interessenabwägung** und Durchsetzung eines entsprechenden **Standards** bei der Durchführung derartiger Verfahren. Andererseits gilt es den **Stellenwert des Schutzes von Stadt- und Ortszentren** im Rahmen der **Raumplanung** zu klären sowie die **Verfassungskonformität** der im RPG vorgenommenen Unterscheidung verschiedener **Warengruppen**.

Deshalb erfolgte ein **Antrag** des LVA an den **Verfassungsgerichtshof** auf Prüfung dieses Landesraumplanes, über den bis Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichtes **noch keine Entscheidung** vorlag. Unabhängig davon stellte die Stadt **Bludenz** ihrerseits einen **Individualantrag** auf Aufhebung der angeführten Verordnung, welcher jedoch durch Beschluss des VfGH vom 30.09.2000 mangels Legitimation **zurückgewiesen** wurde.

5.2. Keine Bedenken gegen Wasserleitungsordnung

*Beim **Abbruch eines Hauses** kam es zwischen **Eigentümern** und den **Stadtwerken** zu Differenzen darüber, wer für die **Kosten der Trennung** der Gas- und **Wasserzuleitung** aufzukommen hat. Der **Eigentümerversorger** war aufgrund der Bestimmungen im KanalG der Meinung, diese Kosten seien nur bis zur Grundgrenze vom **Eigentümer** zu tragen, aus Zeitgründen erteilte er jedoch selbst den Auftrag zur unverzüglichen Abtrennung.*

*Der LVA musste darauf hinweisen, dass **keine Prüfungszuständigkeit** gegenüber den **Stadtwerken** besteht, da dies nur hinsichtlich der Verwaltungsangelegenheiten des Landes selbst auch dann gegeben ist, wenn diese von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden, entgegen einer mehrfachen Anregung des LVA eine diesbezügliche Bestimmung hinsichtlich der Gemeinden jedoch fehlt.*

*Da sich die Stadtwerke auf § 6 Ziffer 5 der **Wasserleitungsordnung** der Landeshauptstadt Bregenz stützten, wurde der LVA ersucht zu prüfen, ob diese nicht **rechtswidrig** ist. Das Wasserversorgungsgesetz enthalte dazu keine Regelungen, normiere aber in § 6 Abs. 4, dass mit der Fertigstellung der Anschlussleitung diese in das **Eigentum** dessen übergeht, dem die Wasserversorgungsanlage gehört und diesem auch die **Erhaltung und Wartung** der Anschlussleitung obliegt. Nach dem Gesetz hätten die Stadtwerke für die Kosten aufzukommen; § 6 Ziffer 5 der Wasserleitungsordnung widerspreche somit dem Wasserversorgungsgesetz. Der LVA möge diese Bestimmung dem VfGH zur Prüfung vorlegen (VP 002/00).*

Nach **Stellungnahme** der Landeshauptstadt Bregenz und **Prüfung** teilte der LVA deren Standpunkt, dass die Geltendmachung dieser Kosten eine **privatrechtliche Angelegenheit** der Stadtwerke und nicht eine hoheitliche der Stadtgemeinde ist. Auch ergibt sich die **gesetzliche Grundlage** für die vorliegende Wasserleitungsordnung aus § 6 Abs 2 Wasserversorgungsgesetz, LGBl Nr 3/99. Gemäß § 6 Abs 2 lit a hat die Gemeindevertretung in einer **Wasserleitungsordnung nähere Vorschriften** u.a. über den **Anschluss** an die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Bedingungen des Wasserbezuges zu erlassen, insbesondere die Herstellung, Durchführung und **Änderung des Anschlusses** einschließlich der Wartung und der **Kostentragung**.

Der **VfGH** hat nach einer Beschwerde des LVA im Erkenntnis vom 04.12.1997 – wenn auch noch auf einer anderen gesetzlichen Grundlage – derartige Kostenregelungen in einer Wasserleitungsordnung **nicht** als **rechtswidrig** angesehen. Auch dass gemäß § 6 Abs 4 Wasserversorgungsgesetz die Anschlussleitung mit Fertigstellung in das **Eigentum** dessen übergeht, dem die Wasserversorgungsanlage gehört, und diesem die **Erhaltung und Wartung** der Anschlussleitung obliegt, bedeutet nicht, dass das **Abtrennen** der Leitung bei einem privaten Bauvorhaben jedenfalls vom **Eigentümer** der Wasserversorgungsanlage zu tragen ist.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die mit **Baumaßnahmen** verbundenen **Kosten** für die Leitungstrennung vom **Bürger**, der dies veranlasst, oder im Zuge der Gebühren von der **Allgemeinheit** zu tragen sind. Eine Regelung, dass der Verursacher die Kosten zu tragen hat, entspricht auch zivilrechtlichen Grundsätzen und erscheint **weder unfair noch unsachlich**.

Aus diesen Gründen sah der LVA von einer Anfechtung ab und verwies den Beschwerdeführer darauf, dass es ihm überlassen ist, es auf einen **Zivilprozess** ankommen zu lassen und in diesem die Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens anzuregen. Allerdings konnte ihm dazu nicht geraten werden, da das **Prozessrisiko** hoch wäre und die **Prozesskosten** den in Frage stehenden Betrag sehr bald übersteigen würden.

5.3. Problematische Rückwidmung

Bei Erstellung des **Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde Klaus wurden – unter Annahme eines starken Bevölkerungswachstums – relativ **großzügig Bauflächen gewidmet**, auch im „**Hinteren Tschütsch**“. Dieser Bereich diente trotz Baulandwidmung und einigen Wohnhäusern vielfach noch der Land- und Forstwirtschaft sowie als **Erholungsgebiet**. Im Jahre 1995 wurde die zulässige **Baunutzungszahl** sogar **erhöht**. Als eine Liegenschaftseigentümerin die **Errichtung einer Wohnanlage** mit 32 Wohnungen plante, regte sich dagegen **Widerstand** und wurde von der Gemeinde eine **Bausperre** verhängt und ein Regionalplaner mit der Erstellung eines neuen Flächenwidmungskonzeptes beauftragt. Dieses **Konzept** sah **großflächige Rückwidmungen** in Freifläche/Freihaltegebiet vor, wurde jedoch vom Raumplanungsausschuss und der Gemeindevertretung **abgelehnt**. Zwei Gemeindevertreter beantragten jedoch eine **Volksabstimmung** darüber, ob der „**Hintere Tschütsch**“ gemäß diesem räumlichen Entwicklungskonzept teilweise als Freifläche gewidmet werden soll.

Im Auftrag der Gemeinde wurde ein **weiteres Konzept** erstellt, welches ebenfalls eine großflächige **Rückwidmung** vorsah, jedoch noch die **Möglichkeit** zur Errichtung mehrerer **Wohnhäuser** gewährleistete. Gemeindevorstand und die Mehrheit der Gemeindevertreter traten für diese - auch von den betroffenen **Liegenschaftseigentümern akzeptierte** - Variante und ein „Nein“ in der **Volksabstimmung** ein. In der **Volksabstimmung** vom 28.06.1998 sprachen sich allerdings 59% der Bürger für die **weitergehende Rückwidmung** gemäß dem Antrag der Betreiber aus. Aufgrund von **Verfahrensmängeln** wurde das Ergebnis der Volksabstimmung von der LReg **nicht genehmigt**; entgegen der Bestimmung des § 21 Abs 6 RPG erfolgte die Versagung jedoch nicht durch Bescheid.

Nach Verfahrensergänzung beschloss die **Gemeindevertretung** am 20.01.1999 - im Gegensatz zu ihren zuvor gefassten Beschlüssen - die weitergehende **Rückwidmung** entsprechend dem Ergebnis der Volksabstimmung. Diese **Verordnung** wurde von der Landesregierung **genehmigt**. Die Rechtsvertreter einer von der Rückwidmung betroffenen Familie ersuchten den LVA, die Rechtswidrigkeit dieser Verordnung festzustellen (bMP-004/00) und beim VfGH die Aufhebung dieser Verordnung zu beantragen (VP-003/00).

Der LVA stellte beim **Widmungsverfahren** bis zur Volksabstimmung mehrere **Rechtswidrigkeiten** fest. So wurden weder ein **Auflageverfahren** durchgeführt noch alle Grundeigentümer von der geplanten Umwidmung **verständigt** (§ 23 Abs 2 iVm § 21 Abs 1 und 4 RPG), in der Volksabstimmung die gewünschte **Widmung unrichtig angeführt** (Freifläche statt Freifläche/Freihaltegebiet) und den Stimmbürgern nicht alle **Entscheidungsgrundlagen**, insbesondere nicht die Stellungnahmen betroffener Grundeigentümer zur Verfügung gestellt. Die vom RPG geforderte Abwägung an Hand der Raumplanungsziele konnte von den

Stimmbürgern somit gar nicht unter Berücksichtigung aller Entscheidungsgrundlagen vorgenommen werden. Diese Mängel führten unter anderem auch zur Versagung der Genehmigung durch die Landesregierung.

Da das Ergebnis der **Volksabstimmung** dadurch **nicht rechtswirksam** geworden ist, war Gegenstand des Prüfungsverfahrens des LVA ausschließlich die in weiterer Folge genehmigte Rückwidmung durch Beschluss der Gemeindevertretung. Vor dieser Entscheidung wurden die angeführten **Mängel beseitigt**, insbesondere allen betroffenen **Grundeigentümern** nachweislich die Möglichkeit der **Stellungnahme** eingeräumt. Auch sind in der Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung sowie im Vorlagebericht die **Entscheidungsgrundlagen** angeführt und ergeben sich daraus **Anhaltspunkte** für eine **Interessenabwägung**. Zu bedauern ist, dass bei der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Entscheidungsform (Verordnung durch Kollegialgremium) nicht – wie bei einem Urteil oder Bescheid – eine nachvollziehbare und damit eindeutig überprüfbare Begründung vorliegt. Es können daher lediglich aufgrund der geführten Diskussionen, soweit sie sich aus der Sitzungsniederschrift ergeben, **Rückschlüsse** gezogen werden, welche Gründe für die Entscheidung maßgebend waren und welche Aspekte bei der Interessenabwägung eine Rolle gespielt haben können.

Da aus Niederschrift und Vorlagebericht zwar gewisse Überlegungen erkennbar, die für die Mehrheit der Gemeindevertreter maßgebenden **Entscheidungsgründe** und deren Interessenabwägung bei dieser Form der Beschlussfassung jedoch **niemals vollständig nachvollziehbar** sind, kann eine **Rechtswidrigkeit nicht ausgeschlossen** werden. Insbesondere kann nicht beurteilt werden, inwieweit bei einzelnen Gemeindevertretern, welche sich zunächst für die von den Grundeigentümern akzeptierte Variante ausgesprochen hatten, nicht sachliche Erwägungen, sondern das Ergebnis der Volksabstimmung und die Drohung mit einer neuerlichen Abstimmung maßgebend waren. Andererseits kann der LVA aufgrund der in der Sitzungsniederschrift und dem Vorlagebericht erkennbaren Erwägungen sowie der vorgelegten Entscheidungsgrundlagen **nicht** mit voller Überzeugung **feststellen**, dass jedenfalls eine **Rechtswidrigkeit** vorliegt.

Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass die betroffenen **Grundeigentümer** – wenn auch auf Umwegen – **selbst** die Möglichkeit einer **Überprüfung** durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes haben, veranlasste den LVA von einer **Anrufung des VfGH abzusehen**.

Durch diese Entscheidung wurde einer Reihe von Grundeigentümern, welche seit Bestehen des Flächenwidmungsplanes über Baugrundstücke verfügt hatten, ein **Sonderopfer** zu Gunsten der Allgemeinheit (Erhaltung eines Naherholungsgebietes) auferlegt. Gemäß § 3 RPG hat die Planung unter möglicher **Schonung des Privateigentums** zu erfolgen. Im Hinblick auf diese Aspekte und die Bereitschaft der Grundeigentümer, selbst weitgehende Rückwidmungen ihrer Grundstücke zu akzeptieren, hätte aus Sicht des LVA auch die schonendere Lösung den Raumplanungszielen entsprochen und wäre gerechter gewesen. Im Hinblick auf Entschädigungsansprüche wäre sie möglicherweise auch im Interesse der Gemeinde gelegen gewesen. Unabhängig von der Frage der Rechtswidrigkeit war daher die getroffene **Entscheidung als unbillig in Kritik zu ziehen**.

6. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

6.1. Wohnbauförderung nach Ehescheidung

*Eine Vorarlbergerin beabsichtigte, nach ihrer Scheidung mit ihrer Tochter nach **Vorarlberg zurück** zu kehren. Im Zuge der Scheidung erhielt sie, die zuletzt als Hausfrau tätig war, für **Unterhaltsverzicht**, als **Ausgleichszahlung** für die Aufteilung des ehelichen Vermögens sowie zur Abdeckung der **Verfahrenskosten** pauschal einen Betrag von S 2 Mio. Davon musste sie Verfahrenskosten, den Umzug nach Vorarlberg, die Nebenkosten und eine neue Wohnungseinrichtung bestreiten, über den verbleibenden Betrag hinaus verfügte sie weder über Vermögen noch Unterhalt. Sie hatte in Vorarlberg eine Wohnung in Aussicht, welche 2 Mio S kosten sollte und für welche sie **Wohnbauförderung** in Anspruch nehmen wollte und die sie nur dann erhalten konnte, wenn sie als **förderungswürdig** gilt (da der Verkäufer Wohnbauförderung in Anspruch genommen hatte). Dazu kam das Problem, dass sie gemäß den Wohnbauförderungsrichtlinien zuletzt mindestens **drei Jahre** in Vorarlberg **wohnhaf**t sein musste, was vor der Scheidung nicht der Fall war. Sie wandte sich deshalb an den LVA mit der Bitte um Hilfe und Beratung (AuBe-199/00).*

Das Amt der Landesregierung nahm aufgrund der besonderen Situation (gebürtige Vorarlbergerin, welche lange in Vorarlberg und nur vorübergehend während der gescheiterten Ehe in Innerösterreich gewohnt hatte) von dieser Voraussetzung Abstand. Größere Probleme gab allerdings der Standpunkt der Landesregierung die **Ausgleichszahlung** von S 2 Mio sei unabhängig davon, dass ein Teil für Anwalts- und Umzugskosten, Beschaffung von Wohnungseinrichtung etc verwendet werden muss, zur Gänze **als Eigenmittel** für den Wohnungskauf **anzurechnen**, sodass bei einem Kaufpreis von S 2 Mio **keine Förderungswürdigkeit** bestehe.

Der LVA machte deutlich, dass wie bereits in ähnlichen Fällen in der Vergangenheit, die **Förderungspraxis** in Bezug auf Antragstellerinnen, die in einem Scheidungsverfahren eine **Abfindungszahlung** erhalten, davon allerdings noch verschiedene nicht gesondert ausgewiesene Kosten (Anwalt, Übersiedlung, Möbelanschaffung etc) bestreiten müssen, **unbefriedigend** ist. Auch wird immer wieder bei der Ausgleichszahlung ein Unterhaltsverzicht oder ein Kostenersatz berücksichtigt, ohne dass dies im Vergleich ausgewiesen ist. Auch stellt sich die Frage, ob sie nicht im Hinblick auf die Wohnbauförderung des Verkäufers zumindest grundsätzlich als förderungswürdig angesehen werden kann, sodass sie diese Wohnung doch erwerben kann. Es dürfte kaum sinnvoll sein, dass sie zu diesem Zweck ein teureres Objekt, bei dem auch nach der Rechtsauffassung der Landesregierung eine Finanzierungslücke besteht, suchen muss, nur damit sie als förderungswürdig gilt.

Trotz dieser Argumente des LVA und der Einschaltung des Beirates war die **Landesregierung nicht bereit** von dieser, in vielen Fällen **lebensfremden** und gerade für Frauen in Scheidungssituationen überaus harten Praxis der vollen Anrechnung der Ausgleichszahlung **abzugehen**.

6.2. Fehlende Information durch Jugendwohlfahrt

*Die Mutter eines 6-jährigen Kindes ersuchte nach dem Scheitern ihrer Beziehung mit dessen Vater die BH (Jugendwohlfahrtsbehörde) um Übernahme der **Unterhaltssachwalterschaft**. Diese brachte **unverzüglich Anträge** auf Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsvorschüsse bei Gericht ein, welche der Kindesmutter zur Information übermittelt wurden.*

Gegen die Abweisung des vorläufigen Unterhaltes erhob die BH Rekurs, verständigte die Kindesmutter aber weder davon noch vom Beschluss erster und zweiter Instanz, sondern wies anlässlich eines Telefonates nur darauf hin, dass noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Auch anlässlich der Übermittlung des Einvernahmeprotokolles des Kindesvaters wurde die Mutter lediglich befragt, ob sie neue Erkenntnisse über diesen habe, die Stellungnahme dazu an das Gericht erfolgte jedoch ohne Abklärung mit ihr.

*Sie führte beim LVA nun Beschwerde über die **mangelnde Information** durch die BH. Sie hätte von dieser **keine Kopien der Anträge** und Stellungnahmen erhalten und anlässlich einer Vorsprache bei Gericht **zufällig** davon **erfahren**, dass der Kindesvater im Rechtshilfeweg einvernommen, das Einvernahmeprotokoll der BH übermittelt und von dieser dazu Stellung genommen wurde (bMP-93/00).*

Über Anfrage teilte die BH mit, dass die Angelegenheit inzwischen durch die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen **positiv erledigt** wurde und übermittelte eine Zusammenfassung des Akteninhaltes. Daraus ergab sich, dass **schriftliche Informationen** lediglich durch Übermittlung einer Kopie des Antrages vom 11.01.2000 und dann erst wieder nach Vorliegen des Gerichtsbeschlusses und der Intervention des LVA am 04.12.2000 erfolgt sind. Dazwischen gab lediglich drei **telefonische Rücksprachen** mit der Kindesmutter und wurden ihr weder die Gerichtsbeschlüsse noch die Schriftsätze zur Verfügung gestellt.

Die **Vertretungshandlungen** der BH als Unterhaltssachwalter waren **in keiner Weise in Kritik** zu ziehen. Dennoch wurde um Veranlassung ersucht, dass die beteiligten Personen künftig durch die Jugendwohlfahrtsbehörde zumindest von **wesentlichen Verfahrensschritten** wie Gerichtsentscheidungen - nach Möglichkeit durch Übermittlung entsprechender Abschriften - **informiert** werden.

Die BH erklärte dazu, man sei sehr **bemüht**, die KlientInnen über alle wesentlichen Verfahrensschritte zu **informieren**. Im vorliegenden Fall habe man den Gerichtsbeschluss nicht übermittelt, weil ohnehin dagegen Rekurs erhoben werden musste, den Rekursbeschluss deshalb nicht, weil er nicht rechtskräftig war. Man ersuche um **Verständnis**, dass bei ca **2.100 Minderjährigen**, die in Unterhaltsangelegenheiten vertreten werden, und drei dafür vorgesehenen **Planposten** nicht auch noch ein ausführlicher Schriftverkehr mit den KlientInnen geführt werden kann.

6.3. Pflegeheimkosten trotz Spitalaufenthalt

*Der Sachwalter eines **Pflegeheimbewohners** wies auf die Problematik hin, dass bei einem **Spitalsaufenthalt** seines Bruders das **Pflegegeld ruhte**, jedoch die **Kosten** für das Pflegeheim nahezu **ungeschmälert** weiter bezahlt werden mussten. Diese Kosten betragen normalerweise pro Tag S 1.500,--, im Falle eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes reduzierten sie sich lediglich um S 135,-- auf S 1.365,--. Hingegen ruht gemäß § 12 Abs 1 **Bundespflegegeldgesetz** (ebenso § 9 Abs 1 Vorarlberger Landespflegegeldgesetz) das Pflegegeld für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt. Eine **Ausnahme** gemäß § 12 Abs 3 *leg.cit.* besteht nur dann, wenn pflegebedingte Aufwendungen sich aus einem der Pflichtversicherung des ASVG unterliegenden Dienstverhältnis ergeben, nicht jedoch in den (häufigeren) Fällen, in denen Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Pflegeheim auch bei vorübergehender Abwesenheit bestehen (AuBe-489/00).*

Dieses Problem ergibt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle beim Pflegegeld des Bundes und nur ausnahmsweise des Landes und wurde daher vom LVA der dafür zuständigen Volksanwältin Dr Christa Krammer, gleichzeitig jedoch auch der Abteilung IVa im Amt der Landesregierung unterbreitet.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass anlässlich einer früheren Prüfung die nur geringfügige Einschränkung des Tagsatzes trotz Abwesenheit der gepflegten Person damit **begründet** wurde, dass mit Ausnahme gewisser Energie- und Materialkosten (Speisen) die dem Heim erwachsenden **Kosten** bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt im Krankenhaus **kaum geringer** sind. Deswegen könnten normalerweise weder die Arbeitszeiten des Pflegepersonals noch anderer Bediensteter eingeschränkt werden, sodass nicht die gesamten anteiligen Kosten, sondern nur die **konkreten Ersparnisse** (Grenzkosten) **abgezogen** werden.

Für die betroffenen **Heimbewohner** führt dies dazu, dass einerseits die **Heimkosten** (mit einem geringen Abschlag) **weiterlaufen**, hingegen das dafür vorgesehene **Pflegegeld** aufgrund des vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes **ruht**. Seitens des LVA wurde daher die Frage aufgeworfen, ob nicht die **Ausnahmebestimmung** des § 12 Abs 3 des Bundespflegegeldgesetzes auf jene Fälle **ausgedehnt** werden sollte, in denen bei einem **Heimaufenthalt** weiterhin pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden.

Frau **Volksanwältin Dr Krammer** teilte mit, diese Problematik sei schon 1997 an das zuständige Bundesministerium heran getragen, jedoch als **budgetbegleitende Maßnahme** damit gerechtfertigt worden, dass die zusätzliche Auszahlung von ungekürztem Pflegegeld während stationärer Krankenhausaufenthalte einer **Doppelversorgung** gleich käme, welche jedenfalls **nicht mehr vom Bund finanziert** würde.

Heimträgern sei es nicht gestattet, pflegebedingte Aufwendungen, für deren Abgeltung das **Pflegegeld zweckgewidmet** ist, **ohne Gegenleistung** in Rechnung zu stellen. Zur Bereitstellung des Zimmers und der pflegerischen Betreuung während der Zeit der Abwesenheit infolge Spitalpflege sei es lediglich möglich, einen Teil der „Hotelkosten“ Unterkunft und Verpflegung weiter zu verrechnen.

Auch gebe es in **Vorarlberg** – anders als in anderen Bundesländern – weder gesetzliche noch durch eine Verordnung der Landesregierung statuierte allgemeine **Rahmenrichtlinien**, die regeln, welchen konkreten Inhalt Heimverträge überhaupt haben dürfen.

Da es generell sehr schlecht um die **Rechtsstellung von Senioren** in Alters- und Pflegeheimen und deren Stellung als gleichberechtigte Vertragspartner bestellt ist, habe sie jene rechtspolitischen Gründe, welche für die Schaffung eines konsumentenschutzfreundlichen **Bundesheimvertragsgesetzes** sprechen, zusammengefasst. Ein effizienter rechtlicher Schutz für die genannte Personengruppe, die als ernst zu nehmende Konsumenten einer Dienstleistung und nicht bloß als Objekt der stationären Pflege angesehen werden sollten, müsste im Interesse aller politischen Kräfte in Österreich liegen. Verbandsklagen zur Bestimmung des **angemessenen Heimtarifes**, der Entgeltanpassung oder der Kündigung von Heimverträgen könnte die Träger von Senioren- und Pflegeheimen im Laufe der Zeit – ähnlich wie in Deutschland – dazu verhalten, ihre allgemeinen **Geschäftsbedingungen sozialverträglich** auszugestalten. Mit dem Sinn und Zweck des Pflegegeldes lasse sich deren Vorgangsweise nicht in Einklang bringen.

Der LVA übermittelte diese Stellungnahme der Volksanwältin dem Sachwalter wie auch der zuständigen Fachabteilung im Amt der Landesregierung und verwies darauf, dass diese Frage auch im Zusammenhang mit den Diskussionen um ein **Vorarlberger Heimgesetz** oder die Schaffung eines Bundesheimvertragsgesetzes eine Rolle spielen werde. Ob es zu einer entsprechenden landesgesetzlichen oder – möglicherweise aufgrund der Säumigkeit mancher Landesgesetzgeber – bundesgesetzlichen Regelung kommt, haben im Rahmen der von der Verfassung vorgegebenen Aufgabenverteilung die jeweiligen Parlamente zu entscheiden. Der LVA teilt jedoch die Bedenken von Frau Volksanwältin Dr Krammer, dass das **Fehlen** entsprechender **Regelungen** in diesem Bereich **zu Lasten der Bewohner** von Alters- und Pflegeheimen gehen kann, welche zunehmend in privater Hand sind.

Im Bereich der Krankenanstalten sind die **Patientenrechte** im Vorarlberger Spitalgesetz **festgeschrieben**, die Anrufung eines Patientenanwaltes ist gesetzlich garantiert und auch die Tarifgestaltung – welche ja fast ausschließlich zu Lasten der öffentlichen Hand geht – ist normiert. Hingegen **fehlen** derartige **Regelungen** weitgehend für die Bewohner von **Alters- und Pflegeheimen**, obwohl diese in den meisten Fällen von der betreuenden Institution **wesentlich abhängiger** sind als die Patienten eines Krankenhauses. Der LVA wird daher die weitere Entwicklung bei der Schaffung eines Vorarlberger Heimgesetzes oder eines Heimvertragsgesetzes des Bundes mit Interesse verfolgen.

6.4. Verletzung des Briefgeheimnisses

*Der LVA richtete im Zuge eines Prüfungsverfahrens ein **Schreiben an eine Landesbedienstete**. Dieses war an diese **persönlich adressiert**, jedoch unter der Adresse der Dienststelle. Die Adressatin teilte mit, dass dieser Brief in der **Posteinlaufstelle** des Landhauses **geöffnet** worden ist. Die Mitarbeiterin der Posteinlaufstelle habe sich zwar entschuldigt, dennoch könne sie es nicht akzeptieren, dass ausgerechnet ein Brief des LVA an einzelne Mitarbeiter geöffnet wird (bMP-054/00).*

Der Landesamtsdirektor teilte dazu mit, dass gemäß § 4 Abs 4 der **Kanzleiordnung** des Amtes der Landesregierung **Poststücke**, die an eine **namentlich** bezeichnete Person unter der Anschrift „Amt der Vorarlberger Landesregierung“ gerichtet sind, von der Posteingangsstelle **ungeöffnet** an den bezeichneten Empfänger weiter zu leiten sind. Das Schreiben des LVA sei **versehentlich** von einer Mitarbeiterin der Posteingangsstelle geöffnet worden. Es handle sich um einen bedauernswerten Einzelfall, für den er sich entschuldige. Normalerweise werde die genannte Bestimmung der Kanzleiordnung von den Mitarbeitern der Posteingangsstelle sehr genau beachtet. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Posteingangsstelle seien aufgrund dieses Vorfalles neuerlich zur **lückenlosen Einhaltung** der Bestimmung des § 4 Abs 4 Kanzleiordnung **aufgefordert** worden.

6.5. Datenschutz auch für Sozialhilfebezieher

*Der Sachwalter einer Heimbewohnerin erhob nach Beratung durch den LVA (AuBe-300/99) Berufung gegen einen Sozialhilfebescheid. In der Berufung beanstandete er auch, dass durch die **Zustellung des Bescheides** an das **Heim** das **Amtsgeheimnis verletzt** wurde. Nach Zustellung des Berufungsbescheides führte er beim LVA darüber Beschwerde, dass die Landesregierung zu seinem Hinweis auf Verletzung des Amtsgeheimnisses nicht Stellung genommen hat (bMP-030/00).*

Bei Prüfung der Beschwerde wurde vom LVA auf die Problematik hingewiesen, den **vollständigen Sozialhilfebescheid** einschließlich **persönlicher Daten** (Einkommens-, Vermögensverhältnisse, auch von Angehörigen) den jeweiligen Heimen zur Verfügung zu stellen. Dadurch werden **Amtsgeheimnis** und **Datenschutz** verletzt, zumal in zunehmendem Maße die Sozialhilfebehörden nicht generell die Heimkosten übernehmen und in weiterer Folge von der Angehörigen Rückersatz verlangen, sondern bei der Gewährung der Sozialhilfe entsprechende Beiträge (Unterhalt, Schenkungswiderruf etc) in Abzug bringen. In der Bescheidbegründung wird dann notwendigerweise auch die **finanzielle Lage** (Einkommen und Vermögen) **von Angehörigen** dargelegt.

Die **Landesregierung** teilte dazu mit, dass die **Bedenken des LVA** gegen die Zustellung (volltextlicher) Sozialhilfebescheide an „Nichtparteien“ des Verfahrens im Hinblick auf die Grundsätze der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes **geteilt** werden. Aus diesem Grunde sei bereits im Rahmen einer Dienstbesprechung – nach Hinweis dieses Sachwalters und noch vor Einschreiten des LVA – vereinbart worden, dass der **Sozialhilfebescheid nur der Partei** sowie, soweit aufgrund ihrer Mitwirkungsaufgabe notwendig, der jeweiligen **Gemeinde** zugestellt, **nicht mehr** jedoch **Pflegeheimen**, Angehörigen oder dem Sozialhilfeträger nachrichtlich übermittelt wird. Diese würden künftig nur einen **Kurzbrief** mit der Information über die Sozialhilfegewährung und die damit für sie allenfalls verbundenen Folgen erhalten. Gegenüber dem betreffenden Sachwalter sei die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides an die Heimverwaltung **bedauert** worden.

6.6. Homogenitätsprinzip nicht beachtet

*Eine **Sachbearbeiterin** im Amt der Landesregierung hatte 1993 ein Dienstverhältnis beim Land Vorarlberg angetreten. Zuvor war sie **10 Jahre** bis 1986 **im Amt** einer **anderen Landesregierung** tätig gewesen, im Anschluss daran mehrere Jahre bei einem Rechtsanwalt und einer Versicherung. Nachdem sie 1995 die Dienstprüfung erfolgreich abgelegt, ausgezeichnete Dienstbeurteilungen und 1996 das 40. Lebensjahr vollendet hatte, **beantragte** sie die Aufnahme in das **Beamtenverhältnis** zum nächst möglichen Termin (01.06.1997, wenn sie 4 Jahre im Vorarlberger Landesdienst sein würde).*

*Mit Schreiben vom 19.03.1997 wurde dieses **Ansuchen** mit der Begründung **abgelehnt**, dass sie das 40. Lebensjahr bereits im vergangenen Jahr vollendet habe und zu diesem Zeitpunkt noch nicht 10 Jahre im Landesdienst gestanden sei. In diese **Dienstzeit** könne weder ihre Berufstätigkeit bei einer Versicherungsanstalt und bei einem Rechtsanwalt **noch** jene bei der **anderen Landesregierung eingerechnet** werden. Am 01.08.2000 ersuchte sie neuerlich um **Pragmatisierung** an und wandte sich in diesem Zusammenhang an den LVA, der ein Prüfungsverfahren wegen Verletzung des Homogenitätsprinzips einleitete (bMP-050/00).*

Gemäß § 9 Abs 1 des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes 1988 darf in das Beamtenverhältnis nur aufgenommen werden, wer und durch **mindestens vier Jahre** beim Land Vorarlberg oder bei einer Vorarlberger Gemeinde Dienst geleistet hat. Gemäß § 9 Abs 3 darf, wer das **40. Lebensjahr** vollendet hat und zu diesem Zeitpunkt **noch nicht 10 Jahre im Landesdienst** stand, nur ausnahmsweise in das Beamtenverhältnis aufgenommen werden. Der LVA kam aufgrund der Prüfung des Falles zum Ergebnis, dass die Begründung bei der Ablehnung der Pragmatisierung im Jahre 1997, wonach der Dienst im Amt der anderen Landesregierung nicht angerechnet werden könnte, ein **Verstoß** gegen das damals geltende **Homogenitätsprinzip** im Bereich des Dienstrechtes des Bundes und der Länder gemäß Art 21 Abs 4 B-VG war.

Mit Wirkung vom 01.01.1999 wurde das Homogenitätsprinzip weitgehend beseitigt, zur Beibehaltung der **Möglichkeit des Wechsels** in der Neufassung des Art 21 Abs 4 B-VG jedoch festgelegt, dass gesetzliche Bestimmungen, wonach die **Anrechnung** von Dienstzeiten davon abhängig **unterschiedlich** erfolgt, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind, **unzulässig** sind.

Die **Personalabteilung** im Amt der Landesregierung erklärte, sie könne die Rechtsauffassung des LVA, wonach die im Amt der anderen Landesregierung verbrachte Dienstzeit anzurechnen sei, nicht teilen. Auch wenn dem neuen Art 21 Abs 4 B-VG entsprechend nur eine **diskriminierungsfreie Vorzeitenanrechnung** erfolgen darf, könne es sich **denkmöglich** nur um einen **ununterbrochenen** Zeitraum handeln, der **unmittelbar vor der Vollendung des 40. Lebensjahres** liege, jedes andere Verständnis dieser Bestimmung würde deren Zweck völlig unterlaufen. Dieser Rechtsauffassung entsprechend wurde auch das neuerliche **Pragmatisierungsansuchen abgelehnt**.

Der LVA hält diese von der Personalabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung vorgenommene **einschränkende** und dem Wortlaut

widersprechende **Interpretation** des Art 21 Abs 4 B-VG für falsch und in der Begründung der Ablehnung der Pragmatisierung eine **Verletzung der Bundesverfassung**. Mangels eines Rechtsanspruches auf Pragmatisierung ist jedoch eine Überprüfung dieser Rechtsfrage durch die Höchstgerichte nicht möglich und wurde im Zuge der Schaffung eines neuen Landesbedienstetengesetzes die **Pragmatisierung** mit Ende des Jahres 2000 **abgeschafft**.

6.7. Frauen im Landesdienst benachteiligt?

*Im Zuge des Prüfungsverfahrens wegen Verletzung des Homogenitätsprinzips wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Ablehnung der Pragmatisierung dieser Landesbediensteten im Jahre 1997 mit der Zielsetzung des gerade in diesem Jahre in Kraft getretenen **Landes-Frauenförderungsgesetzes** in Einklang zu bringen ist. Die Landesregierung wurde deshalb um Mitteilung ersucht, wie viele Landesbedienstete in den Jahren 1993 bis 2000, aufgegliedert nach Jahren und Geschlecht in das **Beamtenverhältnis** übernommen und wie viele Anträge abgelehnt wurden. Die sich daraus ergebenden **signifikanten Unterschiede** bei der **Pragmatisierung von Frauen und Männern** veranlassten den LVA, die Praxis der Landesregierung hinsichtlich der Pragmatisierung von Landesbediensteten unter dem Aspekt des **Geschlechtes** zu prüfen (aMP-005/00).*

Nach den übermittelten Zahlen wurden vom 01.01.1993 bis 01.07.2000 insgesamt 145 männliche und 23 weibliche Landesbedienstete pragmatisiert. **Abgelehnt** wurden in diesem Zeitraum die Anträge von 68 männlichen Bewerbern, wovon 42 in den Folgejahren doch pragmatisiert und somit nur 26 endgültig abgelehnt wurden. Von 21 abgelehnten weiblichen Bewerbern wurden 6 in den folgenden Jahren pragmatisiert und 15 Anträge endgültig abgelehnt. Läßt man nun jene Bewerbungen außer Betracht, bei denen nur vorübergehend eine Ablehnung, in weiterer Folge jedoch eine Pragmatisierung erfolgte, so wurden von den **171 männlichen Bewerbern** 145 (ca **85%**) in das Beamtendienstverhältnis **übernommen**, von den **38 weiblichen Bewerbern** hingegen lediglich 23 (ca **60,5%**). Es besteht somit ein **überaus signifikanter Unterschied** zwischen männlichen und weiblichen Bewerbern bei der Erledigung von Pragmatisierungsansuchen.

Analysiert wurden die Daten auch unter dem Aspekt, inwieweit sich das Landes-Frauenförderungsgesetz auf die Pragmatisierungspraxis ausgewirkt hat. Zu diesem Zweck wurden die Zahlen der Jahre 1993 bis 1996 jenen der Jahre 1997 bis 2000 (erste Jahreshälfte) gegenüber gestellt.

Läßt man wiederum jene Bewerbungen, welche nur vorläufig negativ beschieden, in weiterer Folge jedoch positiv abgeschlossen wurden, außer Betracht, so gab es von **1993 bis 1996** 108 Bewerbungen. Von 92 **männlichen** Bewerbern wurden 80 (**87%**), von 14 **weiblichen Bewerbern** 9 (**64%**), insgesamt 89 Bewerber (82%) als Beamte übernommen.

Nach **Inkrafttreten** des **Landes-Frauenförderungsgesetzes** (01.01.1997 bis 01.07.2000) wurden von 103 Bewerbungen 79 (77%) mit einer Pragmatisierung abgeschlossen, was insgesamt einen **geringfügigen Rückgang** gegenüber der vorhergehenden Dreijahresperiode (82%) bedeutet. Von 79 **männlichen Bewerbern** wurden 65 (**82%**), von den 24 **weiblichen** nur 14 (**58%**) pragmatisiert.

Die **Quote** der positiv erledigten weiblichen Bewerbungen ist somit trotz Inkrafttreten des Frauenförderungsgesetzes von 64% auf 58% **zurückgegangen**. Da dies parallel mit dem allgemeinen Rückgang an Pragmatisierungen läuft, kann daraus zwar nicht der Schluss gezogen werden, dass es trotz Landes-Frauenförderungsgesetz zu einer weiteren Schlechterstellung von weiblichen gegenüber den männlichen Bewerbern gekommen ist; festzuhalten ist jedoch, dass sich dieses **Gesetz in keiner Weise** dahingehend **ausgewirkt** hat, dass Frauen bei der Übernahme ins **Beamten-Dienstverhältnis** besser gestellt bzw **gefördert** worden wären.

Seitens der **Landesregierung** wurde eine **Benachteiligung der Frauen** bei Pragmatisierungen, welche diese statistische Auswertung nahelegt, **in Abrede gestellt**. Voraussetzung für eine Pragmatisierung sei neben den persönlichen Voraussetzungen eine pragmatisierungsfähige Funktion gewesen. Traditionell waren und sind mit sinkender Tendenz immer noch **wesentlich mehr Männer** als Frauen in den **qualifizierten Funktionen** tätig. Darüber hinaus hätten **Frauen** in diesen Funktionen oft **kein Interesse** an einer Pragmatisierung, zumal weibliche Beamte im Unterschied zu den weiblichen Angestellten erst mit dem 60-igsten Lebensjahr in den Ruhestand übertreten konnten und die Möglichkeit in Teilzeit zu arbeiten begrenzt war. Von den 45 Frauen, die 1993 bis 2000 um die Pragmatisierung angesucht hatten, seien 29 pragmatisiert worden, 16 Anträge **mussten abgelehnt** werden, von diesen erfolgten 11, weil die Bewerberinnen **keine pragmatisierungsfähige Funktion** hatten.

Diese Argumentation der Landesregierung widerlegt allerdings nach Ansicht des LVA die sich aus den vorliegenden Zahlen ergebende Benachteiligung noch nicht, zumal immerhin 5 Frauen **trotz pragmatisierungsfähiger Funktion abgelehnt** und diesbezüglich **keine Vergleichszahlen** hinsichtlich der Männer vorgelegt wurden. Gemäß der im Rechenschaftsbericht der Landesregierung enthaltenen Übersicht waren zum 30.9.2000 im Verwaltungsdienst fast die Hälfte der Männer, jedoch nur 10% der Frauen in Verwendungsgruppe C/c und drei Männer sogar in der Verwendungsgruppe D im Beamtendienstverhältnis.

Zur **Wirksamkeit des Landes-Frauenförderungsgesetzes** verwies die Landesregierung darauf, in den vergangenen drei Jahren seien der **Anteil der Akademikerinnen** von 18,7 auf 21,7%, der der **Maturantinnen** von 17,3 auf 20,7% **erhöht** und 70 zusätzliche **Teilzeitarbeitsplätze** geschaffen wurden. Im Bereich der Pflichtschulen sei die Zahl der **Schulleiterinnen** wesentlich gestiegen, in der Verwaltung jedoch das **Interesse der Frauen an Leitungsfunktionen** noch **nicht groß**. Auf die seit 1994 zur Besetzung gelangten Abteilungsvorstands- und Dienststellenleiterfunktionen hätten sich 147 Männer und nur 9 Frauen beworben.

Im Zuge der Diskussion wurde dem LVA vorgehalten, dass dieses Prüfungsverfahren angesichts des Auslaufens der Pragmatisierung mit Jahresende 2000 letztlich nur ein „**Nachjassen**“ sei. Es liegt allerdings in der Natur einer kontrollierenden Behörde, dass Gegenstand der Prüfung die Verwaltungstätigkeit in der Vergangenheit und nicht in der Zukunft ist. Seitens des LVA wurde jedoch darauf hingewiesen, dass zwar das **Thema Pragmatisierungen** in Zukunft **nicht mehr aktuell** sein wird, die Frage der **Gleichberechtigung** jedoch gerade in einer Landesverwaltung **weiterhin** aktuell sein wird, in der **keine einzige Leitungsfunktion** mit einer **Frau** besetzt ist. Erst danach wurde im März 2001 erstmals eine Frau mit der Leitung einer Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung betraut.

6.8. Handymasten als Ärgernis

*Eine Mobilfunkgesellschaft errichtete an einer Bahnlinie, jedoch mitten im **Wohngebiet** eine 25 m hohe **Sendestation**, worüber sich ein dort wohnhaftes Ehepaar beschwerte. Trotz **gesundheitlicher Gefährdung** durch elektromagnetische Strahlen und massiver **Wertminderung** ihres Grundstückes – der Handymast wurde lediglich 15 m von ihrer Grundgrenze entfernt aufgestellt - seien sie in das Verfahren **nicht einbezogen** und von der Aufstellung der Anlage **überrascht** worden (AuBe-144/00).*

Die Betreibergesellschaft hatte Ende 1998 um Bewilligung für die Errichtung eines Sendemastens in Höhe von 31,8 m nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung angesucht. Der **beantragte Standort** auf einem aufgeschütteten Bahnkörper der ÖBB befand sich am **Siedlungsrand** im **Übergangsbereich** zur offenen **Riedlandschaft**. Die Betreiber hatten zunächst einen anderen Standort im Bereich eines Eisenbahndreieckes im Auge gehabt, welcher funktechnisch optimal gewesen wäre. Dieser grenzte jedoch an eine Wohnsiedlung, sodass man aus **Rücksicht auf die Bewohner** den funktechnisch nicht so guten, aber vertretbaren Standort am Siedlungsrand beantragte. Im Bewilligungsverfahren wurden auch **Alternativstandorte** geprüft.

Der **Amtssachverständige für Raumplanung und Baurecht** der Landesregierung verwies darauf, dass sich der beantragte Standort im **Ausläufer der Riedlandschaft** befindet, deren Charakteristik lediglich durch eine Hochspannungsleitung nebst Gittermasten und dem Bahnkörper, auf welchem der Sendemast errichtet werden sollte, beeinträchtigt ist, und aus westlicher und südlicher Richtung **einsehbar** ist. Ein Richtfunkmasten in der beantragten Höhe von 32 m stelle in **landschaftsästhetischer Hinsicht** trotz seiner schlanken Abmessungen einen **Störfaktor** dar, welcher sich durch eine Reduktion der Masthöhe verringern lässt. Es verbleibt dennoch eine Beeinträchtigung im räumlichen Erscheinungsbild des sensiblen Randbereiches zur unbebauten Riedlandschaft.

Günstiger beurteilte der Amtssachverständige den nicht beantragten Standort im **Eisenbahndreieck**. Dieser nehme **im bebauten Gebiet** eine zentralere Stellung ein und erscheine damit **weniger exponiert**, erlaube eine bessere Zuordnung zu den bahntechnischen Anlagen und würde der Mast infolge der nahe gelegenen Bebauung, insbesondere der **Eisenbahnersiedlung** im unteren Bereich zum Teil **abgedeckt**. Die Einsehbarkeit der oberen Mastlänge wäre allerdings auch hier gegeben. Zusammenfassend würde sich beim Alternativstandort die **optische Störung weniger nachteilig** auswirken und der Mast hier **weniger auffällig** in Erscheinung treten.

Die **Standortgemeinde** lehnte in ihrer Stellungnahme beide Standorte ab, der Vertreter der **Naturschutzanwältin** sprach sich für eine Mitbenützung von Strommasten aus, hinsichtlich der beiden Alternativstandorte beurteilte er auch den Standort im Gleisdreieck günstiger als den ursprünglich beantragten Standort.

Auf Grund des Gutachtens wurde der Betreibergesellschaft nahegelegt, ihren **Antrag abzuändern** und an Stelle des Standortes am Rand der Siedlung und des Riedes jenen auf dem Bahndreieck **mitten im Wohngebiet** zu beantragen, welcher von der BH mit der Einschränkung auf eine maximale Höhe von 25 m auch **bewilligt** wurde.

Weder BH noch Gemeinde verständigten die betroffenen **Anrainer**, welche von der Aufstellung des Sendemastens **überrascht** wurden und eine **Petition** mit insgesamt 122 Unterschriften an Betreiberfirma, Landesregierung, BH, Gemeinde und Naturschutzanwältin richteten, dies jedoch **ohne Erfolg**.

Die **Anrainer** mussten darauf hingewiesen werden, dass ihnen nach der – vom LVA schon mehrfach kritisierten – Rechtslage **keine Parteistellung** im Verfahren betreffend Naturschutz und Landschaftsentwicklung zukommt. Wenn es sich nicht um ein Gebäude handelt, ist gemäß § 3 lit e) BauG dafür auch kein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist. Damit wird den Nachbarn bei der Errichtung von derartigen Anlagen, welche meist wesentlich störender sind als etwa Zäune mit mehr als 1,80 m Höhe, jegliches **Mitspracherecht genommen** und müssen sie davon **nicht einmal verständigt** werden. Trotz der diesbezüglichen Kritik und Anregungen des LVA sah der Vorarlberger **Landesgesetzgeber** bisher **keine Veranlassung**, die **unbefriedigende gesetzliche Regelung** zu ändern.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes äußerte der LVA dennoch Kritik am Vorgehen der Behörde. Der Antragsteller hatte die Errichtung des Funkmastens an einem **anderen Standort** beantragt, welcher **Nachbarinteressen** in wesentlich **geringerem Maße berührt** hätte. Es war der Stellungnahme des **Amtssachverständigen** für Raumplanung und Baugestaltung und der Behörde zu „**verdanken**“, dass die Errichtung dieser Mobilfunkstation nicht an diesem Standort, sondern im Bereich des Gleisdreieckes **mitten im Wohngebiet** und in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern bewilligt und noch vor einer Verständigung der betroffenen Nachbarn errichtet wurde. Die Antragsteller hatten den nunmehr bewilligten Standort aus funktechnischer Sicht als ideal angesehen und trotzdem um einen anderen Standort angesucht, um nicht direkt im Siedlungsgebiet einen Funkmasten errichten zu müssen. Seitens der **Betreiberfirma** wurde damit den Anliegen und **Interessen der Bürger** wesentlich **mehr Bedeutung** zugemessen als vom Gesetzgeber und der **Verwaltungsbehörde**.

Die vorgenommene **Wertung, landschaftsästhetischen Vorstellungen** eines Landesbeamten, welcher aufgrund seiner Amtsstellung als Sachverständiger gilt, wesentlich **mehr Gewicht** beizumessen **als** den Interessen **betroffener Bürger**, erscheint dem LVA **äußerst problematisch**. Aufgrund der Gesetzeslage muss jedoch festgestellt werden, dass der erlassene **Bescheid** im Ergebnis **äußerst unbefriedigend**, jedoch **nicht gesetzwidrig** ist.

Aufgrund dieses Falles und **weiterer Beschwerden** und Anfragen wegen der Errichtung von **Handymasten** (insgesamt acht im Jahre 2000) regte der LVA in seiner **Stellungnahme** zum Entwurf eines neuen **Baugesetzes** an, die Frage der **Parteistellung der Nachbarn** bei der Errichtung derartiger Anlagen neuerlich zu **prüfen**. Auch nach diesem Entwurf sollten **Telekommunikationsanlagen**, soweit es sich nicht um Gebäude handelt und sie nicht an Gebäuden angebracht sind, von der Anwendung des Gesetzes ausdrücklich **ausgenommen** werden. Für den LVA stellt sich die bereits mehrfach diskutierte Frage, ob nicht im Verfahren nach dem **Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung** eine **Parteistellung betroffener Grundeigentümer** angebracht wäre oder in jenen Fällen, in denen ein eigener Mast zur Anbringung von Mobilfunkanlagen errichtet wird, nicht doch das **Baugesetz** Anwendung finden sollte. Auch biete die im Entwurf vorgesehene Herausnahme von Telekommunikationsanlagen, soweit sie nicht außen an Gebäuden angebracht

werden oder selbst Gebäude sind, aus dem Geltungsbereich des Baugesetzes (mit Parteistellung der Nachbarn) Mobilfunkbetreibern geradezu einen **Anreiz**, diese Anlagen auf **eigens errichteten Masten** anzubringen. In diesem Falle sind Nachbarinteressen nicht zu berücksichtigen, während beim Anbringen auf bestehenden Gebäuden das Baugesetz zur Anwendung kommt. Nach bisher allerdings nur mündlich vorliegenden Mitteilungen soll diese Anregung des LVA in der Regierungsvorlage für ein neues **Baugesetz Berücksichtigung** finden.

6.9. Unbürokratische Rechtsauskunft?

*Die Bewohnerin einer Rheintalgemeinde hatte **ohne Bewilligung** auf ihrer Liegenschaft einen **Wassergraben verrohrt**. Mit Schreiben vom 10.03.2000 wurde ihr die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes angedroht und mitgeteilt, dass ein **Strafverfahren** eingeleitet worden ist, dies unter Hinweis auf §§ 24 Abs 2 und 41 Abs 1 des **Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**. Da ihr diese **Bestimmungen nicht geläufig** waren, wandte sie sich telefonisch an die Sachbearbeiterin und ersuchte – nach ihrer Darstellung – um **Übermittlung einer Kopie** dieser Gesetzesstellen per Telefax. Dies sei von der BH-Mitarbeiterin jedoch **abgelehnt** worden. Sie könne aber auf die BH kommen und dort in die Bestimmungen Einsicht nehmen. Dies veranlasste sie, sich an den LVA zu wenden, welcher ihr diese Gesetzesstellen per Telefax übermittelte (AuBe-100/00).*

Im Schreiben an die Behörde verwies der LVA darauf, dass gerade bei der stetig **wachsenden Normenflut**, welche auch die Verwaltung vor große Herausforderungen stellt, der einfache und rasche **Zugang des Bürgers zum Recht** von großer Bedeutung ist. Bei allem Verständnis für so manche „Aktenberge“ und eine mitunter überlastete Verwaltung ist es nicht nachvollziehbar, dass die Weiterleitung einer **Gesetzesstelle**, auf die sich die Behörde in einem Schreiben selbst berufen hat, **verweigert** wird; dies um so mehr, als mit einer Übermittlung per Fax kein großer Verwaltungsaufwand verbunden sein dürfte.

Der Bezirkshauptmann erklärte, nach **Darstellung der Sachbearbeiterin** sei die betroffene Bürgerin sehr erregt und aufgebracht gewesen, die Beamtin habe versucht, ihr die Sachlage und die Bestimmungen des Gesetzes zu erklären. Sie habe nicht um Übermittlung der zitierten Gesetzesstelle, sondern um Übersendung des **gesamten Gesetzestextes** gebeten. Bei allem Verständnis für Bürgerfreundlichkeit sei es der Behörde aus verwaltungstechnischen Gründen **nicht möglich**, den Parteien eines Verwaltungsverfahrens Gesetzestexte zur Gänze zu kopieren und zu übermitteln. Aus diesem Grunde habe die Mitarbeiterin die Bürgerin eingeladen bei der BH **vorzusprechen** und **Einblick** in die entsprechenden Gesetzestexte zu nehmen. Selbstverständlich wäre sie bereit gewesen, die zitierten Gesetzesstellen zu kopieren und zu übermitteln.

Objektivieren ließen sich die **unterschiedlichen Darstellungen** der Bürgerin und der Mitarbeiterin der BH nicht mehr und konnte vom LVA auch ein Missverständnis nicht ausgeschlossen werden. Der **Bezirkshauptmann** wurde aber **ersucht**, bei Dienstbesprechungen und anderen Gelegenheiten darauf **hinzuweisen**, dass betroffene Bürger auch über **jene Bestimmungen**, welche in einem **anhängigen Verfahren** eine Rolle spielen, **informiert** werden, bei entsprechendem Wunsch auch durch Übermittlung der entsprechenden Gesetzesstellen.

7. und der Verwaltung der Gemeinden

7.1. Baubewilligung ohne Widmung

Der Eigentümer eines **erschlossenen**, allerdings als **Freifläche–Landwirtschaft gewidmeten** Grundstückes plante die Errichtung eines **Eigenheimes**. Aus der bisherigen Mietwohnung musste er mit seiner Familie bald ausziehen. Der **Bürgermeister** gab ihm zu verstehen, dass diese Liegenschaft ohnehin **umgewidmet** und daher die **Erteilung einer Baubewilligung kein Problem** sein werde. Er könnte bereits um eine Baubewilligung ansuchen und mit Vorarbeiten beginnen. Mit Bescheid vom 03.08.2000 erteilte er die **Baubewilligung** zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage **unter Vorbehalt der späteren Widmung** als Bauwohngebiet. Dieser Bescheid wurde allerdings durch die **Aufsichtsbehörde** am 31.08.2000 als **rechtswidrig aufgehoben**. Da er im Vertrauen auf die Zusagen des Bürgermeisters und den Baubewilligungsbescheid bereits erhebliche Investitionen getätigt hatte, wandte er sich um Hilfe an einen Mandatar, welcher den LVA einschaltete (aMP-008/00).

Die **Rechtswidrigkeit** der Vorgangsweise des Bürgermeisters und dieser Baubewilligung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, wonach die entsprechende **Widmung Voraussetzung** für die Erteilung einer Baubewilligung ist. Dies wurde bereits im Aufhebungsbescheid der Aufsichtsbehörde festgestellt, und liegt diesbezüglich **ohne jeden Zweifel** ein **Misstand** in der Verwaltung vor. Gegen den Bürgermeister wurde aufgrund dieser rechtswidrigen Baubewilligung auch ein Strafverfahren wegen **Verdacht**es des **Amtsmissbrauches** eingeleitet. Dem LVA ging es jedoch auch darum, den Bauwerbern, welche auf die Zusagen des Bürgermeisters vertraut hatten, zu **helfen**. Deshalb erfolgten Abklärungen bei der Raumplanungsabteilung im Amt der Landesregierung und Besprechungen mit den Bauwerbern und Mitarbeitern der Gemeinde.

Seitens der Raumplanungsabteilung wurde betont, dass im Jahre 1997 von einem Fachbüro ein **Zielkatalog** für dieses Gebiet ausgearbeitet und darin die Straße, an der sie bauen wollten, als **langfristig zu haltender Siedlungsrand** definiert wurde. Die **Gemeindevertretung** habe sich 1997 **einstimmig** zu den Inhalten dieses Zielkataloges bekannt. Die Umwidmung der außerhalb dieser Straße liegenden Flächen **widerspreche** den anerkannten **raumplanerischen Zielsetzungen** im Hinblick auf die Haltung des **Siedlungsrandes** und würde dadurch ein großes und geschlossenes Landwirtschaftsgebiet angerissen.

Da somit klar war, dass in absehbarer Zeit eine **Umwidmung** dieser Liegenschaft **nicht erreichbar** sein wird und die Gemeinde auch die Rechtswidrigkeit der Baubewilligung einsah, kam es nach einem Gespräch zwischen Bauwerber und Gemeindeverantwortlichen in Anwesenheit des LVA zu einer **vergleichsweisen Regelung** mit **Grundstückstausch**. Die Gemeinde stellte den Bauwerbern ein bereits gewidmetes Grundstück als Baugrund zur Verfügung und übernahm ihrerseits das andere Grundstück ins Eigentum.

7.2. Rückwidmung angedroht

*In den Jahren 1997 und 1998 informierte sich ein Grundeigentümer beim LVA über die Möglichkeit der **Umwidmung** seines Grundstückes in Bauland. Es wurden die Voraussetzungen für eine Umwidmung dargelegt und darauf hingewiesen, dass sein Grundstück teilweise **von Baugebiet umschlossen** ist, sodass die Aussichten nicht schlecht stehen, zumal auch der Amtssachverständige für Raumplanung keine Einwendungen hatte (AuBe-383/97).*

*Im Jahre 2000 teilte er mit, dass vor einem Monat die **Umwidmung** in Bauwohngebiet **erfolgt** ist und von der Landesregierung genehmigt wurde. Er habe bereits ein **Bauprojekt** eingereicht, das aber dem Bürgermeister nicht zusage. Dieser habe nun **gedroht**, das Grundstück wiederum in Freifläche **rückzuwidmen**, wenn er kein der Gemeinde entsprechendes Bauvorhaben einreiche. Er warf die Frage auf, ob dies so einfach zurück gewidmet werden könne (AuBe-394/00).*

Vom LVA wurde darauf hingewiesen, dass auch für eine **Rückwidmung** gemäß § 23 RPG ein **wichtiger Grund** vorliegen muss. Dies kann kaum angenommen werden, wenn gerade eine Baulandwidmung erfolgt ist. Die Einreichung eines **der Gemeinde nicht genehmen Bauprojektes** stellt jedenfalls **keinen Grund** für eine Rückwidmung dar. Sollte die Gemeinde als Raumplanungsbehörde allen Ernstes aus diesem Grunde eine Rückwidmung in Angriff nehmen, kann er sich wiederum an den LVA wenden.

7.3. Verweigerung einer Gemeindewohnung

*Ein **seit 1990 in derselben Gemeinde wohnhafter** Österreicher konnte sich mit seiner Familie im Hinblick auf seinen Krankenstand und die bevorstehende Pension die relativ teure Wohnung nicht mehr leisten und **suchte** deshalb beim Wohnungsamt um eine **günstigere Gemeindewohnung** an. Dieses Ansuchen wurde jedoch **abgelehnt**, weil Voraussetzung für eine Aufnahme als Wohnungssuchende ein mindestens **3-jähriger Hauptwohnsitz** in der Gemeinde sei, er im **Meldecomputer** jedoch nur als **Nebenwohnsitz eingetragen** sei. Anlässlich seines Umzuges in derselben Gemeinde im Jahre 1995 hatte er auf dem Meldezettel das „Ja“ bei **Hauptwohnsitz angekreuzt**, was vom Meldeamt nicht so vermerkt wurde. Er hatte es **verabsäumt**, seinen **früheren Wohnsitz** in Graz **abzumelden** und nahm dies erst im Sommer 1998 vor. Da er sich durch die **Nichtberücksichtigung bei der Wohnungsvergabe** beschwert erachtete, wandte er sich an den LVA (bMP-039/00).*

Seitens des LVA wurde darauf hingewiesen, dass auch seine Familienangehörigen hier wohnhaft sind und er in einer (ausländischen) Nachbargemeinde seit Jahren berufstätig ist, sodass sich nicht nur aus seiner **Anmeldung als Hauptwohnsitz**, sondern auch aus den sonstigen **Lebensumständen** eindeutig ergibt, dass sein **Hauptwohnsitz seit 10 Jahren** in dieser Gemeinde ist.

In der Stellungnahme der **Gemeinde** wurde zwar bestätigt, dass er seit 1990 in dieser Gemeinde **gemeldet** ist und bei seinem Umzug in der Gemeinde im Jahr 1995 die neue Adresse als **Hauptwohnsitz bezeichnet** hat. Allerdings habe er keine Abmeldung des bisherigen Wohnsitzes vorgelegt, sodass eine Änderung von

weiteren Wohnsitz auf Hauptwohnsitz gemäß § 3 des Meldegesetzes nicht zulässig gewesen sei. **Erst 1998** sei dann nach Vorlage der Abmeldung von Graz eine **Ummeldung des Hauptwohnsitzes** durchgeführt worden.

Der LVA wies auf § 1 Abs 7 des MeldeG hin, wonach der **Hauptwohnsitz** eines Menschen an jener Unterkunft begründet ist, an der er sich in der erweislichen und aus den Umständen hervorgehenden **Absicht** niedergelassen hat, diese zum **Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen** zu machen; trifft diese Voraussetzung bei einer **Gesamtbetrachtung** seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das **überwiegende Naheverhältnis** hat. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass diese **Voraussetzungen** ausschließlich auf die **Vorarlberger Wohnsitzgemeinde** zutreffen und er völlig zu Recht hier den Hauptwohnsitz angemeldet hat.

Es könnte durchaus sein, dass er durch die **verspätete Abmeldung** in Graz, wo er schon lange keinen Wohnsitz mehr hatte, gegen die Bestimmungen des § 4 Abs 1 **MeldeG verstoßen** hat. Im Übrigen kann gemäß § 4 Abs 2 MeldeG die Abmeldung auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständige Meldebehörde erfolgen, wenn gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird. Für den LVA stellt sich die Frage, warum man anlässlich der Anmeldung in der Gemeinde als Hauptwohnsitz – so im Hinblick auf die noch aufrechte Anmeldung in Graz dagegen Bedenken bestanden – **nicht** darauf **hingewiesen** hat, dass er sich dort abmelden müsse und diese **Abmeldung** auch in der Vorarlberger **Wohnsitzgemeinde** vornehmen kann.

Unabhängig von dieser **melderechtlichen Problematik** wird jedoch nach Ansicht des LVA davon auszugehen sein, dass **seit 1990** der **Hauptwohnsitz** tatsächlich in dieser Gemeinde war und er sich spätestens seit 1995 dort als Hauptwohnsitz **angemeldet** hat, sodass diese **Voraussetzung für eine Wohnungsbewerbung** und für die Vergabe von gemeinnützigen Wohnungen **vorliegt**. Er sollte somit hinsichtlich der Wartezeit so gestellt werden, als ob bereits bei der ersten Vorsprache eine entsprechende Vormerkung durchgeführt wurde.

Die Gemeinde betonte, die vom LVA angeführten Bestimmungen seien teilweise erst 1992 und 1995 in Kraft getreten und bei der ersten Anmeldung noch nicht in Geltung gewesen. Ungeachtet der melderechtlichen Problematik sei das **Wohnungsamt** angesichts der besonderen Umstände jedoch **beauftragt** worden, den jedenfalls seit 1998 mit Hauptwohnsitz Gemeldeten auf die **Liste der Wohnungsbewerber** zum Datum der Erstkontaktaufnahme mit dem Wohnungsamt **aufzunehmen**.

Dies führte zwar **nicht** zu einer **unverzöglichen Wohnungsvergabe**, wohl aber zu einer voraussichtlich wesentlich **kürzeren Wartezeit**.

7.4. Kein Wohnungstausch möglich

Ein **Hotelier** wollte nach Erreichen des 65. Lebensjahres seinen **Betrieb** an die Tochter **übergeben**. Dabei strebte er einen **Wohnungstausch** an, bei dem seine Tochter mit Familie in seine bisherige Wohnung im Betrieb einziehen und er in die bisherige Mietwohnung seiner Tochter in einer VOGEWOSI-Anlage übersiedeln wollte. Anlässlich der **Präsentation** dieser Anlage im Herbst 1996 durch **Gemeinde** und **VOGEWOSI** war auf den Wohnbedarf in der Gemeinde und ausdrücklich darauf hingewiesen worden, ein **Bewerbungsgrund** könnte der **Generationswechsel** im elterlichen Betrieb sein; laut Richtlinien des Landes könnten ältere Menschen bei **Betriebsübergaben** eine solche Wohnung erhalten.

Die Anträge des Betriebsübergabers auf Übernahme der bisherigen Mietwohnung seiner Tochter wurden zunächst in den Schreiben der Gemeinde vom 04.06. und 14.07.1999 mit der Begründung **abgelehnt**, Voraussetzung sei die komplette **Übergabe** des Hotels an die Tochter. Da er den Betrieb aus steuerlichen Gründen erst Anfang 2000 übergebe, seien die Kriterien nicht erfüllt und somit **vorläufig kein Wohnungswechsel** möglich. In weiterer Folge wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass er **nicht förderungswürdig** sei und daher diese **Wohnung nicht beziehen** könne. Dies veranlasste ihn und seine Tochter sich an den LVA zu wenden (AuBe-077/00).

Im Zuge der Prüfung des Anliegens teilte die **Wohnbauförderungsstelle** im Amt der Landesregierung mit, die von der Gemeinde Lech im Herbst 1996 anlässlich der Vorstellung des VOGEWOSI-Projektes erwähnten **Zuweisungsmöglichkeiten** seien mit ihr **nicht abgestimmt** worden. Die Tochter hatte kein Wohnungseigentum, weshalb die Zuweisung einer geförderten Wohnung möglich war, während der Betriebsübergaber im Hotel, welches ein Millionenvermögen darstelle, seinen **Wohnungsbedarf abdecken** konnte. Der **Generationswechsel** im elterlichen Betrieb bzw die **Betriebsübergabe** stelle **keine Möglichkeit** für die **Zuweisung** einer gemeinnützigen Mietwohnung dar.

Die **Gemeinde** war nach ihrer Mitteilung zum Zeitpunkt der Vorstellung des Projektes der **Meinung** gewesen, bei Übergabe des Betriebes könne eine solche Wohnung erlangt werden; dem sei von den Vertretern der VOGEWOSI auch nicht widersprochen worden. Durch den **Hinweis** auf die **Richtlinien** des Landes sei jedoch zumindest indirekt auf diese Bestimmung hingewiesen worden, wonach Wohnungsbewerber **5 Jahre kein Wohnungseigentum** besitzen haben dürfen. Man habe sich im konkreten Fall dafür **eingesetzt**, dass der Übergeber die bisherige Wohnung seiner Tochter übernehmen kann, dies jedoch **erfolglos**.

Der LVA stellte fest, dass die **Voraussetzungen** für die Vergabe einer geförderten Wohnung nach den Richtlinien **nicht vorgelegen** sind und somit auch die **Nichtvergabe der Wohnung** (bzw Verweigerung eines Wohnungstausches mit der Tochter) **nicht in Kritik gezogen** werden kann; hingegen sehr wohl die von der Gemeinde und der VOGEWOSI bei Vorstellung des Projektes gegebene **(Fehl-) Information**. Trotz des generellen Hinweises auf die Richtlinien des Landes musste man aufgrund dieser Informationen **davon ausgehen**, dass im Falle von **Betriebsübergaben** ältere Menschen die Möglichkeit haben, eine derartige **geförderte Wohnung** zu erhalten, was jedoch nicht der Fall ist.

7.5. Akt drei Monate liegen gelassen

*Zwei Schwestern beabsichtigten, ihre geerbten **Liegenschaften** in der Familie aufzuteilen und zu **erschließen**. Dazu ersuchten sie am 31.01. und 29.02.2000 um teilweise **Umwidmung** ihrer Liegenschaften. Zur Erschließung hatten sie Miteigentumsanteile an zwei Wegparzellen erworben, wofür sie am 11.05.2000 die **Grundverkehrsgenehmigung** beantragten. Da sie den Eindruck hatten, dass **nichts weiter geht**, wandten sie sich im Herbst 2000 an den LVA (bMP-062/00).*

Vom LVA wurden sie auf die Rechtslage hingewiesen, insbesondere darauf, dass **kein Rechtsanspruch auf Umwidmung** besteht. Da von der Gemeinde aber zumindest eine **klare Stellungnahme** erwartet werden muss, wurde mit dieser Kontakt aufgenommen.

Nach einer Urgenz wies der **Bürgermeister** zu den Umwidmungswünschen darauf hin, dass vor der Befassung des Bau- und Raumplanungsausschusses normalerweise mit dem **Amtssachverständigen** der Landesregierung ein Lokalaugenschein durchgeführt und eine mündliche **Stellungnahme** eingeholt wird. Dies sei auch bei den vorliegenden Umwidmungsanträgen geschehen. Da im April 2000 **Neuwahlen** stattfanden und die Ausschüsse neu zusammen gesetzt werden mussten, sei eine **Verzögerung** eingetreten. Hinsichtlich der Umwidmung einer Liegenschaft liege inzwischen ein **positiver Beschluss** der Gemeindevertretung vor, hinsichtlich einer **anderen** stehen sowohl Amtssachverständiger wie Bau- und Raumplanungsausschuss einer Umwidmung **ablehnend** gegenüber. Um künftig den Vorwurf einer **schleppenden Bearbeitung** zu **vermeiden**, seien innerorganisatorische Anordnungen in der Weise getroffen worden, dass Antragsteller **künftig unverzüglich** über den Eingang des Flächenwidmungsantrages und den laufenden Beratungsstand schriftlich **informiert** werden.

Die **Grundverkehrsansuchen** seien am 16.05.2000 bei der Grundverkehrs-Landeskommission eingebracht und am gleichen Tage zuständigkeitshalber an die **Grundverkehrs-Ortskommission** weitergeleitet worden, welche am 04.07.2000 eine **zustimmende Äußerung** abgegeben habe. Bedingt durch die **Urlaubszeit** sei der Antrag erst am 06.10.2000 nach Bregenz weiter geleitet und von der Grundverkehrs-Landeskommission am 24.10.2000 genehmigt worden. Es seien innerorganisatorische Anordnungen getroffen worden, dass **künftig** Grundverkehrs-Ansuchen **unverzüglich** an die Landeskommission **weiter geleitet** werden.

Dazu wurde vom LVA festgestellt, dass es nicht mit Grundsätzen der ordentlichen Verwaltung vereinbar ist, wenn eine **Äußerung** der Grundverkehrs-Ortskommission **erst 3 Monate später** an die Landeskommission weiter geleitet wird oder die betroffenen Grundeigentümer über die Behandlung eines Umwidmungsansuchens **nicht informiert** werden. Es werde jedoch zur Kenntnis genommen, dass durch innerorganisatorische **Anordnungen** dafür Sorge getragen werden soll, dass in Zukunft eine derart schleppende Behandlung **nicht mehr vorkommt**.

7.6. Bürgerferne Straßenplanung

Die **Gestaltung** eines **Kreuzungsbereiches** mitten im Wohngebiet führte bereits vor 10 Jahren zu **Differenzen** zwischen **Anrainern** und **Gemeinde**. Obwohl die drei Straßen lediglich eine kleine Wohnsiedlung, ein Gotteshaus sowie einige Einfamilienhäuser erschlossen, bestand in der Kreuzung ein Platz mit einer kleinen **Wiese** samt Baum und eine relativ **große Asphaltfläche**, eine Straße wies aufgrund der Teilung durch die Wiese sogar zwei Stränge auf. Die großzügige Asphaltfläche diente Anrainern und Kirchenbesuchern als willkommener zusätzlicher **Parkplatz**.

Am 24.9.1990 hatte die Gemeindevertretung eine **Neugestaltung** dieses Platzes beschlossen, was eine Verengung der Straßen und einen Verlust von Parkmöglichkeiten, für die Gemeinde jedoch den **Gewinn eines Bauplatzes** bedeutete. In einer **Petition** vom 21.12.1990 wehrten sich zahlreiche Anrainer **gegen dieses Projekt**. Die Straße samt Kreuzungsbereich sei eine Zweckzuwendung der Eigentümer an die Gemeinde gewesen, sie bestünden auf der **Beibehaltung** dieser Form des Areals. Der Platz erfülle seine Funktion nahezu perfekt, sei Verkehrsdrehscheibe, habe Parkplätze und Grünfläche, biete entsprechenden Wohnwert für die gesamte Umgebung. Von den Gemeindevertretern würde erwartet, anstehende **Probleme gemeinsam zu lösen** und nicht Hunderttausende von Steuergeldern zum Unmut der Gemeindeglieder **unnötig auszugeben**. Diese Petition wurde vom damaligen **Bürgermeister** im Schreiben vom 05.04.1991 damit beantwortet, dass **vorerst keine Aktivitäten** in diese Richtung gesetzt werden. Sollten **Maßnahmen** erforderlich werden, wird sich die Gemeinde mit ihnen und den übrigen Straßenanrainern **in Verbindung setzen**.

*Als im Jahre 1999 in diesem Bereich der **Kanal verlegt** wurde, **beschloss** die **Gemeindevertretung** – nach einem Wechsel des Bürgermeisters – wie schon 1990 die Verengung der Straßen, die Schaffung eines neuen begrünten Platzes mit Parkbänken sowie die Arrondierung eines im Eigentum der Gemeinde stehenden kleinen Grundstückes zu einem Bauplatz. Auch übernahm sie eine öffentliche Privatstraße in das Gemeindestraßennetz.*

***Gegen dieses Projekt** wehrte sich eine **Anrainerfamilie** und wandte sich auch an den LVA. Die geplanten Maßnahmen würden **keine Verkehrsberuhigung** bringen, die Beseitigung der Parkplätze würde zu einer **Anspannung der Verkehrssituation** und zur **Verminderung der Wohnqualität** führen, weil nun Gäste oder Kirchenbesucher nicht mehr in diesem Bereich parken können. Auch würde die Schneeräumung erschwert und der Kreuzungsbereich **unübersichtlicher**. Die Maßnahmen seien mit **unnötigen Kosten** verbunden. Vor allem stehe jedoch die Vorgangsweise im **Widerspruch zur Zusicherung** des früheren **Bürgermeisters** vom 05.04.1991, dass sich die Gemeinde bei verkehrsgestalterischen Aktivitäten im Kreuzungsbereich mit den Anrainern **in Verbindung setzen** werde. Der einzige Grund für die **überflüssigen Maßnahmen** sei die Gewinnung eines gemeindeeigenen Grundstückes, dies werde jedoch den Bürgern als notwendige Verkehrsberuhigung präsentiert und gehe **zu Lasten der unmittelbar Betroffenen** (AuBe-235/99).*

Die **Gemeinde** stellte sich auf den Standpunkt, dass diese Straßenführung und Platzgestaltung **einstimmig beschlossen** wurde und die **übrigen Anrainer** mit Ausnahme dieser Familie damit **einverstanden** seien. Auch sei anlässlich einer Veranstaltung im Jahre 1997 bereits auf dieses Projekt **hingewiesen** worden.

Im Zuge der Prüfung stellte sich allerdings heraus, dass Gegenstand der öffentlichen **Informationsveranstaltung** im Jahre 1997 das generelle Projekt der **Kanalisation**, **nicht** jedoch die konkrete **Platzgestaltung** war (der diesbezügliche Plan wurde erst im April 1998 erstellt). Auch berief sich der **Bürgermeister** lediglich auf **mündliche Zusagen** bei Einzelgesprächen; den **Rat** eines dort wohnhaften früheren Landesbeamten, im Hinblick auf den früheren Widerstand die Anrainer **öffentlich zu informieren**, wurde **ebenso wenig beachtet** wie die **Anregung** eines **Gemeinderates** in der Sitzung des Straßenausschusses vom 2.9.1998, nach der früheren Unterschriftenaktion die Grundeigentümer über die neue Linienführung zu informieren und eine **Informationsveranstaltung** zur Neugestaltung durchzuführen.

Da die Beschwerdeführer sich auf den Standpunkt stellten, auch die übrigen Anrainer seien gegen die neue Platzgestaltung, der Bürgermeister sich jedoch auf deren mündliche Zusagen berief, wurde zunächst von den Beschwerdeführern **21 Unterschriften** für die **Beibehaltung** der ursprünglichen Straßenführung gesammelt, einige Zeit später sammelte auch der Bürgermeister **14 Unterschriften** (teilweise derselben Anrainer) **für das Projekt** der Gemeinde.

Die **rechtlichen Bedenken** wegen der früheren Finanzierung und Übergabe der Straße und allfälliger Dienstbarkeitsrechte der Anrainer konnte der LVA **nicht teilen**. Da man von einer **öffentlichen Straße** und somit davon ausgehen muss, dass die Anrainer diese im Rahmen des **Gemeingebrauches** nutzten, kommt eine Ersitzung der Dienstbarkeit nicht in Frage. Auch bestand aufgrund der Augenscheine durchaus **Verständnis** dafür, dass in einem derartigen Wohnbereich **so große Asphaltflächen nicht notwendig** und sinnvoll sind und anlässlich der mit der Kanalverlegung verbundenen Arbeiten eine **Neugestaltung** ins Auge gefasst wird. Die Zuständigkeit zur Entscheidung liegt eindeutig bei den Gemeindegremien, auch kann die **Planung nicht** als **offensichtlich unsachlich** oder willkürlich angesehen werden. Dass einzelne Anrainer andere Vorstellungen haben und diesen nicht entsprochen wird, reicht noch nicht für eine Missstandsfeststellung aus.

Aufgrund der Vorgeschichte wurde jedoch die Vorgangsweise bei der **Planung und Vorbereitung der Entscheidung** der Gemeinde **in Kritik gezogen**. Die 10 Jahre vorher beschlossene Platzgestaltung war in Folge des Widerstandes der Anrainer fallengelassen und vom damaligen Bürgermeister **versichert** worden, dass sich die Gemeinde vor Maßnahmen mit den **Anrainern in Verbindung setzen** wird. Statt dessen wurden anlässlich der Kanalisation nunmehr die alten Pläne herausgezogen und **beschlossen, ohne** darüber eine **Diskussion mit den Anrainern**, welche in erster Linie **betroffen** sind und ihre **Ablehnung** zuvor klar **bekundet** hatten, zu führen. Angesichts dieser Vorgeschichte vermögen Gespräche des Bürgermeisters mit einzelnen Anrainern, welche in keiner Weise dokumentiert sind, eine ausreichende Information und **Einbeziehung der Anrainer** in die Planung nicht zu ersetzen. Gerade angesichts der ablehnenden Haltung der Anrainer im Jahr 1990 wäre zu erwarten gewesen, dass die Gemeinde in Form einer Darstellung im Gemeindeblatt oder eines Informationsabends die Anrainer entsprechend informiert und ihnen Gelegenheit gibt, auch ihre Vorstellungen einzubringen.

Angesichts der einstimmigen Beschlüsse sowie des Baufortschrittes war allerdings eine wesentliche **Änderung** des Projektes **nicht zu erreichen**, ein **Entgegenkommen** der Gemeinde ergab sich durch die Schaffung einiger weniger **Ersatzparkplätze** auf dem derzeit noch nicht bebauten Grundstück der Gemeinde.

7.7. Fahrverbot auf Gemeindestraße

Während der **Kanalisierung** der **Zufahrtsstraße** zu einer kleinen Bergparzelle wurde ein zuvor bereits bestehender **Verbindungsweg** zwischen zwei Bergparzellen (Teil des Gemeindestraßennetzes) befestigt und **verbreitert**, um während der Bauarbeiten als **Ersatzzufahrt** zu dienen. Nach Beendigung des Straßenbaus wurde diese Verbindungsstraße so belassen, jedoch **für den allgemeinen Verkehr gesperrt** (Fahrverbot - Anrainer gestattet). Da diese Straße eine **kürzere Verbindung** zwischen den beiden Parzellen darstellte als die allgemein befahrbare Gemeindestraße, wandten sich **19 Anrainer** an die Gemeinde und forderten die **Aufhebung des Fahrverbotes**. Diese Straße sei als Teil des öffentlichen Gutes schon seit jeher für jeden benutzbar gewesen.

Die **Gemeinde** stellte sich auf den Standpunkt, dieser Weg sei bis zum Ausbau ein **landwirtschaftlicher Weg** gewesen, der lediglich von Anrainern, Fußgängern und Radfahrern benützt wurde, wegen geringer Breite und des **schlechten Zustandes** sei das Befahren nur sehr eingeschränkt möglich gewesen. Erst im Zusammenhang mit den Kanalarbeiten sei dieser Weg **provisorisch ausgebaut** worden, um für die Dauer der Bauarbeiten eine Notzufahrt herzustellen. Da die Aufrechterhaltung dieser schmalen Fahrstraße für den allgemeinen Verkehr nach Abschluss der Arbeiten **nicht mehr notwendig** sei und dieser Weg wie vorher dem **Fußgänger- und Radfahrerverkehr** sowie für landwirtschaftliche Tätigkeiten den **Anrainern** dienen soll, sei eine entsprechende Verordnung erlassen worden. Diese Reaktion auf ihre **Petition** veranlasste einen der betroffenen Bewohner dieser Parzelle, sich an den LVA zu wenden (AuBe-118/00).

Ein **Ortsaugenschein** ergab, dass es sich um eine nur einspurig befahrbare geschotterte Straße handelt, welche weder für regelmäßigen Fahrzeug- noch für Schwerverkehr geeignet ist. Nach Angaben der Stadt sei aufgrund des früheren Zustandes ein **regelmäßiges Befahren** gar **nicht möglich** gewesen und hätten lediglich Fußgänger, Radfahrer und **in eingeschränktem Maße** Landwirte diesen Weg benutzt.

Im Zuge der Gespräche und der Korrespondenz konnte abgeklärt werden, dass es den Bewohnern der Parzelle **nicht** um eine **generelle Öffnung** der Gemeindestraße ging, sondern um die Möglichkeit **einzelner Landwirte**, über diesen **kürzeren Verbindungsweg** in die andere Parzelle zu gelangen und nicht den **Umweg** über die andere Gemeindestraße nehmen zu müssen. Deshalb wurde **angeregt**, den Weg auch für nicht unmittelbare Anrainer für landwirtschaftlichen Verkehr **frei zu geben**, allenfalls beschränkt auf die **Ortsbewohner**. Eine generelle Freigabe erschien aufgrund des Wegzustandes und des Unterbaues auch dem LVA problematisch.

Die Gemeinde lehnte eine Freigabe auch deshalb ab, weil es eine beliebte **Mountainbike-Strecke** sei. Das zentrale Problem war aber, dass dieser Weg unmittelbar an einem Gehöft vorbei führte und aufgrund von – angeblich seit Generationen bestehender – **Streitigkeiten befürchtet** wurde, eine Freigabe führe zu regelmäßigen Auseinandersetzungen. Da diesbezüglich kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, **lehnte die Gemeinde** trotz der Bemühungen des LVA und der Einschaltung des für Landwirtschaft zuständigen Gemeindevorstandsmitgliedes eine **Einschränkung des Fahrverbotes ab**.

7.8. Fehler der Baubehörde mit Folgen

Die Problematik der **nachträglichen Vorschreibungen von Eintragungsgebühren** ins Grundbuch infolge der unterschiedlichen Begriffsbestimmungen von Wohnnutzfläche in Land und Bund führte seit 1998 zu 31 Anfragen und Beschwerden beim LVA, davon 18 im Jahre 2000. Während früher die Wohnbauförderungszusage den Grundbuchsgerichten ausreichte, um auf eine Gebühreneinhebung zu verzichten, führte die nunmehr **selbständige Regelung der Wohnbauförderung** durch die **Länder** zu **Unterschieden** zwischen der **bundesgesetzlichen** Regelung (welche für eine Befreiung von den Eintragungsgebühren maßgeblich ist) und der durch **Landesgesetz** festgelegten Voraussetzungen für die Wohnbauförderung. Der Bezirksrevisor der Gerichte stellte fest, dass in zahlreichen Fällen, in denen Neubauten gefördert wurden, die restriktiveren Bestimmungen und die Nutzflächendefinition des Bundes eine Gebührenbefreiung nicht rechtfertigen. Dies führte zu **Nachforderungen** von Eintragungsgebühren in mitunter beträchtlicher Höhe und entsprechendem Unmut bei den betroffenen Bauherren.

Die Vorschreibung von Eintragungsgebühren im Rahmen der **Justizverwaltung** kann nicht durch den LVA, sondern nur von der Volksanwaltschaft in Wien geprüft werden. Dem LVA erschien es jedoch nicht vertretbar, dass von Grundbuchsbeamten und in der Wohnberatung jahrelang darauf hingewiesen wurde, dass bei Gewährung von Wohnbauförderung keine Eintragungsgebühren zu zahlen sind und auf dieser Basis die Finanzierungspläne erstellt wurden, im Gegensatz dazu - teilweise Jahre später - dennoch Eintragungsgebühren von mehreren S 10.000,-- vorgeschrieben werden. Deshalb hat sich der LVA mehrmals an die zuständige **Volksanwaltschaft** in Wien gewandt, dem **Landtag** über diese Problematik berichtet und auch mehrere in Wien tätige Vorarlberger **Politiker** auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Auch die Abteilung Wohnbauförderung wurde darauf hingewiesen, die geänderte Haltung der Justizverwaltung bei der Gebührenvorschreibung bei der **Beratung** zu berücksichtigen.

Anzumerken ist, dass die unterschiedliche Berechnung der Wohnnutzfläche bei Wohnbauförderung des Landes bzw. für eine allfällige Gebührenbefreiung bei Gericht zu einem erheblichen **zusätzlichen Verwaltungsaufwand** führt. Während früher die Rechnungsführer im Grundbuch auf die Förderungszusage vertrauen konnten, sind sie nun mitunter damit beschäftigt, an Hand von Baueingabeplänen das Ausmaß der **Wohnnutzfläche nachzurechnen**.

Seitens des für die Justizverwaltung zuständigen Volksanwaltes Horst Schender wurde dem LVA gegenüber auf die Rechtsmeinung des Bundesministers für Justiz hingewiesen, wonach die Problematik in den hinsichtlich der Nutzfläche besonders weit gesteckten und großzügigen Regelungen des Vorarlberger Wohnbauförderungsrechtes liegt und es dem Vorarlberger **Landesgesetzgeber** frei steht, bei der Wohnbauförderung **Großzügigkeit** zu zeigen, das **Gerichtsgebührenrecht** jedoch in Österreich **einheitlich** vollzogen werden muss. Dem könne die Volksanwaltschaft als Prüfungsbehörde **nichts entgegenhalten**. Inzwischen wurden die Vorarlberger **Bundesräte** in dieser Frage aktiv, der **Landtag** sprach sich in einer Entschließung für eine generelle Gerichtsgebührenbefreiung dann aus, wenn die Förderungswürdigkeit gemäß landesgesetzlichen Regelungen gegeben ist.

Eine besondere Problematik, welche auch zu einem Prüfungsverfahren des LVA führte, ergab sich allerdings aus dem Vorbringen einer Bürgerin bei einem gemeinsamen Sprechtag mit Volksanwältin Ingrid Korosec.

*Frau T. beantragte die Baugenehmigung für ein **Einfamilienwohnhaus**, in den Einreichplänen waren ein **Wintergarten** im Ausmaß von ca 12 m² und ein umbauter Balkon im Ausmaß von ca 6 m² vorgesehen; die gesamte Wohnnutzfläche einschließlich Wintergarten und Balkon hätte ca. 156 m² betragen. Bei Errichtung des Hauses entschloss sie sich, an deren Stelle eine Solaranlage anzubringen, sodass die **Wohnnutzfläche** weit **unter 150 m²** lag. Anlässlich der Bauabnahme im November 1998 wurden diese **Planabweichungen** der Baubehörde bekannt und vom Bauamtsleiter zur Kenntnis genommen. Im **Benützungsbewilligungsbescheid** vom 29.06.1999 wurde festgehalten, dass das Einfamilienhaus mit Ausnahme der Außenwandverkleidung plan- und bescheidmäßig errichtet wurde. Aus dem Bescheid geht weder eine Bewilligung noch eine Zurkenntnisnahme von Planabweichungen hervor und wurde die Bauwerberin auch nicht aufgefordert, diese anzuzeigen oder um deren nachträgliche Bewilligung anzusuchen.*

*Im Zuge der **Grundbuchseintragung**, welche erst 2000 erfolgte, wurde trotz des nunmehr geringeren Ausmaßes der Wohnnutzfläche (nunmehr unter 150 m²) vom Bezirksgericht eine **Befreiung** von der Eintragungsgebühr deshalb **nicht gewährt**, weil der ursprünglich genehmigte Plan mit einem Ausmaß von mehr als 150 m² vorgelegt wurde. Dagegen stellte sie einen Berichtigungsantrag und wandte sich im **Juli 2000** auch an die Baubehörde, welche die Bauwerberin nun veranlasste, **berichtigte Pläne** unter Berücksichtigung der Planabweichungen einzureichen. Diese wurden in Form eines Stempels mit Datum vom 24.07.2000 **genehmigt** und davon auch das **Gericht verständigt**. Dieses stellte sich allerdings auf den Standpunkt, der Umstand, dass der ursprünglich genehmigte Wintergarten nicht ausgeführt wurde, sowie der nachträglich ergangene Bescheid der Baubehörde vom 24.07.2000 könnten gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den bereits bei der Einreichung entstandenen **Gebührenanspruch nicht zum Erlöschen** bringen. Dies veranlasste sie, beim gemeinsamen Sprechtag des LVA und der Volksanwaltschaft vorzusprechen (bMP-064/00).*

Hinsichtlich der Vorgangsweise der Baubehörde wurde vom LVA ein Prüfungsverfahren eingeleitet, hinsichtlich der Vorschreibung der Eintragungsgebühren die Beschwerde an die Volksanwaltschaft in Wien weitergeleitet und vom LVA darauf hingewiesen, dass erst das Prüfungsverfahren des LVA ergeben wird, ob dem Gesetz entsprechend die Planabweichung genehmigt war oder nicht. Selbst wenn ein **Fehler der Baubehörde** vorliegen sollte, hielte es der LVA für **problematisch**, wenn die Justizverwaltung unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Eintragungsgebühren in voller Höhe geltend macht und die betroffene Bürgerin auf Amtshaftungsansprüche gegen die Baubehörde verwiesen wird. Ein **Zusammenwirken von Verwaltungsbehörden** in einem **Bundesstaat**, bei welchem der betroffene Bürger von der einen Verwaltungsbehörde für die **Fehler der anderen Verwaltungsbehörde bestraft** wird, wäre jedenfalls aus Sicht des LVA von Vorarlberg **nicht akzeptabel**.

Die **Volksanwaltschaft** verwies in ihrer Antwort darauf, dass das Verfahren aufgrund des Berichtigungsantrages noch **anhängig** und eine **Prüfung** erst **nach rechtskräftiger Beendigung** dieses Verfahrens möglich ist. Zu den Überlegungen

des LVA bezüglich des Zusammenwirkens von Verwaltungsbehörden in einem Bundesstaat merkte sie an, dass die **Volksanwaltschaft** das Verfahren der Justizverwaltungsbehörden **nur auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen** und nicht in der Richtung beeinflussen kann, dass ein bei einer anderen Verwaltungsbehörde eingetretener Fehler, der bestimmte Rechtsfolgen im Gebührenrecht des Bundes nach sich zieht, durch einen – dem Gesetz womöglich nicht entsprechenden – Nachlass in einem anderen Verwaltungsverfahren repariert wird. Sollte sich herausstellen, dass der finanzielle Schaden für die betroffene Frau aufgrund eines Fehlers der Baubehörde eingetreten ist, liegt die Frage einer dann allenfalls direkt durch diese zu leistende **Entschädigung nicht im Zuständigkeitsbereich** der Volksanwaltschaft.

Die **Baubehörde** rechtfertigte sich gegenüber dem LVA damit, dass die **Nichtausführung** des Wintergartens **keine bewilligungspflichtige** oder anzeigepflichtige **Maßnahme** sei. Die erteilte Baubewilligung stelle vielmehr im Sinne der Rechtsprechung des VwGH eine **Ermächtigung** dar, von welcher der Bauwerber Gebrauch machen kann, aber nicht muss.

Dazu wurde vom LVA festgestellt, dass die Nichtausführung des Wintergartens nur dann nicht bewilligungs- oder anzeigepflichtig wäre, wenn für dessen Errichtung als Zubau eine eigene Bewilligung erteilt worden wäre. In einem solchen Falle steht es dem Bauwerber selbstverständlich frei, ob er von dieser Bewilligung Gebrauch macht oder nicht.

Im vorliegenden Falle war dieser **Wintergarten** allerdings **Teil des** eingereichten und bewilligten **Gesamtprojektes**, welches im Wesentlichen auch ausgeführt wurde. In diesem Zusammenhang stellt der **Verzicht auf die Errichtung** des Wintergartens eine Planabweichung im Sinne des § 35 des Baugesetzes dar. Da es sich um einen Zubau handelt, welcher das Aussehen des Gebäudes betrifft, liegt eine **bewilligungspflichtige Planabweichung** gem. § 35 iVm § 23 Abs. 1 lit.b, Abs 4 lit.a BauG vor. Frau T hätte daher anlässlich der Schlussüberprüfung bzw vor Erteilung der Benützungsbewilligung dazu angeleitet werden müssen, geänderte Planunterlagen einzureichen und um eine Bewilligung anzusuchen.

Wäre dies nicht erst im Juli 2000 (aufgrund der Probleme mit der Eintragungsgebühr), sondern dem Gesetz entsprechend **vor der Erteilung der Benützungsbewilligung** erfolgt, hätte – ohne großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand – diese Planabweichung gleichzeitig mit der Benützung bewilligt werden können. In diesem Punkt ist daher die **Vorgangsweise der Baubehörde** als **rechtswidrig** in Kritik zu ziehen. Auch wenn hinsichtlich des Bauvorhabens selbst diese Vorgangsweise keine negativen Auswirkungen für die Bauwerberin hatte, gab es hinsichtlich der Eintragungsgebühr bei Gericht aufgrund der nicht gesetzeskonformen Vorgangsweise der Baubehörde Probleme.

7.9. Rückzahlung einer Ausgleichsabgabe

Erst nach **mehreren Prüfungen** und mehr als zwei Jahren bekam ein Geschäftsmann eine **zuviel bezahlte Ausgleichsabgabe** zurück erstattet.

*Anlässlich der **Erweiterung seines Geschäftes** wurde dem Unternehmer für 19 fehlende Parkplätze eine **Ausgleichsabgabe** von über 500.000,- S **vorgeschrieben**. Nach erfolglosem Berufungs- und Vorstellungsverfahren bezahlte er diese Abgabe im Juni 1998. Da **andere Betriebe keine Ausgleichsabgabe** bezahlt hatten, wandte er sich an den LVA. Aufgrund der Gemeindeverordnungen lagen in seinem Falle die Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze zweifellos vor. Die Behauptung, in anderen Fällen sei eine derartige Abgabe trotz fehlender Parkplätze nicht vorgeschrieben worden, wurde vom LVA vom Amts wegen geprüft (aMP-003/99).*

Das Verfahren, dem auch eine Prüfung durch die Kontrollabteilung des Landes vorangegangen war, ergab, dass tatsächlich **von 1980 bis 1995 in keinem einzigen Falle** eine **Ausgleichsabgabe** für fehlende Abstellplätze vorgeschrieben wurde, obwohl **seit 1981** eine entsprechende **Verordnung** bestand und in mehreren Verfahren die Voraussetzungen vorgelegen waren. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieses Umstandes war mit einer einzigen Ausnahme bereits **Bemessungsverjährung** eingetreten, sodass eine nachträgliche Vorschreibung nicht mehr möglich war. Es konnte nur die **gesetzwidrige Nichtvorschreibung** der Ausgleichsabgabe und die daraus folgende **ungleiche Behandlung** des Beschwerdeführers, welchem als erstem eine derartige Abgabe vorgeschrieben wurde, als **Missstand in der Verwaltung** festgestellt werden. Für den Beschwerdeführer war damit jedoch nichts gewonnen, da er aus der Ungleichbehandlung nicht ableiten konnte, dass auch ihm eine derartige Abgabe nicht vorgeschrieben werden dürfte.

Da vom Beschwerdeführer auch vorgebracht wurde, bei einem benachbarten **Gastbetrieb** seien zu wenig Stellplätze und eine **zu geringe Ausgleichsabgabe** vorgeschrieben worden, wurde auch dieser Sachverhalt geprüft (AuBe-041/00). Dabei wurde festgestellt, dass für das Gebäude, in dem der Betrieb untergebracht war, bereits 1965 ein Bauverfahren für die Errichtung eines gastgewerblichen Betriebes anhängig gewesen war, sodass im neuen Verfahren nur die **Abdeckung jenes Bedarfes** an Stellplätzen verlangt werden kann, der **zusätzlich** entsteht.

Diese Rechtsauskunft führte zu einer **weiteren Beschwerde**: Wenn ein bereits konsentierter **Altbestand** bei Ermittlung der Abstellplätze **außer Betracht** bleibt, dann hätte dies **auch beim Umbau** seines Handelsgeschäftes so gemacht werden müssen. Ihm seien aber 19 Stellplätze vorgeschrieben worden, obwohl über den vorher bereits gegebenen **Bestand** hinaus durch die **Erweiterung** lediglich sieben **zusätzliche Stellplätze** vorgeschrieben hätten werden dürfen (bMP-082/00).

Tatsächlich hatte die Behörde bei der Vorschreibung der Stellplätze und der daraus resultierenden Ausgleichsabgabe die **gesamte Geschäftsfläche** zugrunde gelegt, obwohl der **Betrieb** bereits bestand und **lediglich erweitert** wurde. Trotz rechtskräftiger Bescheide erklärte sich die Gemeinde dazu bereit, die **rechtswidrig vorgeschriebene** und **zuviel bezahlte Ausgleichsabgabe zurück zu zahlen**.

7.10. Eine unendliche Geschichte

*Im Jahre 1998 führte die Gattin eines Liegenschaftseigentümers darüber Beschwerde, die Gemeinde habe im Zuge der Kanalisation die **Straße ohne Zustimmung der Anrainer verbreitert**. Zuvor habe man zugesagt, die Grenze vor der Straßenverbreiterung von einem Vermesser einvernehmlich festzuhalten, tatsächlich seien dann Vermessung und Asphaltierung während ihres Urlaubes erfolgt. Die Gemeinde stelle sich nun auf den Standpunkt, es sei ohnehin ein Auflageverfahren durchgeführt worden. Die Straße verlaufe nun, wie sich aus dem Vergleich mit dem Vermessungsplan aus dem Jahre 1910 ergebe, bis zu einem Meter über ihr Grundstück (bMP-057/98).*

Das Ersuchen des LVA um Stellungnahme wurde vom Rechtsvertreter der Gemeinde damit beantwortet, der **Grenzverlauf** sei **ungeklärt** und auch aus dem früheren Vermessungsplan nicht erfassbar. Die behauptete Grenze könne von der Gemeinde nicht anerkannt werden, zumal der Grenzverlauf in der Natur durch die Gartenmauer und die anschließende Hecke dargestellt wird und nicht mit der Grundbuchs- und Katastermappe übereinstimme.

Über Vorschlag des LVA fand am 15.03.1999 ein **Ortsaugenschein** in Anwesenheit der Beschwerdeführerin, des Bürgermeisters, zweier Mitarbeiter sowie des Rechtsvertreters der Gemeinde statt. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass die Arbeiten teilweise **nicht projektkonform** durchgeführt worden waren. Der Bürgermeister stellte in Aussicht, dass dieser Bereich vermessen und die Straße im Kurvenbereich, wenn sie tatsächlich gegenüber dem Projekt zu breit geworden wäre, auf Kosten der Baufirma zurück genommen werde.

Nach eingehender Beratung wurde eine **vergleichsweise Regelung** sowohl hinsichtlich des Straßenverlaufes wie der Grenzziehung in Aussicht genommen. **Innerhalb einer Woche** sollte in den Gemeindegremien sowie mit den Angehörigen **geklärt** werden, ob diese Lösung akzeptiert wird.

Bei einer telefonischen Anfrage am 21.04.1999 teilte der Bürgermeister mit, der Sachbearbeiter der Gemeinde sei derzeit im Urlaub, man werde dem LVA jedoch **unverzüglich** Bescheid geben. Spätere Erkundigungen bei der Beschwerdeführerin und beim Rechtsvertreter der Gemeinde ergaben, dass beide **von der Gemeinde nichts mehr gehört** hatten, worauf die Gemeinde am 17.08.1999 schriftlich um Bekanntgabe des Verfahrensstandes ersucht wurde. Nach **drei Urgezen** teilte der Bürgermeister am 17.02.2000 mit, dass den Betroffenen **in den nächsten Tagen** ein neuer Vermessungsplan mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt wird, eine Abschrift gehe an den LVA.

Weil der LVA trotz dieser Zusage keinerlei Unterlagen erhielt, ersuchte er mit Schreiben vom 27.03.2000 um Mitteilung, ob die am 17.02.2000 **für die nächsten Tage angekündigten** Unterlagen inzwischen übermittelt worden sind und gab der Hoffnung Ausdruck, dass die **vor mehr als einem Jahr** in Aussicht genommene vergleichsweise Regelung doch noch zustande kommt.

Da auch dieses **Schreiben nicht beantwortet** wurde, rief der LVA den Bürgermeister persönlich an, welcher die Meinung vertrat, die **Sache sollte längst erledigt sein**, er werde aber **unverzüglich** im Bauamt nachfragen und dem LVA **bis**

morgen Bescheid geben (was nicht geschah). Erst nach schriftlicher **Urgenz** wurde mit Schreiben vom 30.06.2000 ein Vermessungsplan übermittelt. Der Grundeigentümer hatte zu diesem ihm kurz vorher übermittelten Vermessungsplan in einem Schreiben vom 24.06.2000 Stellung genommen und um einige Abklärungen dazu ersucht.

Nachdem **zwei weitere Schreiben** des LVA vom 14.08. und 04.10.2000 **unbeantwortet** blieben, teilte schließlich die Beschwerdeführerin am 17.10.2000 mit, dass sie **von der Gemeinde** seit Planübergabe **nichts mehr gehört** und auch auf ihren Brief vom 24.06.2000 **noch keine Antwort** erhalten habe. Am 19.10.2000 ersuchte der LVA die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass das Schreiben der Beschwerdeführerin endlich beantwortet und an Ort und Stelle klargestellt wird, welcher Verlauf gemäß Vermessung nunmehr gegeben wäre, sodass aufgrund der im März 1999 in Aussicht genommenen Vereinbarung und dieses Vermessungsplanes **endlich** die **vergleichsweise Regelung** rechtlich und faktisch **umgesetzt** werden kann. Dieses blieb ebenso **unbeantwortet** wie eine Urgenz vom 20.11.2000.

Am 12.12.2000 schließlich beantwortete die Gemeinde das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 24.06.2000 und übermittelte dieses per Fax auch dem LVA. Rücksprachen mit der Beschwerdeführerin im **Dezember 2000** ergaben schließlich, dass **immer noch kein unterschriftsreifer Vertrag** vorliegt, in der Sache selbst jedoch eine **weitgehende Einigung** besteht. Es wurde daher davon ausgegangen, dass ein weiteres Einschreiten des LVA nicht mehr erforderlich ist.

Anlässlich der Erstellung dieses Berichtes ergab eine Rückfrage, dass Anfang **April 2001** **noch immer keine unterschriftsreife Festlegung** der inzwischen **schon mehr als zwei Jahre** zurückliegenden Vereinbarung durch die Gemeinde vorliegt.